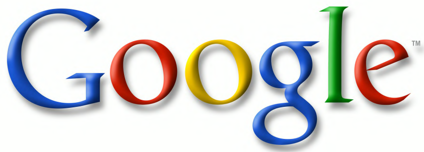




Hirts
handelswissenschaftliche
Lehrbücher

Findeisen-Messien

Leitfaden
der
Handelswissenschaft

11. Auflage



Beachtenswerte handelswissenschaftliche Lehrbücher.

Lehrbücher von Professor A. Braune.

Vollständige kaufmännische Arithmetik für Handels- ... d
zu

Pr ... n
B ... l.

gewi ...

Gr ...)
zu ... d
Ha ... n
19 ... e.

Find ... n
einschl ... n
für de ... g.
... lässiges Nachschlagebuch gute Dienste zu leisten vermag.

Leitfaden der Handelswissenschaft oder kurzgefaßte Darstellung der allgemeinen Handelslehre. Neubearbeitet von H. Messien, Direktor der Handelsschule in Meißen. Zehnte Auflage. 1906. 128 S. Gebunden 1,50 ℳ.

Beispiele und Aufgaben zum kaufmännischen Rechnen. Neu bearbeitet von Dr. F. Claussen, Direktor der städtischen Handelsrealschule zu Dessau. In drei Teilen.
I. Teil: Das bürgerliche Rechnen in kaufmännischer Art behandelt. Achte Auflage. 1906. 184 S. Geb. 2,25 ℳ. — II. Teil: Das niedere kaufmännische Rechnen. Siebente Auflage. 1904. 164 S. Geb. 2,25 ℳ. — III. Teil: Das höhere kaufmännische Rechnen. Sechste Auflage. 1905. 104 S. Geb. 1,60 ℳ.
Auflösungshefte zu den Teilen I—III je 50 ₰.

Leitfaden der Planimetrie nebst einer kurzen Anleitung zu trigonometrischen und stereometrischen Berechnungen von Dr. F. Claussen. Mit 120 Figuren im Texte. Zweite, erweiterte Auflage. 1905. 92 S. Kart. 1 ℳ.

Die rechnerische Behandlung der sozialpolitischen Gesetze nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung von Dr. F. Claussen. 1. Invalidenversicherung. — 2. Krankenversicherung. — 3. Unfallversicherung. 1904. 16 S. 10 ₰. Von 25 Ex. an 8 ₰., von 50 Ex. an 6 ₰., von 100 Ex. an 5 ₰. ☞ Probeexemplar gratis. ☜

Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen und verwandte Unterrichtsanstalten. Unter Mitwirkung mehrerer Fachlehrer herausgegeben von Th. Scharf, Direktor der Kaufmännischen Fortbildungsschule in Magdeburg. Heft I u. II. 1906. Je 112 S. Steif geh. je 80 ₰. ☞ Heft III ist im Druck.

Praktisches kaufmännisches Rechnen. Zum Gebrauch an Fortbildungs- und Haushaltungsschulen sowie an gewerblichen Anstalten bearbeitet von A. Flieth und G. Winter, städt. Lehrern und Lehrern an Fortbildungsschulen. In 2 Heften. I (Unter- u. Mittelstufe). II (Oberstufe). 1906. Je 88 Seiten. Steif geh. je 65 ₰.

Schreibheft für kaufmännische Fortbildungsschulen. Enthaltend Vorschriften für deutsche und lateinisch[redacted]s sowie für Rundschrift von R. Triute, Direktor des städtischen [redacted] i. Pr. 1906. Gr. 4°. Geheftet 60 ₰.

Leitfaden

der

Handelswissenschaft

oder

Kurzgefaßte Darstellung der allgemeinen Handelslehre

von

Professor C. F. Findeisen.

Neu bearbeitet

von

H. MESSIEN,
Direktor der Handelsschule zu Meißen.

Elfte Auflage.





Leipzig,
Ferdinand Hirt & Sohn.
1907.

Aus der Vorbemerkung zur fünften Auflage.

Von der Verlagsbuchhandlung mit der Neubearbeitung betraut, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß der Leitfaden in seiner neuen Auflage sowohl durch die erforderliche Veränderung und die Vermehrung des Stoffes als auch durch eine übersichtlichere Anordnung desselben und durch ein an vielen Stellen vereinfachtes sprachliches Gewand sich auch fernerhin als ein brauchbares Unterrichtsmittel erweisen möge.

Selbstverständlich soll durch die Stoffanordnung nicht etwa ein Lehrplan gegeben werden, demzufolge die einzelnen Kapitel in der aufgeführten Reihenfolge durchgearbeitet werden müßten; Anstalten mit knapp bemessener Unterrichtszeit werden ja überhaupt nicht den Stoff im ganzen Umfange behandeln können. Wie aber auch eine Anstalt den Lehrstoff ordnet und wie sie genötigt ist, ihn zu beschränken, so wird doch das Büchlein immerhin für die methodische Behandlung und besonders bei Wiederholungen willkommene Dienste leisten und namentlich das hier und da noch geübte, aber mit vollem Rechte so vielfach angefochtene Diktieren des Stoffes beseitigen helfen.

Meißen, im Oktober 1889. **H. Messien.**

Aus der Vorbemerkung zur sechsten und siebenten Auflage.

Das Buch soll nicht ein eigentliches Lehrbuch sein, sondern es soll den Unterricht des Lehrers unterstützen und namentlich bei den erforderlichen Wiederholungen dem Schüler den nötigen Anhalt geben.

Hierbei dürfte vielleicht der methodische Wink willkommen sein, daß es sich empfiehlt, möglichst am Anfange einer jeden handelswissenschaftlichen Lehrstunde von einem oder zwei Schülern einen kurzen Vortrag aus den früher durchgearbeiteten Stoffen, ganz ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, halten zu lassen und durch kurze eingestreute Fragen die Aufmerksamkeit und Mitarbeit der übrigen Schüler lebendig zu erhalten. Solche Übungen, die den Schülern selbst interessant sind, befestigen den Stoff und fördern wesentlich die Fähigkeit, sich über einen Gegenstand frei auszusprechen.

Meißen, im September 1901. **H. Messien.**

Vorbemerkung zur achten bis elften Auflage.

Der Grundplan des Buches ist auch bei diesen Auflagen beibehalten worden, und auch der Text hat nur zu geringen Veränderungen Veranlassung geboten. Die Erweiterungen, die hier und da eingefügt sind, sowie die in der elften Auflage erfolgte Berücksichtigung der Kaufmannsgerichte dürften wohl als eine Verbesserung gelten. Möge das Buch auch weiterhin freundliche Aufnahme finden!

Meißen, im März 1907. **H. Messien.**

Inhaltsübersicht.

I. Grundbegriffe.

§ 1. Der Mensch bedarf — schon um nur das nackte Leben zu fristen, aber mehr noch, um den Lebensgenuß zu erhöhen und um seinem Streben Erfolg zu sichern — vieler Dinge, er hat viele und vielerlei Bedürfnisse.

Die Zahl und die Art dieser Bedürfnisse ist je nach Eigenart der einzelnen Menschen, nach dem Standpunkte ihrer Bildung (Kultur), nach den geographischen Verhältnissen eines Landes ganz verschieden und veränderlich.

Die Bedürfnisse des Menschen richten sich entweder auf die Aneignung gewisser Eigenschaften oder gewisser Dinge. Jeder Gegenstand, der zur Befriedigung irgendeines Bedürfnisses dient, wird mit dem Namen Gut bezeichnet, und man unterscheidet innere (immaterielle) und äußere (materielle) Güter, die auch wirtschaftliche Güter genannt werden.

Die inneren (immateriellen) Güter können ganz verschiedener Art sein; soweit sie für den Kaufmann als solchen in Betracht kommen, umfassen sie alle diejenigen Eigenschaften, die einem Kaufmanne notwendig sind, um sich das, was man unter Personalkredit (§ 143) versteht, anzueignen und zu bewahren, also Rechtschaffenheit, Sorgfalt, Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen, Sauberkeit, Kenntnisse usw.

Die äußeren Güter, von denen hier zunächst nur die Rede ist, werden uns entweder unmittelbar von der Natur gegeben, oder sie entstehen durch Zusammenwirken von Naturgegenständen, Naturkräften und menschlicher Tätigkeit, d. h. sie müssen erzeugt werden.

Die Gütererzeugung bezeichnet man mit dem Namen Produktion und den Güterverbrauch mit dem Namen Konsumtion (Konsum); der Erzeuger heißt Produzent, der Verbraucher Konsument.

Die Produktion kann es darauf abzielen, Rohstoffe zu erzeugen, und als Produzenten kommen dabei namentlich der Landwirt, der Forstwirt und der Viehzüchter in Betracht. Die Produktion kann aber auch die Verarbeitung (Veredlung) der Rohstoffe zum Zwecke haben und sie kann erfolgen in kleineren Betrieben durch das Handwerk, in größeren Betrieben, zumeist unter ausgiebiger Benutzung von Maschinen, durch die Industrie.

§ 2. Diejenige menschliche Tätigkeit, die es sich zur Aufgabe ge-

macht hat, Güter gewerbsmäßig[1]) zwischen Produzent und Konsument auszutauschen, heißt Handel, ein Gut aber, das durch den Handel ausgetauscht wird, heißt Ware. (§ 45.)

Der Handel vermag den Bedürfniskreis der Menschen zu verändern und namentlich durch Zuführung neuer Güter zu vergrößern, sowie auch die Erzeugung neuer Güter zu bewirken, wenn er auch selbst nicht Güter erzeugt.

Industrie und Handel sind von der höchsten Bedeutung für die äußere Wohlfahrt eines Volkes, und die meisten Staaten haben sie durch besondere Rechte geschützt und ihnen auch besondere Pflichten auferlegt. Deutschland ist aus einem ackerbautreibenden Lande namentlich durch die bedeutenden Erfindungen des letzten Jahrhunderts vorwiegend ein Industriestaat geworden; es nimmt als solcher eine der ersten Stellen unter allen Ländern ein, und sein Handel hat sich darum auch in erstaunlicher Weise gehoben. Die besonderen Rechte und Pflichten, die das Deutsche Reich dem Handel und der Industrie zugewiesen hat, sind durch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 bestimmt.

Das eigentliche Handelsgewerbe hat eine Anzahl neuer Gewerbe ins Leben gerufen, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, die sich nur mittelbar auf die Anschaffung und den Absatz von Gütern beziehen. Dahin gehören das Makler-, Agentur-, Kommissions-, Speditions-, Fracht-, Lager- und Versicherungsgeschäft. (§ 205 ff.)

§ 3. Solange die Menschen in bezug auf Gütererzeugung und Güterverteilung noch auf der Stufe der Naturvölker stehen, beschränkt sich aller Güterumsatz auf unmittelbaren Tausch, d. h. der Wert einer Ware wird in einer anderen Ware geschätzt, eine Menge Ware von einer Sorte wird gegen eine Menge Ware einer anderen Sorte ausgetauscht (Tauschhandel). Der Tauschhandel deutet auf eine niedere Kulturstufe hin. Wenn sich jedoch die Beschäftigungen der Menschen mehr und mehr teilen, und an die Stelle der Einzelwirtschaft die Arbeitsteilung tritt, dann bildet sich allmählich ein besonderer Stand, dessen Aufgabe darin besteht, die Erzeugnisse des Produzenten an sich zu bringen und sie den einzelnen Konsumenten zu der Zeit und in der Menge, wann und wie sie diese brauchen, zu überlassen: es ist dies der Stand der Handeltreibenden (der Handelsstand).

§ 4. Der Handeltreibende, in seinen verschiedenen Abstufungen Kaufmann, Krämer, Hausierer, Höker, Budiker oder Trödler genannt, erwirbt die Waren, d. h. er wird Eigentümer derselben und bringt sie in wesentlich unverändertem Zustande in den Verkehr. Im wirtschaftlichen und volkstümlichen (engeren) Sinne heißt jemand Kaufmann, dessen Tätigkeitsbereich sowohl hinsichtlich der

[1]) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie dauernd und mit der Absicht auf Gewinn vollbracht wird.

Menge der Waren als der Art des Bezuges und des Absatzes eine unbeschränkte Ausdehnung hat. Krämer heißt derjenige, der Waren an seinem Wohnorte oder in dessen Nähe in mittleren Mengen einkauft und sie auch in den kleinsten Mengen an die Verbraucher verkauft. Hausierer nennt man denjenigen, der Waren mit sich führt, um sie den Verbrauchern in den Häusern anzubieten. Derjenige, der Kleinhandel mit den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen (Milch, Butter, Käse, Gemüse usw.) treibt, heißt Höker, Budiker, Viktualien- oder Produktenhändler. Der Trödler — auch Tandler oder Tändler genannt — kauft und verkauft gebrauchte Sachen (Kleidungsstücke, Hauseinrichtungsgegenstände, Schmucksachen usw.).

§ 5. Vom Handel ist zu unterscheiden die Handlung, d. h. das von einzelnen oder auch gemeinschaftlich von mehreren Personen mit gewissen Warengattungen betriebene Handelsgeschäft, sowie auch der hierzu erforderliche Laden mit seiner gesamten Einrichtung (Kolonialwarenhandlung, Papierhandlung usw.).

Die Handlung eines Kaufmanns wird häufig auch Handlungshaus oder kurzweg Haus genannt.

§ 6. Im Sinne des Handelsgesetzes (im weiteren Sinne) wird als Kaufmann derjenige betrachtet, der ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden; [1])
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht; [2])
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie: [3])
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer; [4])
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;

---

[1]) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte der Handeltreibenden, Handwerker und Fabrikanten.

[2]) Z. B. Geschäfte der Bleicher, Färber, Appreteure usw.

[3]) Hierher gehört nicht die Übernahme von Versicherungen auf Gegenseitigkeit (§ 205).

[4]) Z. B. die Geschäfte der Reeder, der Seeschiffahrtsgesellschaften, der Eisenbahnen, der Flußschiffahrtsgesellschaften, Straßenbahngesellschaften usw.

8. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Als Handelsgewerbe gilt auch jedes andere gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sobald die Firma des Unternehmers in das Handelsregister (§ 18) eingetragen worden ist; der Unternehmer ist aber verpflichtet, diese Eintragung herbeizuführen.

Im übrigen nähert sich das Gesetz der volkstümlichen Auffassung des Begriffes „Kaufmann", indem es den Vollkaufmann von dem Minderkaufmanne unterscheidet. Für den Vollkaufmann gelten die Bestimmungen über die Firmen (§ 14), die Handelsbücher (§ 19) und die Prokura (§ 31), während sie auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden. Die Grenze zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann festzusetzen bleibt den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

II. Arten des Handels.

§ 7. Der Handel läßt sich nach mancherlei Gesichtspunkten in verschiedene Arten einteilen.

Nach der Art der Gegenstände, deren Austausch der Handel befördert, unterscheidet man

a. Warenhandel (Kolonialwaren — Manufakturwaren — Kurzwarenhandel usw., § 127—149),
b. Geld-, Wechsel- und Effektenhandel (§ 151—174),
c. Buch- und Kunsthandel (Verlagsgeschäfte, Handel mit Schrift- und Bildwerken, Antiquariatsgeschäfte, d. h. Handel mit älteren oder gebrauchten Schrift- und Bildwerken usw., § 150).

Nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes unterscheidet man

a. Großhandel (Handel en gros, Engroshandel),
b. Kleinhandel (Handel en détail, Detailhandel).

Der Großhändler (Grossist) kauft die Ware unmittelbar vom Erzeuger (Produzenten) oder einem anderen Großhändler in großen Mengen und verkauft sie in kleineren Mengen, aber nicht im einzelnen, an Kaufleute; der Kleinhändler (Detaillist) verkauft die Waren in beliebig kleinen Mengen an die Verbraucher (Konsumenten).

Nach der Stellung des Unternehmers zu seinen Handelsgeschäften unterscheidet man

a. Eigenhandel (Proper- oder Proprehandel),
b. Kommissionshandel.

Den Eigenhandel führt ein Kaufmann in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung, während beim Kommissionshandel die Handelsgeschäfte zwar im eigenen Namen des Handeltreibenden, aber im Auftrage und für Rechnung eines anderen geführt werden; der Auftraggeber heißt Kommittent, der Beauftragte dagegen Kommissionär. (§ 179.)

Bezüglich der örtlichen (geographischen) Ausdehnung des Handels lassen sich unterscheiden

a. Welthandel (internationaler Handel),
b. Außenhandel (auswärtiger Handel),
c. Binnenhandel (innerer Handel).

Der Welthandel ist der Inbegriff des gesamten gegenseitigen Handelsverkehrs aller Völker der Erde. Der Außenhandel überschreitet bei seinen Geschäften die Grenzen eines Landes und vermittelt den Warenumsatz zwischen Inland und Ausland, während dagegen der Binnenhandel sich innerhalb der Grenzen eines Landes hält.

Hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande gibt es

a. Einfuhrhandel (Import),
b. Ausfuhrhandel (Export),
c. Zwischenhandel.

Der Einfuhrhandel besteht in dem Herbeischaffen ausländischer Waren für den inländischen Verbrauch, der Ausfuhrhandel dagegen führt einheimische Waren in das Ausland. Das Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr eines Landes nennt man die Handelsbilanz. Man sagt, die Handelsbilanz eines Landes sei ungünstig, wenn das Land dem Geldwerte nach mehr Waren einführt, als es ausführt, weil es dann den Preisunterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr nicht einfach durch Wechsel decken kann, sondern zur Zahlung seiner Schulden bares Geld verwenden muß. Durch den Zwischenhandel werden ausländische Waren erworben und bezogen und wieder ins Ausland versendet. Gehen ausländische Waren unmittelbar durch das Inland in ein anderes Ausland, ohne Eigentum des Inlandes geworden zu sein, so spricht man von dem Durchgangs- oder Transithandel.

Je nach dem Transportwege, den die in den Handel gebrachten Waren nehmen, unterscheidet man

a. Landhandel,
b. Seehandel (überseeischer Handel).

Zum Landhandel (§ 182), der noch vor wenigen Jahrzehnten wesentlich durch Frachtfuhrwerke vermittelt wurde, jetzt aber fast ausschließlich mittels der Eisenbahnen betrieben wird, gehört auch der Karawanenhandel, der noch vielfach in Asien und Afrika stattfindet; auch rechnet man zum Landhandel den auf Flüssen und Binnenseen betriebenen Handel.

Über Seehandel siehe § 184 ff.

Nach dem Maße, in dem sich ein Volk an dem Handel seines Landes beteiligt, unterscheidet man

a. Aktivhandel,

b. Passivhandel.

Den Aktivhandel betreibt ein Volk dann, wenn es an der Einfuhr fremder und an der Ausfuhr eigener Erzeugnisse selbst unmittelbar tätigen Anteil nimmt, also fremde Erzeugnisse bei sich einführt und die eigenen Erzeugnisse in andere Länder führt (Deutschland, England usw.); den Passivhandel betreibt ein Volk, das die ganze Handelsarbeit, die Einfuhr fremder und die Ausfuhr eigener Erzeugnisse, anderen Völkern überläßt (China, Persien usw.).

III. Die Handeltreibenden.

1. Recht zum Betriebe des Handels.

§ 8. Das Recht, selbständig und mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten Handel zu treiben, steht an sich im allgemeinen einem jeden zu, der die Volljährigkeit und die Mündigkeit besitzt, der also vertrags- oder dispositionsfähig ist. Die Mündigkeitserklärung, die mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erfolgt, kann versagt oder zurückgenommen werden, sofern und solange jemand

a. infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;

b. durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;

c. infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet.

§ 9. Der Betrieb des Handelsgewerbes ist an das männliche Geschlecht nicht gebunden, auch weibliche Personen können selbständig und für eigene Rechnung Handelsgeschäfte betreiben und werden dann Handelsfrauen genannt. Für Ehefrauen ist die Zustimmung des Ehemannes zum selbständigen Betriebe des Handelsgewerbes erforderlich. Eine Handelsfrau untersteht in vollem Umfange denselben gesetzlichen Verpflichtungen wie der Kaufmann.

Die Ehefrau eines Kaufmanns ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, sofern der Mann dieses Recht nicht durch ausdrückliche Erklärung und Eintragung an Amtsstelle beschränkt hat.

Die Handlungsgehilfen (§ 27) und die Kursmakler (§ 177) können vom selbständigen Betriebe eines Handelsgewerbes ausgeschlossen werden.

§ 10. Die Handelsfreiheit kann durch gesetzliche Bestimmungen dauernd oder auf einige Zeit beschränkt werden. Die Beschränkung kann veranlaßt sein

a. durch gewisse zum Wohle des Landes erforderliche Schutzmaßregeln,

b. durch gewisse dem Staate verliehene Vorrechte.

Solche Schutzmaßregeln können sein: Ein- und Ausfuhrverbote zuzeiten eines Krieges oder einer Epidemie, Zollgesetze zum Schutze der einheimischen Industrie, Maßregeln zum Schutze des Eigentumsrechtes (z. B. Musterschutzgesetz, Patentgesetz usw.). (§ 237.)

Staatliche Vorrechte, die die freie Handelsbewegung beschränken (Monopole, Regalien oder Privilegien), sind z. B. das Tabaks-, das Salz-, das Zündholzmonopol. Die Monopole (§ 237) haben im allgemeinen den Zweck, dem Staate Einnahmen zuzuführen, sie können aber auch die größere Sicherheit irgendeines Geschäftsbetriebes bezwecken (Münzmonopol, Post-, Telegraphen- und Fernsprechmonopol). In früheren Zeiten wurden von den Landesfürsten vielfach solche Monopole und andere Sonderrechte an einzelne Personen oder an einzelne Orte verliehen.

2. Rechte und Pflichten des Handeltreibenden.

§ 11. Die besonderen Vorrechte, die die Handeltreibenden vor anderen Gewerbetreibenden haben, sind in den einzelnen Ländern verschieden, aber doch in wesentlichen Dingen gleich. Die wichtigsten dieser Vorrechte bestehen darin, daß alle den Handel betreffenden Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch die aus Handelsgeschäften sich ergebenden Klagesachen nicht nach dem bürgerlichen, sondern nach dem Handelsgesetzbuche abgeurteilt werden, daß bei einem Rechtsstreite nach dem Ermessen des Richters die Vorlegung der Handelsbücher angeordnet werden kann, so daß die Bücher eine gewisse Beweiskraft besitzen können, und daß ein Kaufmann das ausschließliche Recht auf Führung einer bestimmten Firma durch Eintragung in das Handelsregister erlangen kann.

§ 12. Die besonderen Pflichten, die den Handeltreibenden obliegen, beziehen sich namentlich auf Eintragung der Firma in das Handelsregister, genaue Buch- und Rechnungsführung, Aufnahme eines Inventars und Aufstellung einer Bilanz innerhalb des vom Gesetze bestimmten Zeitraumes, Aufbewahrung der Handlungsbücher, sowie der eingehenden Handelsbriefe und Rechnungen für bestimmte Zeit, Abschrift der ausgehenden Briefe oder Abdruck derselben in einem Kopierbuche.

Die Verpflichtungen über Handelsregister, Firma und Buchführung erstrecken sich nicht auf Minderkaufleute. (§ 6.)

3. Die kaufmännischen Einrichtungen.

§ 13. Bei der Eröffnung eines Handelsgewerbes bedarf es außer der polizeilichen Anmeldung der Eintragung der Firma in das Handelsregister. (§ 18.)

Die Eröffnung kann geschehen, indem ein neues Geschäft begründet (etabliert) oder ein bestehendes Geschäft erworben und fortgesetzt wird. Es liegt im Interesse des Kaufmannes, die Errichtung seines Geschäftes (seine Etablierung) in denjenigen Kreisen bekannt zu machen, zu denen er in nähere geschäftliche Beziehungen zu treten wünscht. Der Kleinhändler, der seine Kunden nur am Platze und in der nächsten Umgebung sucht, erläßt eine entsprechende Anzeige (Annonce) in den Ortsblättern und macht zugleich auf die Errichtung seines Geschäftes dadurch aufmerksam, daß er seine Firma (Geschäftsschild) anbringt und Waren im Schaufenster auslegt. Der Großhändler wählt zu demselben Zwecke bedeutendere, in weiteren Kreisen gelesene Zeitungen und richtet außerdem noch an diejenigen Firmen, mit denen er in Geschäftsverbindung zu treten hofft, besondere, gewöhnlich gedruckte oder lithographierte Schreiben, sogenannte Rundschreiben oder Zirkulare. Mit dem Zirkulare macht der Geschäftseigentümer in der Regel zugleich seine Unterschrift (Handzeichnung), die in deutlich lesbarer Schrift zu geben ist, bekannt. Zuweilen bedienen sich auch Kleinhändler neben der Annonce solcher Zirkulare.

§ 14. Die Firma eines Kaufmannes (oder auch einer Handelsgesellschaft) ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma (aus Handelsgeschäften) klagen und verklagt werden.

§ 15. Die Firma kann nicht beliebig geändert werden, sondern ihre Änderung ist von gewissen vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen abhängig. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er seiner Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

§ 16. Die Firma kann entweder den Namen des Geschäftsbesitzers oder auch einen anderen Namen enthalten. Wer für sich allein oder in Verbindung mit einem stillen Teilhaber (§ 41) ein Geschäft begründet, muß seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma führen, und die Firma darf keinen Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, darf die bisherige Firma fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen

Erben die Genehmigung dazu erteilen; er darf auch das Nachfolgeverhältnis durch einen entsprechenden Zusatz andeuten (z. B. Georg Kummers Nachfolger).

Man unterscheidet ferner

a. Einzelfirmen, b. Gesellschaftsfirmen.

Die Einzelfirma deutet darauf hin, daß das Geschäft nur einen Inhaber hat, während eine Gesellschaftsfirma auf mehrere Inhaber hinweist. Eine Gesellschaftsfirma kann entweder den Namen eines jeden Gesellschafters oder auch nur denjenigen eines einzigen, jedoch mit einem Zusatze, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet, enthalten (z. B. Neuberg & Cie.).

Außer diesen Namensfirmen, d. h. solchen, die einen oder mehrere Personennamen enthalten, gibt es auch Sachfirmen, die zumeist bei Fabrikationsgeschäften vorkommen und in der Regel die Art des Unternehmens andeuten (z. B. Meißner Eisengießerei); hierher gehören auch Firmen wie: Dortmunder Union, Vulkan usw.

§ 17. Kaufleute, die einen offenen Laden haben, sind verpflichtet — ganz unabhängig von ihrer Firma, sofern diese nicht ihren Namen trägt —, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ist schon aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. (§ 14.)

Eine Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für das sie geführt wird, veräußert werden.

§ 18. Das Handelsregister ist ein von dem Gerichte geführtes und zu jedermanns Einsicht ausliegendes Buch, in das alle diejenigen Eintragungen, die das Gesetz vorschreibt, zu machen sind. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Darum gehört zu den vorgeschriebenen Eintragungen vor allem die Einzeichnung der Handelsfirmen eines Ortes, und man nennt das Handelsregister daher auch Firmenregister. Jede Veränderung einer Firma, ferner die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Prokuristen, die beabsichtigte Auflösung einer Gesellschaftsfirma (Liquidationsverfahren) sind in das Handelsregister einzutragen.

Alle Eintragungen sind entweder persönlich und mündlich oder auch schriftlich zu bewirken; in letzterem Falle bedarf die Unterschrift und die Firma der Beglaubigung durch einen Notar oder durch das Amtsgericht. Die Firmenzeichnung ist in deutlich lesbarer Schrift zu bewirken.

Durch die Eintragung seiner Firma erwirbt der Kaufmann das Recht auf alleinige Führung der Firma an seinem Orte.

Die erfolgten Eintragungen werden vom Gerichte in einer Zeitung des betreffenden Ortes und im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäftes für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeit in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§ 19. Die Buchführung ist ein wesentlicher Teil der Tätigkeit eines Kaufmannes. Die Buchführung ist dem Kaufmanne zur Pflicht gemacht, weil er bei seinen Handelsgeschäften nicht nur mit seinem eigenen Kapitale, sondern auch mit dem seiner Geschäftsfreunde arbeitet. Das Handelsgesetz sagt: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.“ Es ist daher der Zweck der Buchführung, einen klaren Einblick in die Handelsgeschäfte und das Vermögen eines Kaufmannes zu geben, und es folgt daraus, daß alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Ereignisse, durch die irgendeine Änderung des Geschäftsvermögens eintritt, in ordnungsmäßiger Weise zu buchen sind, so daß überall der Geschäftsfreund, der in Betracht kommt, die Zeit, die Art des Ereignisses und der Geldwert, um den das Vermögen verändert wird, klar zu ersehen ist. Wird die Buchführung in dieser Weise gehandhabt und erfüllt sie den angegebenen Zweck, so kann ihr bei Handelsstreitigkeiten der Richter eine gewisse Beweiskraft beimessen.

§ 20. Man unterscheidet im wesentlichen zwei Systeme der Buchführung:

a. die einfache Buchführung,
b. die doppelte Buchführung.

Beide Systeme erfüllen den vom Gesetze vorgeschriebenen Zweck, aber die doppelte Buchführung, die von einem italienischen Mönche, Lucas Paccioli, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts erfunden sein soll, ist für den Kaufmann von ungleich höherem Werte als die einfache, da sie einen weit besseren Einblick in den Gang des Geschäftes

und in die Veränderungen des Vermögens gewährt. Für die doppelte Buchführung gibt es mancherlei und zum Teile wesentlich voneinander abweichende Darstellungsformen.

§ 21. Bevor die Geschäftsvorfälle nach einem der beiden Systeme gebucht werden können, ist erst eine Aufstellung des Vermögens nach seinen einzelnen Bestandteilen und deren Geldwerte erforderlich. Die Tätigkeit, durch die diese Aufstellung erfolgt, heißt Inventur, und die Aufstellung selbst ist das Inventar. Der gesamte Besitz des Geschäftsinhabers einschließlich seiner Forderungen wird unter dem Namen Aktiva zusammengefaßt, seine Schulden dagegen heißen Passiva; demnach ist das Aktivvermögen der Gesamtbetrag der Aktiva, das Passivvermögen der Gesamtbetrag der Passiva. Zieht man letzteres von ersterem ab, so ergibt sich das Netto- oder Reinvermögen. Ist der Gesamtbetrag der Passiva größer als der der Aktiva, so ist der Kaufmann zahlungsunfähig oder insolvent. Außer dem Inventare ist eine Bilanz, d. h. eine Vergleichung der Aktiva und der Passiva aufzustellen, in der das vorhandene Reinvermögen zu den Passiven zu rechnen ist, da es das Vermögen des Geschäftes, das dem Besitzer gegenüber als Schuldner auftritt, darstellt. Ist der Kaufmann zahlungsunfähig, d. h. sind die Passiva größer als die Aktiva, und liegt nicht etwa eine nur augenblickliche Zahlungsstockung vor, so sagt man, es sei eine Unterbilanz vorhanden. (§ 240.)

§ 22. Das Gesetz schreibt außer dem Inventare und der Bilanz keine bestimmten Bücher vor; die Zahl der für ein Geschäft erforderlichen Bücher richtet sich nach dem Systeme der Buchhaltung, dem Umfange und der Art des Geschäftes und nach dem Ermessen des Kaufmannes. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen. Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Handelsbücher müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Dasselbe gilt von den — geordnet aufzubewahrenden — empfangenen Handelsbriefen, den Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe, sowie von den Inventaren und Bilanzen.

§ 23. Die Korrespondenz. Der geschäftliche Briefwechsel des Kaufmannes wird die kaufmännische Korrespondenz genannt. Den in einem kaufmännischen Geschäfte ein- und ausgehenden Briefen kann

bei Handelsstreitigkeiten nach dem Ermessen des Richters eine gewisse Beweiskraft beigemessen werden, daher müssen, wie die empfangenen Handelsbriefe, so auch die Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Aus demselben Grunde müssen aber auch die kaufmännischen Briefe nach Inhalt und Schrift vollständig klar und deutlich sein, und es muß alles vermieden werden, was zu Mißverständnissen oder zu Zweideutigkeiten Veranlassung geben könnte; darum ist neben der Klarheit des Stiles, neben der geordneten Darstellung und neben guter, leserlicher Handschrift auch eine kurze und bündige Ausdrucksweise erforderlich und alle Weitschweifigkeit zu vermeiden. Die Sprache soll unter allen Umständen, selbst bei Streitfällen, höflich und gebildet sein, sich aber aller inhaltlosen und überflüssigen Höflichkeitsphrasen enthalten, Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden. Für den Kaufmann gelten selbstverständlich die Regeln der Sprachlehre ebenso wie für jeden anderen gebildeten Menschen, er hat sich daher namentlich aller Sprachwidrigkeiten sowie auch solcher Ausdrücke, die man wohl als kaufmännisch bezeichnet, die aber dem gebildeten Nichtkaufmanne unverständlich sind, zu enthalten.

Hierbei sei erwähnt, daß der immer wachsende Geschäftsverkehr eine schnellere Erledigung der im Geschäftsbetriebe erforderlichen schriftlichen Arbeiten erheischt, und daß darum in neuerer Zeit Schreibmaschine und Stenographie in den Dienst der kaufmännischen Tätigkeit getreten sind. Ein junger Kaufmann sollte sich namentlich auch bemühen, die Stenographie zu erlernen.

§ 24. Das kaufmännische Rechnen sucht die im Geschäftsbetriebe vorkommenden Rechnungsarten mit ihren mancherlei Aufgaben auf möglichst klare und kurze Weise zu lösen. Dazu ist es erforderlich, daß ein Kaufmann mit den verschiedenen Rechenvorteilen und Kürzungen vertraut sei, und daß er namentlich das Kopfrechnen beherrsche.

4. Das kaufmännische Hilfspersonal.

§ 25. Der Eigentümer eines ausgedehnten Geschäftes ist nicht imstande, alle in seinem Handelsbetriebe vorkommenden Arbeiten selbst zu verrichten. Er ist genötigt, Leute anzunehmen, die ihn bei der Ausführung der Handelsgeschäfte unterstützen, und er nennt diese Leute sein Personal, während er selbst dem Personale gegenüber Herr oder Chef oder Prinzipal heißt. Man unterscheidet

a. niederes Personal,
b. höheres Personal.

Zu dem niederen Personale gehören der Kassenbote, der Markthelfer, der Laufbursche usw. Ihr Dienstverhältnis richtet

sich nach den besonderen Vereinbarungen und nach der Gesindeordnung; ihre Dienstleistungen sind nicht als kaufmännische zu betrachten.

Das höhere Personal bilden die Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Kommis) und die Lehrlinge.

§ 26. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist, heißt Handlungsgehilfe. In ausgedehnteren Geschäften, in denen sich eine Teilung der Arbeit erforderlich macht, ist den einzelnen Handlungsgehilfen eine besondere Tätigkeit zugewiesen, die sie vorwiegend zu erfüllen haben, und je nach dieser Tätigkeit unterscheidet man:

a) den Kassierer, dem die Führung der Kasse und des Kassabuches obliegt,
b) den Buchhalter, der mit der Führung der wichtigsten Bücher, sowie mit der Aufstellung der Abschlüsse betraut ist,
c) den Korrespondenten, der die geschäftliche Korrespondenz zu erledigen hat,
d) den Kontoristen, der schriftliche Arbeiten verschiedener Art (Führung einzelner Bücher, Anfertigung von Kontorarbeiten) besorgt,
e) den Lagerdiener[1]), der dem Warenlager vorsteht, den Ein- und Ausgang von Waren überwacht und das Warenbuch oder Warenskontro führt,
f) den Ladendiener (Verkäufer oder Kommis), dem der Warenverkauf im Detailgeschäft (Ladengeschäft) übertragen ist,
g) den Reisenden, der die erforderlichen Geschäftsreisen besorgt,
h) den Disponenten, der einem besonderen Zweige oder auch einer Filiale des Geschäftes und den dabei angestellten Hilfspersonen vorsteht.

Ein Handlungsgehilfe, der ohne Entgelt kaufmännische Dienste leistet, wird Volontär genannt.

Daraus, daß ein Handlungsgehilfe für eine bestimmte Tätigkeit in einem Geschäfte angestellt worden ist, z. B. als Korrespondent, folgt noch nicht, daß er nicht vorübergehend auch zur Leistung einer anderen geschäftlichen Tätigkeit verwendet werden könne, oder daß er das Recht habe, in einem solchen Falle sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das Dienstverhältnis zu lösen.

§ 27. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipales weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipales für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeits-

---

[1]) Zu vermeiden ist das leider so viel gebrauchte Wort Lagerist!

zeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal betreffs des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er bis zur Dauer von sechs Wochen seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, ohne daß er sich den Betrag anrechnen zu lassen braucht, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehaltes muß am Schlusse jedes Monats erfolgen.

Ist das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipale und dem Handlungsgehilfen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann es von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Ist eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein, darf aber nicht weniger als einen Monat betragen und ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile gekündigt werden; von dem Prinzipale z. B., wenn der Gehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, oder wenn er einen unsittlichen Lebenswandel führt.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und die Dauer der Beschäftigung sowie auch über seine Führung und seine Leistungen fordern.

Sind bei Abschluß des Dienstvertrages zwischen dem Prinzipale und dem Handlungsgehilfen, sofern der letztere zu dieser Zeit mündig, d. h. 21 Jahre alt ist, Abmachungen darüber getroffen, daß der Gehilfe nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit nach Zeit, Ort und Gegenstand beschränkt ist (Konkurrenzklausel), so darf diese Beschränkung den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten und dem Handlungsgehilfen nicht eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens auferlegen.

§ 28. Wer in ein kaufmännisches Geschäft eintritt und hier kaufmännische Dienste leistet zu dem Zwecke, das Handelsgewerbe zu erlernen, ist Handlungslehrling. Über die Dauer der Lehrzeit und

andere wichtige Angelegenheiten des Lehrverhältnisses wird in der Regel und am besten ein schriftlicher Vertrag (Kontrakt, Lehrkontrakt) zwischen dem Prinzipale und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgeschlossen.

Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen.

Bezüglich der gesundheitlichen und sittlichen Fürsorge des Prinzipales für den Lehrling gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für den Handlungsgehilfen (§ 27 Abs. 2).

Der Prinzipal ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung unterwiesen wird.

Er hat dem Lehrlinge Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Sonn- und Festtagsgottesdienstes zu gewähren und ihm auch ausreichende Zeit zum Besuche einer Fortbildungsschule und zur Erledigung der Schulaufgaben einzuräumen.[1])

Ist bei Abschluß des Lehrvertrages eine Probezeit verabredet, so darf sie drei Monate nicht übersteigen.

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

§ 29. Der Handlungsgehilfe ist ebenso wie der Handlungslehrling dem Prinzipale zu Treue verpflichtet; sie machen sich insbesondere strafbar durch den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Prinzipal ist haftbar dafür, daß seine Gehilfen und seine Lehrlinge einer Krankenkasse und der Unfallversicherung angehören, und daß sie, sofern sie Gehalt bekommen, zugleich der Invaliditäts- und Altersversicherung beitreten.

§ 30. Die Geschäftsverhältnisse erfordern häufig auch noch die Anstellung solcher Gehilfen, die den Geschäftsinhaber nach außen hin dauernd vertreten und für ihn Rechtshandlungen dritten Personen gegenüber vornehmen. Solche Personen sind der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte.

§ 31. Die Ermächtigung, die der Inhaber eines Handelsgeschäftes einem Handlungsgehilfen erteilt, alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des

---

[1]) Nach § 120 der „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" sind alle in einem Gewerbebetriebe stehenden jungen Leute unter achtzehn Jahren — demnach auch die Handlungslehrlinge — zum Besuche einer Fortbildungsschule entweder allgemeinen oder fachlichen Charakters, z. B. Handelsschule, verpflichtet.

Handelsgewerbes mit sich bringt, vorzunehmen, heißt Prokura, und die in dieser Weise bevollmächtigte Person heißt Prokurist.

Die Erteilung der Prokura erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Geschäftsinhabers und ist von diesem zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; in gleicher Weise ist bei dem Erlöschen der Prokura zu verfahren.

Dritten Personen gegenüber gilt der Prokurist als der volle, unbeschränkte Vertreter des Prinzipals, selbst wenn zwischen ihm und dem Prinzipale eine Beschränkung der Prokura verabredet ist; überschreitet der Prokurist die verabredete Beschränkung, so ist er wohl seinem Prinzipale dafür verantwortlich, das abgeschlossene Geschäft behält aber Dritten gegenüber seine volle Gültigkeit und macht die Firma verbindlich.

Der Prokurist hat das Recht, die Firma zu zeichnen, jedoch so, daß er das Prokuraverhältnis andeutet und seinen Namen hinzufügt (per procura, ppr oder ppa).

Die Prokura kann auch an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden und heißt dann Kollektivprokura.

Die Prokuraerteilung kann von dem Geschäftsinhaber widerrufen werden, und sie erlischt alsdann. Die Prokura ist nicht übertragbar; sie erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäftes.

§ 32. Ist jemand, ohne Prokura erhalten zu haben, von dem Geschäftsinhaber zum Betriebe eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten, zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder einzelner zum Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so heißt er Handlungsbevollmächtigter.

Die Bevollmächtigung bedarf weder einer schriftlichen Form, noch einer Anmeldung zum Handelsregister. Jeder in einem kaufmännischen Geschäfte angestellte Handlungsgehilfe kann als Handlungsbevollmächtigter gelten: der Reisende ist bevollmächtigt, Zahlungen einzuziehen und Zahlungsfristen zu bewilligen; der Ladendiener gilt als ermächtigt zu Verkäufen und zur Empfangnahme des Geldes; der Kassierer kann zur Ausstellung von Quittungen ermächtigt sein usw. Auch der Lehrling kann als Bevollmächtigter gelten; er ist z. B. durch Überbringung einer quittierten Rechnung ermächtigt, das Geld in Empfang zu nehmen.

Ist ein Gehilfe zur Zeichnung der Firma bevollmächtigt, so muß diese Zeichnung das Vollmachtsverhältnis andeuten, indem er der Firma seinen Namen mit Hinzufügung von: in Vollmacht (i. V., per), nicht aber: per procura (ppr, ppa), beisetzt.

§ 33. Sämtliche Detailgeschäfte, die mit Einschluß der Lehrlinge mehr als zwanzig Gehilfen beschäftigen, müssen eine durch Aushang erkenntliche und jedem neu eintretenden Gehilfen auszuhändigende Arbeitsordnung aufstellen. Sie muß enthalten: Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit, Zeit und Ort der Abrechnung und Lohnzahlung,

die Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen, sowie die Form von deren Festsetzung und bei Geldstrafe auch deren Einziehung und Verwendungszweck.

Für alle Detailgeschäfte ist außerdem die Zeit des Ladenschlusses, die nur an vierzig Tagen des Jahres bis 10 Uhr abends gestattet ist, festgesetzt.

§ 34. Zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten zwischem dem Prinzipale und seinem höheren Personale sind durch Gesetz vom 6. Juli 1904 Kaufmannsgerichte eingerichtet und mit dem 1. Januar 1905 für das Deutsche Reich in Kraft getreten, so daß derartige Streitigkeiten jetzt nicht mehr durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. Die Errichtung der Kaufmannsgerichte muß erfolgen in Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern; kleinere Gemeinden können sich zur Errichtung eines Kaufmannsgerichtes, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, vereinigen. Die Zusammensetzung des Gerichtes erfolgt in der Weise, daß außer einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen muß, mindestens vier Beisitzer vorhanden sein müssen. Die Beisitzer sind zur Hälfte aus den Prinzipalen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen zu wählen, und die Wahl erfolgt für die Prinzipale durch die im Bezirke ansässigen Kaufleute, für die Gehilfen durch die Handlungsgehilfen des Bezirkes, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden kann, wer das 30. Lebensjahr vollendet und als Prinzipal seine Niederlassung, als Gehilfe seine Gehilfenbeschäftigung mindestens zwei Jahre lang im Bezirke gehabt hat. Von den Prinzipalen sind nur diejenigen wahlberechtigt, die mindestens einen Handlungsgehilfen oder einen Handlungslehrling das Jahr hindurch beschäftigen. Bei den Verhandlungen ist die Vertretung durch Rechtsanwälte ausgeschlossen, so daß also die Parteien persönlich erscheinen müssen. Dadurch wird aber das Kaufmannsgericht in vielen Fällen zu einem Einigungsamte, so daß statt der strengen Rechtsprechung vielmehr eine Aussöhnung der streitenden Parteien stattfindet. Die Kosten sind, soweit sie nicht durch die durch das Verfahren entstehenden Gebühren gedeckt werden, von der betreffenden Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu tragen.

Die Kaufmannsgerichte sind nebenher noch verpflichtet, Staatsbehörden oder Vorständen von Gemeindeverbänden Gutachten über Fragen, die sich auf das kaufmännische Dienst- und Lehrverhältnis beziehen, zu erstatten, und sie sind berechtigt, in solchen Fragen Anträge an Behörden und an die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten und des Reiches zu richten.

5. Die Handelsgesellschaften.

§ 35. Wenn zwei oder mehrere Personen sich zum gemeinsamen gewerbsmäßigen Betriebe von Handelsgeschäften dauernd vereinigen, so

entsteht eine Handelsgesellschaft, Kompaniehandlung, Handelssozietät. Jedes Mitglied einer solchen Vereinigung wird Gesellschafter, Teilhaber, Associé, Kompagnon, Sozius oder Partner genannt.

Zur Bildung einer Handelsgesellschaft können namentlich folgende Gründe Veranlassung geben:

a) Unzulänglichkeit des Kapitales, der Kenntnisse oder der Arbeitskraft eines einzelnen,
b) Begründung einer Zweigniederlassung (Filiale),
c) Teilung der Gefahr,
d) Abwendung einer Konkurrenz,
e) Absicht, eine bewährte Persönlichkeit für geleistete treue Dienste zu belohnen,
f) verwandtschaftliche Verhältnisse.

§ 36. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet:

a) die offene Handelsgesellschaft,
b) die Kommanditgesellschaft,
c) die Aktiengesellschaft,
d) die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
e) die stille Gesellschaft.

Außerdem spricht man noch von der Gelegenheitsgesellschaft oder der Partizipationsgesellschaft.

§ 37. Die am häufigsten vorkommende Form der Handelsgesellschaften ist die offene Gesellschaft; sie ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma vereinigt haben, und wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber beschränkt ist. Diese Art der Haftbarkeit, nach welcher die Gesellschafter nicht nur mit ihren Einlagen, sondern mit ihrem ganzen Vermögen, und zwar einer für alle und alle für einen zu haften haben, nennt man die Solidarhaft oder die solidarische Haftbarkeit. Die Gesellschafter stellen ihre Rechtsverhältnisse, namentlich auch die Höhe ihrer Einlagen und die Gewinnverteilung, durch einen Gesellschaftsvertrag, der mündlich oder besser schriftlich abgeschlossen wird, fest.

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, die von sämtlichen Gesellschaftern zu geschehen hat, muß enthalten:

a) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters,
b) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat,
c) den Zeitpunkt, mit dem die Gesellschaft begonnen hat.

Die Firma kann die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalten, es genügt jedoch auch der Name eines Teilhabers mit einem das

Gesellschaftsverhältnis kennzeichnenden Zusatze (§ 16). Tritt ein neuer Gesellschafter ein, so ist eine Veränderung der Firma nicht erforderlich; tritt ein Gesellschafter aus, so kann mit seiner oder — für den Fall seines Todes — mit seiner Erben Zustimmung die bisherige Firma weitergeführt werden.

Hat die offene Handelsgesellschaft, sofern sie einen offenen Laden besitzt, zwei Beteiligte, so sind — ohne Rücksicht auf die Firma — ihre Namen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens anzubringen; hat sie mehr als zwei Beteiligte, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatze aufgenommen werden.

Soll einer oder sollen mehrere der Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage nicht das Recht besitzen, die Firma zu zeichnen, so muß das bei der Eintragung der Firma beziehungsweise zu dem Zeitpunkte, an dem die Ausschließung erfolgt, angemeldet werden. Ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter hat das Recht, die Handelsbücher usw. einzusehen und sich daraus eine Bilanz anzufertigen.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, seine Kapitaleinlage zu erhöhen, er ist aber auch nicht befugt, sie ohne Einwilligung der andern Gesellschafter zu verringern.

Am Schlusse des Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet. Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteile zugeschrieben, während der Verlust sowie das während des Geschäftsjahres entnommene Geld von seinem Kapitalanteile abgeschrieben wird.

Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in der Höhe von 4% seines Kapitalanteils; reicht der Jahresgewinn dazu nicht aus, so wird ein entsprechend niedrigerer Satz angenommen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu Lasten seines Kapitalkontos zu erheben.

Den Gläubigern der Gesellschaft haften alle Gesellschafter, auch die etwa später eintretenden, mit ihrem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Gesellschaft, die, sofern sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen herbeigeführt wird, von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, tritt das Liquidationsverfahren ein, d. h. alle vorhandenen Vermögensteile werden in Geld verwandelt, die Beziehungen zu den Geschäftsfreunden werden allmählich gelöst, und das übrig bleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages verteilt. Der Gesellschafter, der mit der Abwicklung dieser Geschäfte betraut ist, heißt Liquidator.

§ 38. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einer Handelsgesellschaft einer oder mehrere der Gesellschafter nur mit dem Betrage ihrer Vermögenseinlage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, während der übrige Teil der Gesellschafter unbeschränkt, also mit dem ganzen Vermögen haftet. Die ersteren werden Kommanditisten, die letzteren Komplementare genannt. Wenn mehrere Komplementare vorhanden sind, so bilden sie für sich eine offene Handelsgesellschaft.

Bei der Anmeldung zum Handelsregister, die in gleicher Weise wie bei der offenen Handelsgesellschaft (§ 36) erfolgt, müssen noch die Namen der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden angegeben werden, bei der Bekanntmachung dieser Eintragung ist jedoch nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben, während Name, Stand, Wohnort und Kapitaleinlage derselben nicht veröffentlicht werden.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander wird durch den Gesellschaftsvertrag, der mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann, bestimmt.

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, dagegen haben sie das Recht, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Der einem Kommanditisten zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteile nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.

Durch die Kommanditgesellschaft ist dem Kapitalisten Gelegenheit geboten, sich an kaufmännischen Unternehmungen mit Anteil am Gewinne zu beteiligen, ohne seine persönliche Tätigkeit mit einzusetzen und ohne mehr als seine Einlage verlieren zu können; einer offenen Handelsgesellschaft aber wie auch dem Besitzer einer Einzelhandlung bietet diese Gesellschaftsform die Möglichkeit der Kapitalvermehrung, ohne daß der Geschäftsleitung Unabhängigkeit und Freiheit benommen werden.

§ 39. Eine Aktiengesellschaft ist vorhanden, wenn sämtliche Gesellschafter sich nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das in gleiche Teile geteilte Grundkapital der Gesellschaft heißt das Aktienkapital; die Teile selbst sowie die darüber ausgestellten Anteilscheine werden Aktien (Stammaktien) genannt, während die Besitzer der Aktien Aktionäre heißen. Erfolgt die Einzahlung des Aktienkapitals in Teilbeträgen (Raten), so wird über jeden Teilbetrag eine besondere Quittung, der Interimsschein, ausgestellt.

Mit dem Namen Interimsschein bezeichnet man aber auch die einstweilen — bis zur Ausgabe der wirklichen Aktien, deren Druckherstellung vielleicht noch nicht beendet ist — ausgestellte Quittung über einen voll eingezahlten Aktienanteil; bei Empfang der Aktie ist der Interimsschein zurückzugeben.

Vielfach, namentlich bei Versicherungsgesellschaften, werden die Aktien nicht von vornherein voll eingezahlt, da für den Geschäftsbetrieb anfangs ein Teil des ganzen Aktienkapitals genügt. Für den nicht eingezahlten Betrag haben die Zeichner der Aktien Solawechsel (§ 106) zu geben, die von der Leitung des Unternehmens aufbewahrt werden und die man Depotwechsel nennt.

Die Aktien sind unteilbar und können auf den Namen des Besitzers oder nur im allgemeinen auf den Inhaber (au porteur) lauten. Interimsscheine und noch nicht voll eingezahlte Aktien müssen auf den Namen des Besitzers lauten.

Aktien, die auf den Inhaber lauten und die darum ohne weiteres auf einen andern übertragen werden können, müssen auf einen Mindestbetrag von 1000 Mark gestellt werden; bei gemeinnützigen Unternehmungen dürfen sie — mit Genehmigung des Bundesrates — auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht unter zweihundert Mark ausgestellt sein.

Auf den Namen lautende Aktien dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht unter zweihundert Mark lauten. Sie sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag anders bestimmt, durch Indossament auf andere übertragen werden.

Bei der Begründung eines Aktienunternehmens, die von wenigstens fünf Aktionären erfolgen muß, ist durch gerichtliche oder notarielle Verhandlung ein Gesellschaftsvertrag aufzustellen, der insbesondere die Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, sowie über die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien zu enthalten hat.

Die Firma ist eine Sachfirma (§ 16) und zumeist dem Gegenstande des Unternehmens (mit Hinzufügung des Wohnsitzes und der Bezeichnung: Aktiengesellschaft oder A.-G.) entnommen. Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitales, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Wissentlich falsche Eintragungen in das Handelsregister ziehen Gefängnis- bezw. Geldstrafe nach sich.

Das erforderliche Grundkapital kann entweder durch Aktienanteile der Begründer allein oder durch Hinzuziehung anderer Kapitalkräfte aufgebracht werden. In letzterem Falle werden die Kapitalisten durch einen Prospekt, d. h. durch eine öffentliche Anzeige, in der alles Wesentliche über das beabsichtigte Unternehmen gesagt ist, zur Beteiligung (Zeichnung) für einen bestimmten Tag (Zeichnungstag) eingeladen. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden und hat insbesondere die Angabe zu enthalten, wieviele Aktienanteile der Zeichner zu geben gedenkt.

Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach erfolgter Zeichnung des Grundkapitales eine Versammlung der Aktionäre (Hauptversammlung, Generalversammlung) zu berufen, in der ein Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Aktionären besteht, und ein Vorstand (Direktor, Direktorium) zu wählen sind. Direktorium, Aufsichtsrat und Generalversammlung bilden die drei Organe der Aktiengesellschaft; das Direktorium ist die geschäftsführende Behörde, die für die Gesellschaft zeichnet und die Gesellschaft nach innen und außen vertritt, der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, und die Generalversammlung ist die Vertretung aller Aktieninhaber und ihrer Rechte. Die alljährlich abzuhaltende Generalversammlung, in der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten ist, heißt die ordentliche, andere, die in wichtigen Fällen auch während des Geschäftsjahres einzuberufen sind, heißen außerordentliche Generalversammlungen.

Bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung wird der Rechenschaftsbericht vorgetragen und Beschluß über die Verteilung des Reingewinnes gefaßt. Der Reingewinn, d. h. derjenige Gewinn, der sich nach Abrechnung aller Unkosten, der Zinsen für Prioritäten, der Gehälter einschließlich der Tantieme[1]) sowie des Abzugsbetrags (der Abschreibung) für den Reservefonds[2]) ergibt, heißt die Dividende, d. i. der unter die Aktionäre zu verteilende Gewinn. Jeder Aktionär erhält zu jeder Aktie einen Dividendenscheinbogen, von dem er alljährlich, wenn das Unternehmen eine Dividende ergeben hat, einen Dividendenschein abtrennt, um gegen dessen Rückgabe die entsprechende Dividende zu empfangen. Sind sämtliche Dividendenscheine abgetrennt, so bleibt der Talon übrig, d. h. eine Anweisung auf einen neuen Dividendenscheinbogen.

Nimmt ein Aktienunternehmen zum Zwecke der Vergrößerung des Betriebes ein neues Aktienkapital auf, so heißt das erste Aktienkapital die erste, das zweite die zweite Emission.

Nimmt ein Aktienunternehmen zur Betriebsvergrößerung ein Darlehen auf, so heißt dieses die Prioritätsanleihe, d. h. die Vorzugsanleihe, weil vor Berechnung einer Dividende für die Aktionäre zunächst die Zinsen für die Prioritätsanleihe ausgeworfen werden müssen, und weil im Falle eines Konkurses die Darleiher den Aktionären gegenüber das Vorrecht haben.

---

[1]) Tantieme ist ein in Prozenten ausgedrückter Anteil am Reingewinne.

[2]) Der Reservefonds ist ein Kapital, das bei Aktiengesellschaften durch Abschreibungen von dem jährlich sich ergebenden Gewinne gebildet wird, und das zur Deckung von Verlusten dient. Die Abschreibung von dem jährlichen Reingewinne für den Reservefonds muß mindestens den 20. Teil des Reingewinnes so lange betragen, als der Reservefonds den 10. Teil des Grundkapitales nicht überschreitet. Viele Aktienunternehmungen haben auch einen Dividenden-Reservefonds, d. h. ein in günstigen Geschäftsjahren durch Abschreibung vom Gewinne gebildetes Kapital, das dazu dienen soll, in weniger günstigen Geschäftsjahren die Dividende angemessen zu erhöhen.

Ist durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt worden, daß Aktien auf dem Wege der Auslosung eingezogen werden dürfen, so daß also das Gesellschaftskapital verringert wird, so können den Besitzern ausgeloster Aktien Genußscheine gewährt werden, die sie auch für die Zukunft zur Erhebung der Dividende oder eines Teiles derselben berechtigen.

Von einer Zusammenlegung der Aktien spricht man, wenn — auf Beschluß der Generalversammlung — das Aktienkapital verringert werden soll, und zwar derart, daß die Aktienbesitzer einen Teil des eingezahlten Kapitales einbüßen, indem sie z. B. für Rückgabe von drei bisherigen Aktien — je 1000 Mark — zwei neue Aktien — je 1000 Mark — erhalten.

§ 40. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist vorhanden, wenn an Stelle der Kommanditisten eine Aktiengesellschaft tritt, d. h. wenn das Gesamtkapital der Kommanditisten in Aktienanteile zerlegt wird. Die Aktionäre (Kommanditisten) haften nur bis zur Höhe ihrer Einlagen, während jeder Komplementar unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter).

Die Firma hat die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten und ist in der Regel dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen. Die rechtliche Stellung der Komplementare untereinander und gegenüber den Kommanditisten ist dieselbe wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft; im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien im allgemeinen dieselben Vorschriften und Einrichtungen wie bei der Aktiengesellschaft. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft gehören hier wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft die Anteile der Kommanditisten zur Konkursmasse.

§ 41. Beteiligt sich jemand mit einer Vermögenseinlage an dem Handelsgeschäfte eines andern gegen Anteil an Gewinn und Verlust, so entsteht eine stille Gesellschaft, d. h. eine Gesellschaft, deren Firma um des stillen Gesellschafters willen ein Gesellschaftsverhältnis nicht andeuten darf. Das von dem stillen Gesellschafter eingeworfene Kapital geht während der Dauer der Gesellschaft in das Eigentum des Geschäftsinhabers über, so daß dieser darüber frei verfügen kann. Der Geschäftsinhaber ist allein zur Geschäftsführung berechtigt, der stille Gesellschafter hingegen hat nur das Recht, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher zu prüfen; er hat aber nicht das Recht, sich sonst von den Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten oder sich aus den Büchern eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen. Bei einem Konkurse der Gesellschaft tritt der stille Gesellschafter für den Betrag seiner Einlage als Gläubiger auf.

§ 42. Man spricht noch von Gelegenheitsgesellschaften (Partizipationsgesellschaften, Spekulationsgesellschaften), die

sich nur zum Zwecke der Ausführung einzelner Handelsgeschäfte, also nicht für längere Dauer, gebildet haben und daher auch nicht Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne sind. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Veranlassung zur Bildung solcher Gesellschaften bilden Unternehmungen, die große Kapitalien erfordern, und bei denen neben der Möglichkeit hohen Gewinnes auch großer Verlust eintreten kann.

In neuerer Zeit haben sich besonders zwei solcher Gesellschaftsformen herausgebildet und zu großer Bedeutung entwickelt: das Kartell und der Trust.

Ein Kartell ist die Vereinigung von Produzenten zu dem Zwecke, eine Minimalpreisgrenze aufrecht zu erhalten und eine Maximalgrenze für die Produktion der Mitglieder zu bestimmen; Übertretungen dieser Vereinbarung seitens der Kartellmitglieder ziehen eine ausbedungene Strafzahlung (Konventionalstrafe) nach sich. Da nun trotzdem solche Übertretungen vielfach vorkommen — namentlich weil sich die Beschränkungen bezüglich der Produktion nicht aufrecht erhalten lassen —, so entsteht innerhalb des Kartells zugleich ein Verkaufssyndikat, d. h. die Mitglieder des Kartells, die natürlich Eigentümer ihrer Betriebe, Fabriken usw. bleiben, verzichten auf den selbständigen Verkauf ihrer Waren; sie überlassen einem Vorstande, dem Syndikate, ihre Produkte gegen den von der Generalversammlung festgesetzten Mindestpreis zum Verkaufe, und der sich durch höhere Verkaufspreise ergebende Gewinn wird bei der Abrechnung an die Kartellmitglieder verteilt.

Eine ähnliche Gesellschaftsform, die aber großes Kapital erfordert, ist der Trust (vom englischen Worte trust = Vertrauen, also Vertrauensbund). Die Gesellschaft kauft industrielle Betriebe, Fabriken usw. und verwaltet sie nach einem einheitlichen Plane. Die Eigentümer werden in bar entschädigt und erhalten außerdem noch eine bestimmte Zahl von Anteilscheinen. Die Gesellschaft sucht außer den bereits erworbenen Werken noch verwandte Werke, Verkehrswege, Verkehrsmittel, Rohstoffgebiete, Fabrikationspatente usw. an sich zu bringen und beherrscht dann auf einem weiten Gebiete die Produktion und steigert die Preise. Betriebe, die sich dem Trust nicht anschließen wollen, werden dadurch, daß der Trust infolge seines großen Kapitales zeitweise zu oder sogar unter dem Selbstkostenpreise verkaufen kann, entweder ganz vernichtet oder zum Verluste ihrer Selbständigkeit gezwungen, indem sie sich doch schließlich dem Trust anschließen müssen.

§ 43. Eine neuere Gesellschaftsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vereinigt die Vorzüge der offenen Handelsgesellschaft mit denen der Aktiengesellschaft, indem die Gesellschafter nur bis zur Höhe ihrer Einlagen haften, wie bei der Aktiengesellschaft, und doch dem Unternehmen ein solches Interesse entgegen-

bringen, wie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form und der Beglaubigung; er muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitales,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

Die Firma muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter mit Andeutung des Gesellschaftsverhältnisses enthalten; außerdem ist der Zusatz „mit beschränkter Haftung" (m. b. H.) erforderlich. Die Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Stammkapital muß mindestens 20000 Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen; der Betrag der Stammeinlage darf für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden, muß aber durch 100 teilbar sein.

Die Gesellschaft muß einen Geschäftsführer haben, der aber nicht Gesellschafter zu sein braucht. Der Geschäftsführer hat sowohl bei der Eintragung als auch alljährlich im Monat Januar eine Liste der Gesellschafter sowie ihrer Stammeinlagen zum Handelsregister einzureichen.

Die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind veräußerlich und vererblich; die Abtretung kann aber nur auf Grund eines gerichtlich oder notariell geschlossenen Vertrags, unter Umständen außerdem nach eingeholter Genehmigung der Gesellschaft geschehen.

§ 44. Eine der Neuzeit angehörige Form des Geschäftsbetriebes sind die eingetragenen Genossenschaften (E. G.), die in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zerfallen. Sie sind hervorgegangen aus der Erkenntnis von der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des großkapitalistischen Betriebes und dienen entweder güterverteilenden (distributiven) oder gütererzeugenden (produktiven) Zwecken.[1]) Diesen Zwecken zufolge unterscheidet man hauptsächlich

1. Vorschuß- und Kreditvereine, die den Mitgliedern zu geringem Zinsfuße Vorschüsse zum Betriebe ihres Gewerbes gewähren,
2. Rohstoffvereine zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Rohstoffen,
3. Absatzgenossenschaften (Magazinvereine) zu gemeinschaftlichem Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse,

---

[1]) Die Anregung zur Begründung der Genossenschaften hat Schulze-Delitzsch gegeben, er legte ihnen den Satz zugrunde: Mehrere kleine Kräfte bilden eine große Kraft, und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu soll man sich mit andern verbinden.

4. Produktivgenossenschaften, die ihren Mitgliedern einen billigeren Gewerbebetrieb durch Anschaffung gemeinschaftlich benutzter wertvoller Maschinen, sowie einen Verkauf ihrer Erzeugnisse für gemeinschaftliche Rechnung gewähren,
5. Konsumvereine zu gemeinschaftlichem Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen,
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Baugenossenschaften, die den Mitgliedern durch den Bau von Wohnhäusern billige Wohnungen gewähren wollen.

Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung gibt es

1. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht,
2. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht,
3. Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Die Genossenschaften, die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen müssen, beruhen auf der Haftpflicht, die für die einzelnen Arten der Genossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Januar 1900 bestimmt ist. Der Geschäftsanteil, den jeder Genosse erwerben und mit mindestens 10% einzahlen muß, bildet sich außer dieser Anzahlung durch ratenweise Einzahlungen und durch Gutschrift etwaiger Gewinnanteile. Die Genossenschaft hat weder eine geschlossene Mitgliederzahl, noch ein bestimmtes Grundkapital. Durch Aufnahme und Austritt von Genossen ändert sich der Personenstand und das Betriebskapital einer Genossenschaft.

Die Firma, die den Zusatz: Eingetragene Genossenschaft und die Angabe über die Art der Haftpflicht (mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht, mit beschränkter Haftpflicht) zu enthalten hat, muß dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt, also eine Sachfirma — sein; sie wird nicht in das Handelsregister, sondern in das Genossenschaftsregister eingetragen. Die Genossenschaft muß einen Vorstand von zwei und einen Aufsichtsrat von mindestens drei Mitgliedern haben und ein schriftliches Statut besitzen, das die wesentlichen Bestimmungen der Genossenschaft enthalten und dem zuständigen Gerichte bei der Anmeldung zum Genossenschaftsregister übergeben werden muß.

Konsumvereine dürfen Waren nur an ihre Mitglieder verkaufen.

IV. Die Handelsgegenstände und ihr Maß.

1. Ware.

§ 45. Ware im weitesten Sinne ist jedes Gut (§ 1), das Tauschwert besitzt und infolgedessen Gegenstand des Handels wird.

§ 46. Die Handelswissenschaft unterscheidet reale und ideelle Waren. Reale, wirkliche oder eigentliche Waren nennt man diejenigen Handelsgegenstände, deren Tauschwert in ihrem Stoffe selbst liegt, z. B. Getreide, Kolonialwaren, Webwaren, Metalle usw.

Ideelle oder uneigentliche Waren sind solche, die keinen Stoffwert haben, sondern nur einen Tauschwert darstellen und ein Anrecht auf eine reale Ware gewähren, z. B. Wechsel, Anweisungen, Schecks, Aktien, Staatspapiere usw.

§ 47. Die realen Waren lassen sich einteilen:

a) in Rohstoffe oder Rohprodukte, die entweder unmittelbar in dem Zustande, in dem die Natur sie liefert, in den Handel gebracht werden oder die doch nur insoweit durch menschliche Arbeit verändert sind, als notwendig ist, um sie dauerhafter und zur Versendung geeignet zu machen, von fremdartigen Bestandteilen zu reinigen usw. (Obst, Getreide, Wurzeln, Wolle, Baumwolle, Erz, Steine).

b) in Halbfabrikate, d. h. solche Erzeugnisse aus Rohstoffen, die zwar durch Menschenhände oder Maschinen eine wesentliche Veränderung erfahren haben, aber sich doch noch nicht zu unmittelbarem Gebrauche durch den Konsumenten eignen (Seide, Garn, Zeuge, Häute, Leder, Pelzwerk, Blech, Stabeisen, Tafelglas usw.).

c) in Fabrikate oder Manufakte. Darunter versteht man jene Waren, die derart bearbeitet worden sind, daß sie unmittelbar verbraucht werden können (Kleider aller Art, Wäsche, Möbel, Schmucksachen, Glas, Porzellan-, Kurz-, Spiel-, Strumpf-, Putzwaren usw.).

2. Maß.

§ 48. Maß nennt man jede als Einheit oder als Norm angenommene Größe, die dazu dient, andere Größen von derselben Art nach ihrer Menge zu bestimmen, indem man untersucht, wieviele solcher Einheiten die zu bestimmende Größe hat. Diese Untersuchung vornehmen heißt messen.

Die Maße werden eingeteilt in

a) Längenmaße, d) Schwermaße, (Gewichtsmaße) f) Zählmaße,
b) Flächenmaße, e) Zeitmaße, g) Wertmaße.
c) Körpermaße,

Die Zeitmaße bleiben hier außer Betracht, da sie mit der Bestimmung der Warenmengen nichts zu tun haben. Über das Wertmaß siehe § 56ff.

§ 49. Längenmaße, Flächenmaße und Körpermaße bilden zusammen die Raummaße.

a) Mittels der Längenmaße wird nur die Länge oder der Umfang eines Körpers oder die Entfernung zweier Punkte auf der Erde voneinander gemessen.
b) Die Flächenmaße dienen zur Bestimmung der Länge in Verbindung mit der Breite, also einer Fläche.
c) Die Körper- oder Kubikmaße dienen zum Messen von Länge, Breite und Dicke (Höhe, Tiefe) zugleich; sie bestimmen den kubischen Inhalt eines Körpers.

Das Längenmaß ist als Grundlage der übrigen Raummaße zu betrachten, indem das Flächenmaß auf dem Quadrate, das Körpermaß aber auf dem Kubus der Längeneinheit beruht.

Die Körper- oder Kubikmaße dienen nicht allein zur Bestimmung des Rauminhaltes eines Körpers, sondern sie werden auch in der Form von hohlen Gefäßen zum Messen gewisser Waren (Getreide, Wein usw.) benutzt. Hiernach lassen sich unterscheiden:

a) die eigentlichen Würfel- oder Kubikmaße;
b) die Hohlmaße, nach der Gestalt der sie darstellenden Gefäße so benannt. Sie sind entweder Getreide- oder Flüssigkeitsmaße.

§ 50. Zum Messen der Schwere eines Körpers bedient man sich der Schwermaße, Gewichtsmaße oder Gewichte.

Das Messen, das man Wiegen (Wägen) nennt, erfolgt mittels der Wage. Das Schwermaß kann mit dem Längenmaß insofern im Zusammenhange stehen, als das Gewicht der Kubikeinheit eines Körpers als Gewichtseinheit angewendet wird. (Ein Gramm ist das Gewicht eines Kubikzentimeters destillierten Wassers von $+4^{0}$ C.)

Das Gewicht, dessen man sich beim Handel bedient, heißt Handelsgewicht; außerdem hat man in einigen Ländern (außer Deutschland und Österreich) noch ein besonderes Gold-, Silber- und Münzgewicht, ein Apotheker- und Medizinalgewicht und ein Juwelengewicht (für Edelsteine und Perlen).

Wird ein Körper nur einfach nach seiner Schwere, d. h. nach der Größe des Druckes, den er auf seine Unterlage ausübt, gemessen, so nennt man sein Gewicht das absolute Gewicht. Im Gegensatze dazu spricht man noch von einem spezifischen Gewichte, d. h. von der Zahl, die angibt, wievielmal so schwer ein Körper ist als eine an Raum gleichgroße Menge Wasser; man findet das spezifische Gewicht eines Körpers, indem man sein absolutes Gewicht durch den Gewichtsverlust, den er im Wasser erleidet, dividiert. (Das spezifische Gewicht

des Goldes ist 19, d. h. irgend eine Menge reinen Goldes ist 19 mal so schwer als die beim Eintauchen desselben in Wasser verdrängte Wassermenge). Im Handel kommt das spezifische Gewicht nur bei dem Messen des Alkoholgehaltes gewisser Flüssigkeiten in Betracht, denn es wird bei diesen Flüssigkeiten (Spiritus, Branntwein) nur die Menge des vorhandenen Alkohols bezahlt, und diese Menge wird mittels des Alkoholometers bestimmt.

§ 51. Die Maße, die in einem Staate zur Verwendung kommen, müssen von gleicher Größe sein. Es werden deshalb auf Anordnung der Behörde Mustermaße (Normal-, Ur-, Eich-, Standardmaße, Etalons) angefertigt und sorgfältig aufbewahrt. Alle für den Verkehr bestimmten Maßgeräte (Maßstäbe, Gewichte, Gefäße) müssen mit diesen Mustermaßen verglichen, in Übereinstimmung gebracht und zum Zeichen der Richtigkeit mit dem amtlichen Stempel versehen werden. Das Berichtigen und Stempeln heißt eichen, zimentieren oder adjustieren (besonders bei Gewichten) und wird meist durch besondere Eichungsämter besorgt.

§ 52. Am gleichmäßigsten ist in jeder Beziehung das französische oder metrische Maßsystem durchgeführt, da bei ihm aus dem Längenmaße die Flächenmaße, aus diesen die Körpermaße und aus diesen wieder die Schwermaße und endlich die sämtlichen Einteilungen der Maße und Gewichte nach dem Dezimalsystem festgesetzt worden sind. Als Längeneinheit dient der zehnmillionste Teil des Erdmeridian-Quadranten unter dem Namen (das) Meter.

§ 53. In Deutschland ist das Metermaß seit 1. Januar 1872 in Gebrauch. Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit dezimaler Einteilung und Vervielfachung.

Es gelten folgende Maße:

1. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter (der Stab) = 100 Zentimeter = 1000 Millimeter.

10 Meter = 1 Dekameter (Kette), 1000 Meter = 1 Kilometer.

2. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. 100 Quadratmeter = 1 Ar, 100 Ar oder 10 000 Quadratmeter = 1 Hektar.

3. Körpermaße (Hohlmaße).

Die Grundlage bildet das Kubikmeter (die Tonne) oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Teil des Kubikmeters und heißt das Liter (die Kanne).

Das halbe Liter heißt Schoppen; 50 Liter = 1 Scheffel.

100 Liter bilden 1 Hektoliter (1 Faß).

Für Wein gelten noch 1 Oxhoft = 220 Liter, 1 Stückfaß = 1200 Liter und 1 Ohm = 150—160 Liter.

4. Handelsgewicht.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (= 2 Zollpfund, d. h. 2 Pfund nach den Maßbestimmungen des früheren Zollvereines). Es ist das Gewicht eines Liters destillierten Wassers von + 4° Celsius.

1 Kilogramm = 1000 Gramm; 10 Gramm = 1 Dekagramm (Neulot); 1 Gramm = 10 Dezigramm = 100 Zentigramm = 1000 Milligramm. 50 Kilogramm oder 100 Pfund = 1 Zentner. 1000 Kilogramm = 1 Tonne. 100 Kilogramm werden auch Doppelzentner oder Meterzentner genannt.

Ein besonderes Medizinalgewicht gibt es nicht; das Münzgewicht ist das frühere Pfund (= 500 Gramm).

§ 54. In Österreich-Ungarn ist das metrische Maß seit 1. Januar 1876 eingeführt.

Längenmaße. Außer den besonderen deutschen Benennungen (Stab, Kette) fehlt das Dekameter, dagegen sind das Myriameter = 10 000 Meter und das Dezimeter = 10 Zentimeter gesetzliche Größen.

Hohlmaße wie im Deutschen Reiche, jedoch ohne besondere deutsche Benennungen. Das Liter wird in 10 Deziliter je 10 Zentiliter eingeteilt.

Handelsgewicht wie im Deutschen Reiche, jedoch fehlt das Pfund und die Bezeichnung Neulot für Dekagramm. Das Kilogramm ist auch Münzgewicht.

§ 55. Für die Befrachtung und die Fahrgeschwindigkeit der Seeschiffe gelten noch folgende Maße:

Als Raummaß bei der Schiffsvermessung gilt die Registertonne = 2,832 Kubikmeter oder 100 englische Kubikfuß.

Eine Schiffslast hat 1 Tonne = 20 Zentner = 1000 Kilogramm.

Ein Schiffspfund wird eingeteilt in 20 Liespfund und hat etwa 150 Kilogramm.

Eine Seemeile — etwa der vierte Teil einer deutschen Meile — hat 1852 Meter und wird bei der internationalen Seefahrt in 240 Knoten von je 7,7 Meter eingeteilt.

§ 56. Das einfachste Maß ist das Zähl- oder Stückmaß. Die gebräuchlichsten Stückmaße sind: das Dutzend = 12 Stück, das Gros = 12 Dutzend = 144 Stück, das Schock = 4 Mandel, die Mandel = 15 Stück, 1 Ballen = 10 Ries je 10 Buch je 10 Heft je 10 Bogen (im Papierhandel), 1 Decher = 10 Stück (im Lederhandel).

3. Geld.

§ 57. Der Handel bestand ursprünglich bei allen Völkern nur im Tausche (§ 3), d. h. es wurden Güter, die man im Überflusse besaß, gegen andere, die man brauchte, unmittelbar ausgetauscht. Hierbei

zeigten sich jedoch bald dreierlei Schwierigkeiten: erstens hatten die Güter in Ansehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit in der Beurteilung der Menschen sehr verschiedenen Wert, zweitens hatte der eine nicht immer gerade den Gegenstand, durch dessen Hingabe er ein ihm angebotenes Gut des andern hätte erlangen können, drittens kam es wohl selten vor, daß sich Mangel und Überfluß rücksichtlich der vorhandenen Mengen genau entsprachen. Diese Schwierigkeiten wurden durch Einführung des Geldes beseitigt. Geld ist die Ware, die **allgemein als Tauschmittel** und als **Maßstab zum Messen der Tauschware** aller übrigen Güter benutzt wird.

Die Einführung eines solchen allgemeinen Tauschmittels bedeutet zugleich eine höhere Kulturstufe des betreffenden Volkes; sie bildet den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft.

Durch das Dazwischentreten des Geldes wird der Tausch in zwei Teile, in Kauf und Verkauf, zerlegt. (§ 127.)

§ 58. Als Geld sind zu den verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Ländern und Kulturzuständen der Gesellschaft verschiedene Güter benutzt worden. Wenig kultivierte Völker machen hauptsächlich gewöhnliche, ein grobes, dringendes Bedürfnis befriedigende Güter zu Tauschwerkzeugen (Getreide, Fische, Felle). Bei fortschreitender Kultur gehen die Völker, die nun schon feinere, über das Notwendigste hinausgehende Bedürfnisse haben, zu wertvolleren Gegenständen über (Vieh, Leder, Tabak, Salz, Tee). Noch heute bilden in ausgedehnten Gebieten Afrikas Glas- und Metallperlen, Baumwollenzeuge, Kupferdraht, Kaurimuscheln — auch Otterköpfchen genannt — die wesentlichen Zahlungsmittel.

Alle diese Güter können jedoch wegen der Veränderlichkeit und Ungleichheit ihres inneren Wertes, wegen ihrer geringen Dauerhaftigkeit und beschränkten Umlaufsfähigkeit als Tauschmittel und Wertmesser nie zu allgemeiner Geltung kommen, sie können nie ein allgemeines Tauschmittel oder Geld im wahren Sinne des Wortes werden. Ein Gut, das die Dienste des Geldes in genügender Weise verrichten soll, muß folgende Eigenschaften haben:

1. Es muß teilbar sein, ohne daß dadurch der verhältnismäßige Wert der einzelnen Teile verloren geht oder geringer wird;
2. es muß einen hohen und stetigen Tauschwert besitzen, der nicht leicht größeren Schwankungen unterworfen ist;
3. es muß dauerhaft sein und darf sich nicht leicht abnutzen;
4. es muß in weiten Kreisen beliebt sein.

Alle diese Eigenschaften besitzen in hohem Maße die edlen Metalle, namentlich Gold und Silber, und deshalb sind sie schon seit dem Altertume von allen zivilisierten Völkern zu Geldzwecken benutzt worden.

3*

§ 59. Anfangs formte man die Edelmetalle in Stücke von unbestimmter Größe und Gestalt, die man, wenn sie aus einer Hand in die andere übergingen, wog (libra, livre, £) und probierte (d. h. auf ihre Feinheit prüfte). Später versah man verschiedene kleinere und größere Metallstücke mit einem für jedermann erkennbaren Zeichen (Gepräge), das das Gewicht und die Feinheit angab (Mark). So entstanden die Münzen, das sind die mit einem Gepräge versehenen Metallstücke von bestimmtem Gewicht und Feingehalt.

§ 60. Die Herstellung der Münzen, zu der in früheren Zeiten sowohl Landesherren und Fürsten als auch einzelne Städte berechtigt waren, ist jetzt überall ein Staatsrecht (Münzrecht, Münzregal) und erfolgt in den Münzstätten, die man auch wohl kurz Münzen nennt.

§ 61. Die Namen der Münzen sind entweder natürliche, d. h. sie sind von einer wesentlichen Eigenschaft entlehnt (vom Gewichte, z. B. Drachme, Pfund Sterling, Livre; von der Gestalt, z. B. Groschen von grossus = dick), oder sie sind willkürliche, wie z. B. nach dem ersten Münzherrn (Louisdor), nach dem Orte der Prägung (Florin von Florenz, Taler von Joachimstal), oder nach dem Gepräge (Krontaler).

§ 62. Die Münzen tragen auf beiden Seiten das Gepräge, das den Zweck hat, die Gewähr für den darauf angegebenen Wert zu bieten. Die Seite der Münze, auf der sich das Bild des Landesfürsten befindet, heißt Schau- oder Bildseite oder Avers; die andere mit dem Wappen heißt Kehr- oder Wappenseite oder Revers. Befindet sich auf der einen Seite der Münze nur Schrift (Benennung der Münze oder Nennwert) und auf der andern ein Bild oder ein Wappen, so heißt erstere Revers, letztere Avers. Die innerhalb des Randes befindliche Schrift heißt die Umschrift oder die Legende, die in der Mitte stehende die Inschrift oder Inskription, und die auf dem Rande selbst, meist vertieft stehende die Randschrift.

Der auf den deutschen Reichsmünzen befindliche einzelne Buchstabe bedeutet die Münzstätte, in der sie geprägt sind, und zwar A = Berlin, B = Hannover, C = Frankfurt a. M., D = München, E = Dresden, F = Stuttgart, G = Karlsruhe, H = Darmstadt, J = Hamburg. — Die Münzstätten in Hannover, Frankfurt a. M. und Darmstadt sind jetzt aufgelöst, und die sächsische Münzstätte ist von Dresden nach den Muldener Hütten bei Freiberg verlegt.

§ 63. Die Gold- und Silbermünzen werden nicht aus reinem Edelmetalle, sondern zur Erzielung größerer Härte und größerer Form unter Zusatz eines unedlen Metalles, gewöhnlich des Kupfers, hergestellt, und dieser Zusatz heißt die Legierung. Nach dem deutschen Münzgesetze ist das Mischungsverhältnis der Gold- und Silbermünzen auf 900 Tausendteile festgesetzt, d. h. eine beliebige Menge Münzmetall enthält 900 Teile feines Gold oder Silber und 100 Teile Legierung Kupfer).

Edelmetalle ohne Zusatz heißen fein, legierte dagegen rauh.

Eine Mischung von Silber und Kupfer, die weniger als die Hälfte Silber enthält, heißt Billon (auch Scheidemünzsilber, § 67); eine Mischung von Gold und Silber mit weniger als einem Viertel Gold heißt güldisches Silber.

§ 64. Das wirkliche Gewicht einer Münze heißt ihr Schrot (Brutto- oder Rauhgewicht), das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalles ist das Korn (Netto- oder Feingewicht), und die Angabe, in welchem Verhältnisse die Mischung stattgefunden hat, wird mit dem Namen Feingehalt bezeichnet.

§ 65. Das Gewicht einer Münze ohne Berücksichtigung des Remediums (§ 70) ist ihr Normalgewicht, das Gewicht hingegen, das eine Kurantmünze (§ 67) mindestens haben muß, um gesetzliches Schuldentilgungsmittel zu sein, heißt Passiergewicht; es beträgt bei den deutschen Goldmünzen 5 Tausendstel ihres Normalgewichtes, d. h. wenn eine Goldmünze durch Abnutzung bis zu 5 Tausendsteln ihres Normalgewichtes verloren hat, so ist sie noch für den Verkehr zulässig.

§ 66. Die Münzen lassen sich einteilen:

1. nach dem Stoffe, der den ausschließlichen oder Hauptbestandteil bildet, in Gold-, Silber-, Kupfer-, Nickel- und Bronzemünzen;
2. nach dem Zwecke, dem sie dienen, in Geldmünzen, Denkmünzen oder Medaillen, die als Zeichen der Erinnerung an eine Person oder ein denkwürdiges Ereignis geprägt sind und die nicht unter das Münzgesetz gehören — und in Münzen, die Geld- und Denkmünzen zugleich sind (Siegestaler, Krönungstaler).

§ 67. Die Geldmünzen zerfallen in

1. Kurantmünzen, 2. Scheidemünzen, 3. Handelsmünzen.

Die Kurantmünzen bilden das Hauptzahlungsmittel eines Landes, und sie dienen bis zu jedem Betrage als gesetzliches Schuldentilgungsmittel; sie heißen wohl auch grobe oder Hauptmünzen.

Die Scheidemünzen dienen zur Zerlegung der Beträge der Hauptmünzen in kleinere Werte und sind nur in beschränkter Weise Zahlungsmittel. Nach dem deutschen Münzgesetze, nach dem nur die Goldmünzen Kurantmünzen sind, ist niemand verpflichtet, Silbermünzen in einem höheren Betrage als 20 Mark und Nickel- (bestehend aus 25 % Nickel und 75 % Kupfer) oder Kupfermünzen in einem höheren Betrage als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

Handelsmünzen sind solche Münzen, die nur zu Handelszwecken mit dem Auslande dienen und einen veränderlichen Wert (Kurs) haben (Dukaten, Maria-Theresientaler); als Handelsmünzen bezeichnet man auch wohl fremdländische Kurantmünzen, deren Wert im

Inlande sich nach dem Metallwerte richtet. So können französische Zwanzigfranksstücke in Deutschland und deutsche Zwanzigmarkstücke in Frankreich als Handelsmünzen gelten.

§ 68. Unter Münzfuß versteht man die Angabe, welche Stückzahl der Münzeinheit aus der Münzgewichtseinheit feinen Metalles geprägt wird. In Deutschland ist die Münzeinheit die Mark und die Münzgewichtseinheit sind 500 Gramm Feingold; nach den Bestimmungen des Münzgesetzes werden aus 500 Gramm Feingold 1395 Mark, demnach $69\,^3/_4$ Zwanzigmarkstücke und $139\,^1/_2$ Zehnmarkstücke geprägt, der Münzfuß ist daher 1395.

§ 69. Die gesetzliche Bestimmung desjenigen Metalles, aus dem die Münzen geprägt sein sollen, die bei Zahlung rechtlich begründeter Forderungen angenommen werden müssen, heißt Währung, und man unterscheidet in dieser Beziehung die Gold-, die Silber- und die Doppelwährung, die auch Alternativ- oder gemischte Währung genannt wird. Ist in einem Lande nur ein Edelmetall als Münzmetall der Kurantmünzen festgesetzt, so spricht man von dem Monometallismus, während da, wo die Doppelwährung eingeführt ist, der Bimetallismus herrscht. In einem bimetallistischen Lande ist es jedem Schuldner freigestellt, seinen Verpflichtungen durch Zahlung von silbernen oder goldenen Kurantmünzen oder von beiden zugleich nachzukommen; selbstverständlich muß dann aber auch ein festes Wertverhältnis zwischen beiden Metallen gesetzlich bestimmt sein.

In einem Lande mit Goldwährung sind alle aus einem andern Metalle hergestellten Münzen — also in Deutschland auch die Silbermünzen[1]) — Scheidemünzen; in einem Lande mit Silberwährung sind Kupfer- und Nickelmünzen Scheidemünzen; dagegen gelten Goldmünzen als Ware, brauchen also nur nach dem Kurse angenommen zu werden (s. Handelsmünzen § 67).

§ 70. Unter dem Begriffe Remedium oder Toleranz, auch Fehlergrenze oder Münznachsicht genannt, versteht man die gesetzlich zulässige Abweichung vom vorgeschriebenen Schrot und Korn oder auch von dem Gewichte der Münzen, die dem Münzmeister gestattet ist. Sie beträgt in Deutschland hinsichtlich des Feingehaltes der Goldmünzen 2 Tausendstel und hinsichtlich ihres Gewichtes $2\,^1/_2$ Tausendstel, bei den Silbermünzen dagegen im Feingehalte 3, im Gewichte 10 Tausendstel.

[1]) Eine Ausnahme macht nur der Taler, der, weil er vor Einführung der Münzordnung in Deutschland Kurantmünze war, und weil infolge des gesunkenen Silberpreises die Reichsregierung den Silberverkauf einstellen mußte, seinen Charakter als Kurantmünze bis jetzt noch beibehalten hat und darum den Wert von 3 Mark Gold besitzt, wiewohl sein Metallwert kaum die Hälfte beträgt. Deutschland hat daher in Wirklichkeit zur Zeit die Doppelwährung. Gegenwärtig findet wieder eine allmähliche Einziehung der Taler statt.

In Rußland ist ein Remedium in der Feinheit nicht gestattet.

§ 71. Der einer Münze vom Staate beigelegte, in der Regel auf der Münze selbst angegebene Wert ist ihr Nenn-, Nominal- oder äußerer Wert. Der Wert aber, den das in einer Münze enthaltene Edelmetall unter Zugrundelegung des Marktpreises für Gold und Silber hat, ist ihr Metall-, Sach- oder innerer Wert.

§ 72. Der Unterschied zwischen dem Metallpreise des in der Münze enthaltenen Goldes oder Silbers und dem Nennwerte heißt Präge- oder Schlagschatz; er ist dazu bestimmt, die Kosten der Ausprägung so viel als tunlich zu decken.

§ 73. Der Handels- oder Kurswert der Münzen ist derjenige veränderliche Preis, den die nicht als gesetzliches Zahlungsmittel in einem Lande geltenden Münzen (Sorten) im Handelsverkehr erhalten (Sortenzettel § 154).

4. Papiergeld und Banknoten.

§ 74. Eine besondere Art von Staatsanleihen (§ 114) — eine unverzinsliche Anleihe — nimmt der Staat in der Weise auf, daß er für die ihm gemachten Leistungen Scheine in Zahlung gibt, die auf den Inhaber und auf runde Beträge lauten und vom Staate zu dem auf ihnen angegebenen Betrage wieder in Zahlung genommen werden; diese Scheine heißen Kassenanweisungen oder Kassenscheine.

Sind nur die Staatskassen zur Annahme der Kassenscheine verpflichtet, nicht aber zugleich auch das Publikum, so heißen die Kassenscheine uneigentliches Papiergeld, wie z. B. in Deutschland. Müssen dagegen die Kassenscheine infolge gesetzlicher Bestimmungen von jedermann in Zahlung genommen werden, sind sie also gesetzliches Zahlungsmittel für das Publikum, so sagt man, daß sie Zwangskurs haben, und sie sind dann eigentliches Papiergeld.

§ 75. Die sogenannte Papierwährung besteht in allen den Ländern, in denen der Staat oder — auf staatliche Veranlassung — eine Bank Geldscheine mit Zwangskurs ausgibt.

In der Regel spricht man aber von einer Papierwährung nur dann, wenn in einem Lande ein Metallagio besteht, d. h. wenn man daselbst das Metallgeld höher schätzt als das Papiergeld. So sagt man nicht, England habe Papierwährung, obgleich die Noten der Bank von England dort gesetzliches Schuldentilgungsmittel sind, weil diese Noten jederzeit gegen Goldmünzen eingelöst werden; wohl aber hat nach dieser Auffassung Rußland Papierwährung. Dadurch, daß die Noten einer Bank Zwangskurs erhalten, hören sie nicht auf Banknoten zu sein; sie werden aber zugleich Papiergeld.

§ 76. Die in § 74 und 75 besprochenen, auf den Inhaber lautenden Geldscheine lassen sich einteilen:



1. in Scheine, die vom Ausgeber (Emittent) nur in Zahlung gegeben werden. Diese sind wieder:
   a) vom Staate ausgegebenes Papiergeld mit Zwangskurs, und zwar einlösbar oder uneinlösbar;
   b) vom Staate ausgegebene Kassenanweisungen ohne Zwangskurs (z. B. deutsche Reichskassenscheine);
   c) städtische Kassenanweisungen.
2. in Scheine, die vom Emittenten in der Regel ausgeliehen werden, also bankmäßige Verwendung finden und bankmäßige Deckung haben. Zu diesen sind zu zählen:
   a) jederzeit einlösbare Banknoten ohne Zwangskurs;
   b) Banknoten, die Zwangskurs haben und infolgedessen zugleich Papiergeld sind; sie können wieder einlösbar — wie die Noten der Bank von England — oder uneinlösbar sein.

§ 77. Unter Banknoten versteht man auf den Inhaber (Überbringer) lautende und bei Vorzeigung zu erfüllende Zahlungsversprechungen einer Bank, gewohnheitsgemäß auf runde Beträge ausgestellt. In der Regel ist — mit Ausnahme der Bank, von der die Noten herrühren — niemand gesetzlich verpflichtet, sie in Zahlung zu nehmen.

Die Banknote ist also kein Geld, sie lautet nur auf die Auszahlung von Geld, und da die ausgebende Bank zur Einlösung gegen Geld verpflichtet ist, so ist sie eine Anweisung dieser Bank auf sich selbst, die den Zweck hat, das Metallgeld als Zahlungsmittel zu vertreten, den Geldverkehr zu erleichtern und das umlaufende Kapital (Betriebskapital) der betreffenden Bank zu vergrößern.

Der Umlauf (die Zirkulation) der Banknoten beruht auf dem Kredite der ausgebenden Bank.

§ 78. Die von einer Bank ausgegebenen Noten können jederzeit wieder zu Zahlungen an die Bank benutzt werden; es ist dies die regelmäßige Rückströmung, während die Vorzeigung zur Einlösung gegen Geld die unregelmäßige Rückströmung heißt; letztere wird namentlich eintreten, sobald der Kredit der Bank erschüttert ist.

Die Gesamtheit derjenigen Maßregeln, die den Zweck haben, zu bewirken, daß die Banknote oder auch das Papiergeld (§ 73) dem Geldbetrage, auf den sie lauten, gleichgeschätzt werden, heißt die Fundation, die Deckung oder die Sicherstellung (Banknotendeckung und Papiergelddeckung).

Jeder Banknotenbesitzer gilt als Gläubiger der Bank, und die Summe der ausgegebenen Banknotenbeträge gilt als Schuld der Bank. Die Guthaben der Banknotenbesitzer sollen, soweit ihre Deckung nicht schon in Metall vorrätig gehalten werden muß, nur zu solchen Geschäften benutzt werden, aus denen sie leicht und in kurzer Zeit

herausgezogen werden können. (Diskontierung von guten Wechseln mit nicht langer Laufzeit § 200 Nr. 6, Lombardgeschäft § 200 Nr. 4.)

§ 79. Die Berechtigung einer Bank, Banknoten auszugeben, ist in den meisten Ländern an eine besondere staatliche Genehmigung (Konzession) gebunden und wird durch besondere Gesetze geregelt (Bankgesetz); Banken, die die Berechtigung zur Notenausgabe besitzen, heißen Noten- oder Zettelbanken.

§ 80. In Deutschland ist der Geschäftsbetrieb der Notenbanken durch das Bankgesetz von 1875 geregelt worden.

Es bestehen zurzeit noch 6 Notenbanken, und zwar:

1. Die Reichsbank mit dem Sitz in Berlin,
2. Die Sächsische Bank mit dem Sitz in Dresden,
3. Die Bayrische Bank mit dem Sitz in München,
4. Die Württembergische Bank mit dem Sitz in Stuttgart,
5. Die Badische Bank mit dem Sitz in Mannheim,
6. Die Braunschweigische Bank mit dem Sitz in Braunschweig.

Nach dem Bankgesetze dürfen Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 Mark oder auf ein Vielfaches von 1000 Mark ausgegeben werden. Die Reichsbank und die Sächsische Bank geben Noten zu 100, 500 und 1000 Mark aus, die übrigen Zettelbanken haben nur Noten von 100 Mark. Laut Gesetz vom 20. Februar 1906 kann die Reichsbank auch Banknoten von 50 und 20 Mark anfertigen und ausgeben.

Der Betrag, bis zu dem eine jede Notenbank Noten ausgeben darf, ist gesetzlich festgestellt, und diese Begrenzung heißt die Kontingentierung oder das Notenkontingent. Überschreitet eine Bank ihr Kontingent, so hat sie von dem Überschusse eine Notensteuer von 5% an das Reich zu zahlen.

Um auch nach anderer Beziehung hin Kreditüberschreitungen zu verhindern, ist den Notenbanken nicht gestattet, Wechsel zu akzeptieren, Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. Aus demselben Grunde haben die Notenbanken die Verpflichtung, den Stand ihrer Aktiva und Passiva viermal in jedem Monate zu veröffentlichen und ihren Jahresabschluß bekannt zu geben. Als Beispiel diene folgende

Wochenübersicht der Reichsbank vom 23. November 1905.

Aktiva

1) Metallbestand (der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen) das kg fein zu 2784 ℳ berechnet . .	ℳ	875 261 000	Zun. 37 803 000

2)	Bestand an Reichskassenscheinen	ℳ	26 059 000	Zun. 1 109 000
3)	Bestand an Noten anderer Banken	„	30 365 000	Zun. 5 693 000
4)	Bestand an Wechseln	„	948 771 000	Abn. 43 652 000
5)	Bestand an Lombardforderungen	„	50 344 000	Abn. 4 501 000
6)	Bestand an Effekten	„	107 612 000	Zun. 3 822 000
7)	Bestand an sonstigen Aktiven	„	91 331 000	Zun. 386 000

Passiva

8)	das Grundkapital	ℳ	180 000 000	unverändert
9)	der Reservefonds	„	64 814 000	unverändert
10)	der Betrag der umlaufenden Noten	„	1 294 552 000	Abn. 44 463 000
11)	der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten	„	553 223 000	Zun. 44 014 000
12)	die sonstigen Passiva	„	37 154 000	Zun. 1 109 000

5. Wechsel und Anweisungen.

a) Wesen und Einteilung der Wechsel.

§ 81. Der Wechsel (Wechselbrief) ist ein in gesetzlicher Form gegebenes, ausdrücklich als Wechsel bezeichnetes schriftliches Versprechen, durch das der Aussteller nach Wechselrecht, d. h. durch die Strenge der Wechselordnung, durch die jeder, der seinen Namen eigenhändig auf einen Wechsel schreibt, gesetzlich für die Zahlung haftbar ist, sich verbindlich macht, an eine darin genannte Person eine bestimmte Summe Geldes an einem bestimmten Tage entweder selbst zu zahlen oder durch eine dritte Person zahlen zu lassen.

Einen Wechsel auszustellen oder auch sonst sich wechselmäßig haftbar zu machen (wechselfähig), ist jeder berechtigt, der volljährig und geistig gesund oder vom Gerichte nicht entmündigt worden ist. Auch Minderjährige sind von der Wechselfähigkeit nicht ausgeschlossen, sobald sie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund) zur Vollziehung einer Rechtshandlung besitzen und nachweisen können. Verspricht der Aussteller des Wechsels, ihn selbst zu zahlen, so heißt der Wechsel ein eigener oder trockner oder Solawechsel, verpflichtet sich aber der Aussteller, die Wechselsumme durch eine dritte Person zahlen zu lassen, so heißt der Wechsel gezogener Wechsel oder Tratte, und einen solchen Wechsel ausstellen nennt man ziehen oder trassieren. Im Handelsverkehre kommt fast ausschließlich nur die Tratte in Betracht.

§ 82. An einem gezogenen Wechsel (einer Tratte) sind wenigstens drei Personen beteiligt, und zwar:

1. der Aussteller, Trassant, Wechselgeber, d. i. derjenige, der den Wechsel auf eine andere Person ausstellt (zieht);
2. der Bezogene oder Trassat, d. i. diejenige Person, die von dem Aussteller aufgefordert wird, die Zahlung zu leisten;
3. der Wechselnehmer oder Remittent, d. i. die Person, an die die Zahlung geleistet werden soll (Beispiel s. S. 47).

§ 83. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind nach der deutschen Wechselordnung:

1. Die in den Text selbst aufzunehmende Bezeichnung des Papieres als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein entsprechender Ausdruck der fremden Sprache (lettera di cambio, lettre de change, bill of exchange).

   Gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Wechsel“ sind die Ausdrücke Wechselbrief, Wechselverschreibung, Primawechsel, ungenügend dagegen die Bezeichnungen Prima, Tratte.
2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, des Wechselbetrages.

   Gewöhnlich wird der Wechselbetrag im Texte mit Buchstaben und rechts oben mit Ziffern angegeben; ist dies der Fall, so gilt bei Abweichungen der in Buchstaben ausgedrückte Betrag.
3. Der Name des Remittenten, d. h. der Person oder der Firma, an die oder an deren Verordnung (Verfügung, Order) gezahlt werden soll.

   Es ist nicht unbedingt notwendig, daß der Remittent eine dritte Person sei. Vielmehr bestimmt Art. 6 d. Allg. D. W.-O., daß der Aussteller sich selbst als Remittent bezeichnen kann. Solche Wechsel heißen Wechsel an eigene Order. Sie werden ausgestellt:

   a) wenn man vor dem Weitergeben (der Begebung) das Akzept vom Bezogenen einholen will, oder
   b) wenn man auf jemand trassieren muß, ohne augenblicklich Verwendung für den Wechsel zu haben, d. h. ohne augenblicklich zu wissen, an wen der Wechselbetrag gezahlt werden soll.

      Im Wechseltext heißt es dann: „an meine (unsere) eigene Order“, „an die Order von mir (uns) selbst“, „an mich (uns) selbst oder an meine (unsere) Verfügung“.
4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Verfallzeit, Skadenz).

   Mit Rücksicht auf die Zahlungszeit unterscheidet man vier Arten von Wechseln:

a) Datowechsel, d. h. solche, die eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (a dato) zahlbar sind; z. B. 2 Monate nach heute (a dato oder dato), 3 Wochen (= 21 Tage) dato, 90 Tage dato. In den beiden letzten Fällen werden die Tage genau nach dem Kalender gezählt.

b) Tagwechsel (Datumwechsel), wenn der Verfalltag genau namhaft gemacht ist; es muß alsdann die Jahreszahl beigefügt oder durch die Angaben d. J. (dieses Jahres) oder a. c. (anni currentis = laufenden Jahres) ersetzt werden; z. B. am 15. Januar 1906, am 6. Juni d. J., am 27. November a. c. — Welches Jahr bei den beiden letzten Angaben gemeint ist, geht aus dem Ausstellungsdatum hervor.

Auch durch die Ausdrücke medio (immer der 15. des Monats) und ultimo (immer der letzte Tag des Monats) kann der Verfalltag genügend bestimmt werden.

c) Sichtwechsel, d. h. Wechsel, die entweder sofort, wenn sie dem Bezogenen vorgezeigt werden (bei Vorzeigung, bei Sicht, a vista), zahlbar sind, oder deren Verfallzeit eine gewisse Zeit nach Sicht (z. B. acht Tage, drei Wochen usw. nach Sicht) eintritt (Zeitsichtwechsel oder befristete Sichtwechsel).

d) Meß- oder Marktwechsel, d. h. am Zahlungstage einer Messe oder eines Marktes des Zahlungsortes zahlbare Wechsel; z. B. in der diesjährigen Leipziger Ostermesse, in der Leipziger Michaelismesse 1906 zahlen Sie . . . .

Verfällt ein Wechsel an einem Sonntage oder an einem allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

5. Die eigenhändige, deutlich lesbare Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma. — Durch diese Unterschrift wird der Aussteller für die Zahlung des Wechselbetrages haftbar. Wenn jemand unterschreibt: Karl Kuppert in Firma (i. F.) Kuppert und C[ie], so ist nur Karl Kuppert persönlich haftbar, nicht die Firma.

6. Die Angabe des Ortes, Monats, Tages und Jahres der Ausstellung (Ausstellungsdatum).

7. Name der Person oder Angabe der Firma, die die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten).

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern er an einem anderen als dem Ausstellungsorte eine Filiale mit gleicher Firma besitzt, auf die er trassiert. Solche Wechsel heißen trassiert-eigene oder eigen-gezogene Wechsel; Bedingung ist, daß der Ausstellungsort vom Zahlungsorte verschieden sei.

8. **Die Angabe des Ortes, an dem die Zahlung geschehen soll.**

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort und zugleich als Wohnort, d. h. als Ort der Handelsniederlassung des Bezogenen, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort beigefügt ist.

Ist ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort im Wechsel angegeben, also außer dem Wohnorte des Bezogenen noch ein Zahlungsort, so nennt man den Zahlungsort das Domizil und den Wechsel einen domizilierten Wechsel oder Domizilwechsel. Die bloße Angabe einer besonderen Zahlungsstelle (Zahlungsadresse) am Wohnorte des Bezogenen macht den Wechsel nicht zu einem Domizilwechsel.

Wechsel, auf denen der Aussteller — natürlich im Einverständnisse mit dem Bezogenen — außer dem Domizil auch noch die Person oder die Firma angibt, bei der die Zahlung geleistet werden soll (den Domiziliaten), heißen bestimmt domizilierte Wechsel. Ist dagegen nur das Domizil, nicht aber zugleich ein Domiziliat angegeben, so liegt ein unbestimmt domizilierter Wechsel vor; die Angabe des Domiziliaten, die natürlich erforderlich ist, erfolgt seitens des Bezogenen gewöhnlich bei Gelegenheit der Akzeptation des Wechsels. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst am Verfalltage im Zahlungsorte anwesend sein und den Wechsel bezahlen will; daher gelten auch Meß- und Marktwechsel als Domizilwechsel.

Der gewöhnliche Grund zur Domizilierung einer Tratte ist, daß der Wohnort des Bezogenen ein unwichtiger Ort — ein Nebenplatz und kein Wechselplatz — ist, und daß solche auf Nebenplätze lautenden Wechsel nicht beliebt sind, weil sie nur schwer weitergegeben werden können.

Wechsel, die am Wohnorte des Ausstellers zahlbar sind, heißen Platztratten.

Die Platztratten sind nicht zu verwechseln mit den Platzwechseln, d. h. mit Wechseln, die am Wohnorte des Wechselinhabers zahlbar, aber an einem andern Orte ausgestellt sind. Im Gegensatze hierzu heißen alle Wechsel, die an einem andern Orte als dem Wohnorte des Inhabers zahlbar sind, fremde Wechsel. Sie sind entweder noch im Inlande zahlbar, oder sie sind Wechsel auf ausländische Plätze (Devisen).

Die „allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Deutschen Reichsbank" bezeichnen als Platz-

wechsel diejenigen Wechsel, die innerhalb des Bezirkes der diskontierenden Bankanstalt zahlbar sind, als Versand- oder Rimessenwechsel diejenigen, die auf einen anderen Bankplatz lauten.

§ 84. Die unwesentlichen Bestandteile — die sogenannten kaufmännischen Erfordernisse — eines Wechsels sind:

1. Das Valutabekenntnis (die Valutaquittung, der Berechnungsvermerk). Diese Bemerkung drückt immer das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Remittenten aus und bezeichnet, daß und wie der Aussteller von dem Remittenten für die Hingabe des Wechsels befriedigt worden ist (in Geld, in Waren, in Rechnung; daher im Wechseltext die Worte: Wert erhalten, Wert in bar, Wert in Waren, Wert in Rechnung). Bei Wechseln an eigene Order heißt die Valutaquittung: Wert in mir (uns) selbst.
2. Die Angabe seitens des Wechselausstellers, wem der Bezogene die Wechselsumme zu berechnen habe (Deckungsvermerk).

   In bezug auf das Deckungsverhältnis unterscheidet man
   a) Wechsel für eigene Rechnung,
   b) Wechsel für fremde Rechnung (Kommissionstratten)

   In den ersteren heißt der Deckungsvermerk: „und stellen sie (nämlich die Summe) auf (in) Rechnung", so daß also der Aussteller für den Wechselbetrag zu belasten ist; in den letzteren dagegen: „und stellen sie auf Rechnung N. N." (Anfangsbuchstaben der Firma des Auftraggebers; wer dieser Auftraggeber ist, erfährt der Bezogene aus dem Berichte [Avis] des Ausstellers). Es kann nämlich die Ausstellung einer Tratte nicht allein in einer Forderung des Ausstellers an den Bezogenen begründet sein, sondern sie kann auch dadurch erfolgen, daß der Aussteller den Auftrag zur Ausstellung von einem Dritten erhalten hat, den man dann Auftraggeber (Kommittent) nennt, während der Aussteller Beauftragter (Kommissionär) heißt.
3. Die Bemerkung über den Bericht (Berichtsvermerk). Gewöhnlich gibt der Aussteller dem Bezogenen vor oder nach der Ausstellung des Wechsels eine Nachricht (Bericht, Avis) darüber, daß er auf ihn trassieren wolle oder trassiert habe. Dies wird in dem Wechsel angedeutet durch die Worte „laut Bericht". Wird kein Bericht gegeben oder ist es noch unbestimmt, ob er erfolgt (wie oftmals bei Wechseln, die auf geringe Beträge lauten), so werden die Worte „ohne Bericht" oder „laut oder ohne Bericht" in den Wechsel gesetzt. Die Erteilung des Berichtes, die im Interesse rechtzeitiger Ein-

lösung des Wechsels erfolgen muß, wenn sie im Wechsel angedeutet ist, geschieht in der Regel mittels eines eingeschriebenen Briefes; die Beantwortung des Berichtes ist in allen Fällen Gebrauch.

§ 85. Während ein Schein, dem einer oder mehrere der wesentlichen Bestandteile eines Wechsels fehlen, kein Wechsel ist, trotzdem er als solcher bezeichnet ist, haben die unwesentlichen Bestandteile keinen Einfluß auf die Gültigkeit eines Wechsels, und sie sind — ebenso wie auch die Bemerkung „an die Order" — in Wirklichkeit ganz überflüssig. Es liegt schon im Wesen des Wechsels, daß der Besitzer berechtigt ist, ihn als Zahlung weiterzugeben, und es bedarf daher nicht noch besonders einer entsprechenden Hinzufügung zum Namen des Wechselnehmers, wie z. B. an die Order des Herrn N. N., oder — an die Verfügung (Verordnung) des Herrn N. N., oder — an Herrn N. N. oder dessen Order. Ein Wechsel, der nicht begeben werden soll, muß ausdrücklich die Bemerkung: nicht an Order (Rektaklausel, Rektawechsel) tragen. Die Valutaquittung ist nicht erforderlich, weil das dem Wechsel zugrunde liegende Schuldverhältnis von dem Wechselvertrage ganz unabhängig ist. Auch der Deckungsvermerk ist meist überflüssig, denn er hat nur dann Sinn, wenn der Wechsel für fremde Rechnung (Kommissionstratte) gezogen worden ist und nicht für Rechnung des Ausstellers. Ebenso ist auch der Berichtsvermerk ohne Bedeutung.

§ 86. Beispiel eines gezogenen Wechsels

a) wie er gesetzlich nur zu lauten braucht:

Dresden, den 7. Mai 1906.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Wilhelm Plügge die Summe von Siebenhundertfünfzig Mark.

Herrn Samuel Richter — Hugo Hunger.
in Chemnitz.

b) wie er in der kaufmännischen Praxis lautet:

Leipzig, den 25. März 1906. — Für ℳ 700. —

Am 6. Juni d. J. zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Order des Herrn August Wäldner die Summe von Siebenhundert Mark, den Wert erhalten, und stellen solchen in Rechnung laut Bericht.

Herrn Bernhard Diesel — Richard Dürbeck.
in Magdeburg.

§ 87. Jeder Wechsel muß, sobald er in den Verkehr kommt, mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarke versehen sein. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift macht zwar den Wechsel nicht ungültig, zieht aber die Stempelstrafe nach sich, die den fünfzigfachen Betrag der als hinterzogen geltenden Stempelabgabe beträgt; diese Strafe

hat jede einzelne der an dem Umlaufe des Wechsels beteiligten Personen zu tragen, die die Entrichtung der Stempelsteuer verabsäumt hat. Wer einen ungestempelten Wechsel in Zahlung erhält, hat, um sich vor der Strafe zu schützen, vor der Weitergabe die Stempelmarke unmittelbar unter das letzte Giro zu kleben, nicht aber etwa unter den oberen Rand des Wechsels, also über das Giro oder die Giri.

Die Stempelabgabe beträgt

von einem Wechselbetrage bis	einschließlich 600 Mark 30 Pfennig
einschließlich 200 Mark 10 Pfennig	„ 800 „ 40 „
„ 400 „ 20 „	„ 1000 „ 50 „

und von jedem ferneren 1000 Mark 50 Pfennig mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die Entrichtung der Stempelsteuer erfolgt entweder durch Benutzung eines mit dem erforderlichen Stempel versehenen Wechselformulares (Blankett) oder durch Aufkleben der entsprechenden Stempelmarke, die nur auf der Rückseite angebracht werden darf. Wird ein Wechsel durch Aufkleben einer Stempelmarke versteuert, so muß die Marke ungültig gemacht — kassiert — werden, d. h. es muß in die Marke das Datum der Verwendung so eingetragen werden, daß Tag und Jahr mit arabischen (nicht römischen) Ziffern angegeben sind und der Monat in Buchstaben geschrieben ist. Die Hinzufügung von Ort und Firma ist zulässig.

Stempelfrei sind nur solche Wechsel, die vom Auslande auf das Ausland gezogen und dort zahlbar gemacht sind, ferner solche vom Inlande (Deutschland) auf das Ausland gezogene Wechsel, die bei Sicht oder höchstens 10 Tage nach der Ausstellung zahlbar sind, sofern sie nicht im Inlande als Zahlungsmittel verwendet werden. (Bezüglich des Duplikates s. § 97.)

b) Das Indossament (der Übertragungsvermerk).

§ 88. Von der größten Wichtigkeit für den Handel wird der Wechsel dadurch, daß er als Zahlungsmittel, und zwar nicht nur im Inlande, sondern auch im Verkehre mit dem Auslande angewendet werden kann; er wird dadurch zum internationalen Gelde. Die Verwendung des Wechsels als Zahlungsmittel derart, daß sein Besitz und mithin das Recht auf die Wechselsumme oder auch auf die Weitergabe des Wechsels von einem Inhaber auf den andern bis zum Verfalltage übertragen werden kann, geschieht durch das Indossament oder Giro, d. h. durch die eigenhändige Unterschrift des Besitzers. Der Übertragende heißt Indossant oder Girant, derjenige, an den der Wechsel übertragen wird, heißt Indossatar (Indossat) oder Giratar (Girat).

§ 89. Der Form nach unterscheidet man das vollständige Indossament von dem Blanko-Indossamente.

Das vollständige, ausgefüllte oder Voll-Indossament enthält die eigenhändige Namens- oder Firmenunterschrift des Indossanten, den Namen des Indossaten und die Erklärung der Übertragung. Außerdem enthält es gewöhnlich noch die Valutaquittung, sowie Ort und Datum der Übertragung, z. B.: „Für mich an die Order des Herrn Friedrich Holzheuer, Wert erhalten. Magdeburg, den 21. März 1906. Gustav Schwarzburg.“ Die Erklärung der Übertragung — jedoch ohne die Unterschrift — wird vielfach durch Stempelung hergestellt.

Das Blanko-Indossament besteht aus der bloßen Namensunterschrift des Indossanten oder auch aus dem Übertragungsvermerke ohne Nennung des Namens des Indossaten. Es wird selten und eigentlich nur bei der Diskontierung eines Wechsels oder auch dann angewendet, wenn man noch nicht weiß, ob derjenige, dem der Wechsel in Zahlung gegeben werden soll, ihn annehmen will.

§ 90. In Rücksicht auf die Rechtswirkung unterscheidet man das eigentliche oder Begebungs-Indossament und das Vollmachts- oder Prokura-Indossament. Das erstere (s. § 89) überträgt das Eigentum an dem Wechsel auf den Indossatar, das letztere ermächtigt aber den Indossatar nur zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen an Stelle des Indossanten (z. B. Präsentation zur Zahlung). Ein solches Indossament lautet gewöhnlich:

„Für mich in Vollmacht (per procura, zur Einkassierung) an Herrn N. N.“ — Ort, Datum, Unterschrift.

§ 91. Durch das eigentliche Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel als Zahlungsmittel weiterzugeben (zu girieren). Der Wechsel kann selbst an den Aussteller, den Bezogenen oder einen früheren Giranten gültig giriert werden.

Jeder Inhaber eines Wechsels nennt die früheren Inhaber sowie den Aussteller seine Vormänner und diejenigen, in deren Hände der Wechsel nach ihm kommt, seine Nachmänner. Der Aussteller haftet jedem Indossanten wechselmäßig für Annahme und Zahlung des Wechsels, und ebenso haftet jeder Indossant seinen sämtlichen Nachmännern. Ein Wechsel gewährt daher dem Inhaber um so mehr Sicherheit, je mehr Indossamente darauf stehen.

§ 92. Ist die Rückseite eines Wechsels vollständig mit Indossamenten beschrieben und er soll noch weiter giriert werden, so klebt man ein Blatt Papier von der Form und der Größe des Wechsels daran, das man Anhang oder Allonge nennt. Auf der Vorderseite des Anhangs muß in einem zusammenhängenden Satze der Hauptinhalt

des Wechsels angegeben werden, während die Rückseite für die weiteren Indossamente bestimmt ist.

c) Die Annahme.

§ 93. Die schriftliche Erklärung auf einem Wechsel, durch die der Bezogene sich zur Bezahlung eines auf ihn gezogenen Wechsels verbindlich macht, heißt Annahme oder Akzeptation, und die Worte, die diese Erklärung ausdrücken, heißen Akzept. Ohne diese Annahmeerklärung kann der Bezogene nicht zur Zahlung des Wechsels gezwungen werden, selbst wenn er Schuldner des Ausstellers ist, aber durch diese Annahme wird er zu einem Wechselverpflichteten und er heißt nun Akzeptant. Wird dem Bezogenen ein Wechsel vorgelegt, damit er seine Annahmeerklärung darauf schreibe, so nennt man das die Präsentation zur Annahme.

Die Akzeptation geschieht, indem der Bezogene entweder nur seinen Namen oder mit diesem zugleich eine auf die Annahme bezügliche Bemerkung, z. B. angenommen (akzeptiert), auf die Vorderseite (gewöhnlich quer vor die Zeilen des Wechsels) schreibt. Eine Hinzufügung des Datums zum Akzepte ist nur erforderlich bei Wechseln, die eine gewisse Zeit nach Sicht (§ 83) zahlbar sind, weil die darin angegebene Verfallzeit von der Sicht, d. h. von der Vorzeigung an gerechnet wird; würde das Datum nicht hinzugefügt, so müßte Protest (§ 98) erhoben werden.

Die Präsentation zur Annahme kann durch den Aussteller selbst, aber auch — falls das Akzept noch nicht gegeben ist — durch jeden späteren Besitzer des Wechsels erfolgen, es ist aber nicht erforderlich, daß es überhaupt geschieht, so daß also ein Wechsel am Verfalltage zur Zahlung vorgelegt werden kann, selbst wenn er nicht akzeptiert ist. Eine Notwendigkeit der Präsentation zur Annahme liegt daher auch nur bei den Zeitsichtwechseln vor, doch muß diese Präsentation innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ausstellung an erfolgen (Präsentationsfrist). Eine solche Präsentationsfrist kann auch von irgendeinem Inhaber des Wechsels vorgeschrieben, d. h. seiner Unterschrift beigefügt werden. Meß- und Marktwechsel können nur in der gesetzlich bestimmten Präsentationsfrist zur Annahme vorgelegt werden.

Die Annahme darf nur auf einem Primawechsel oder auf einem Duplikate (§ 96) erfolgen, nicht aber auf einer Kopie (§ 98). Innerhalb Deutschlands kann die Einholung des Akzeptes durch die Post vermittels besonderer Postauftragsformulare geschehen.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden, doch darf der Bezogene die Annahme auf einen Teil der im Wechsel angegebenen Summe beschränken oder den Zahlungstermin hinausschieben.

§ 94. Unter Akzept versteht man auch ein von dem Bezogenen mit dem Annahmevermerk versehenes Wechselformular, in dem der Verfalltag, die Wechselsumme und die Unterschrift des Ausstellers angegeben sind, während die übrigen Bestandteile erst später vom Aussteller eingefügt werden.

Man spricht auch von einem Blanko-Akzept und versteht darunter ein Wechselformular, das nur die Annahmeerklärung des Bezogenen enthält, während die übrigen wesentlichen Bestandteile noch fehlen.

d) Zahlung.

§ 95. Derjenige, der einen Wechsel am Verfalltage besitzt (also der letzte Indossatar), muß ihn am Zahlungstage oder spätestens am zweiten darauf folgenden Werktage dem Bezogenen zur Zahlung vorlegen und diesen dadurch zur Zahlung auffordern (Präsentation zur Zahlung). Zur Zahlungspräsentation ist außer dem Wechseleigentümer im gegebenen Falle auch dessen Bevollmächtigter berechtigt (s. Prokura-Indossament § 90).

Ist die Zahlung des Wechsels erfolgt, so geht er in den Besitz des Zahlenden über. In der Regel quittiert der Empfänger der Zahlung noch ausdrücklich auf der Rückseite mit den Worten: „Betrag empfangen“ oder „pour acquit“, unter Beifügung seiner Unterschrift; der Zahlende kann diese Quittung verlangen. Erfolgt die Aufforderung zur Zahlung nicht zur Verfallzeit, so ist der Akzeptant berechtigt, nach Ablauf der Protestzeit den Betrag auf Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde niederzulegen (zu deponieren).

Die Einholung der Zahlung kann ebenso wie die Einholung des Akzeptes durch Postauftrag erfolgen, doch darf der Gesamtbetrag des oder der einzukassierenden Wechsel 800 Mark nicht übersteigen.

e) Notadresse und Intervention.

§ 96. Um dem Wechselnehmer eine größere Sicherheit für die Annahme und Zahlung des Wechsels zu geben und um im Wechselverkehr Zeit und Kosten zu sparen, kann der Aussteller oder einer der Indossanten ein anderes Haus am Zahlplatze angeben, an das man sich zur Erlangung der Zahlung wenden soll, falls der Bezogene dem im Wechsel ausgesprochenen Zahlungsauftrage nicht nachkommen sollte. Dies ist die Not- oder Nebenadresse. Sie wird unter die Adresse des Bezogenen gesetzt und mit den Anfangsbuchstaben desjenigen bezeichnet, von dem sie ausgeht (z. B. im Notfalle bei Herrn N. N. für M. K.). Wird der Bezogene selbst als Notadresse gewählt, was wohl in dem Falle geschehen kann, wenn angenommen wird, der Bezogene könne die Zahlung dem Wechselaussteller gegenüber ver-

weigern, er werde sie aber für den betreffenden Notadressanten leisten, so pflegt man unter seine Adresse nur die Worte: „Wo im Falle“ zu schreiben. Selbstverständlich muß die Firma, die als Notadresse gewählt ist, davon benachrichtigt werden, und sie hat ein Recht auf eine Provision, selbst wenn sie die Zahlung nicht leistet.

Da jeder Wechselbesitzer das Recht hat, dem Wechsel eine Notadresse zu geben, so kann es vorkommen, daß ein Wechsel mehrere Notadressen hat.

Die Wirkung der Notadresse ist, daß der Wechselinhaber, falls der Bezogene die Annahme oder die Zahlung verweigert, sich an den Notadressaten wendet, um von diesem die gesuchte Leistung zu erhalten.

Befinden sich mehrere Notadressen auf dem Wechsel, so muß zunächst diejenige in Anspruch genommen werden, durch die die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, also z. B. falls der Aussteller selbst eine Notadresse angegeben hat, die vom Aussteller bestimmte; geschieht dies ohne Erfolg, so wendet man sich an die des nächstfolgenden Notadressanten, wobei die Reihenfolge aus der Reihenfolge der Indossamente zu ersehen ist.

Die Annahme oder Zahlung seitens einer Notadresse heißt Intervention; die erstere wird Ehrenannahme (Annahme per onore), die letztere Ehrenzahlung (Zahlung per onore) genannt. Derjenige, der Ehrenannahme oder Ehrenzahlung leistet, heißt Intervenient oder Honorant, derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt, heißt Honorat.

Die Präsentation zur Ehrenzahlung muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels erfolgen; wird die Zahlung von einem Notadressaten — gegen Aushändigung des Wechsels und des Protestes — geleistet, so sind die übrigen Wechselverpflichteten von ihrer Verbindlichkeit befreit, und es sind dadurch Zeit und Kosten erspart.

Der Ehrenannahme bezw. der Ehrenzahlung müssen die erforderlichen Proteste vorausgehen (§ 99).

f) Vervielfältigung der Wechsel.

§ 97. Wechselduplikate. Zuweilen wird von einem und demselben gezogenen Wechsel noch ein zweites, auch wohl ein drittes Exemplar ausgestellt, die dann Duplikate genannt werden. Die Duplikate müssen im Texte als Sekunda, Tertia usw. bezeichnet sein (Seconde de change, second of exchange, seconda di cambio), während das ursprüngliche Exemplar Primawechsel heißt. Da man bei der Ausstellung meistens noch nicht weiß, ob ein Duplikat erforderlich sein wird, so werden die Tratten in der Regel als Primawechsel bezeichnet.

Ein Duplikat kann den Zweck haben, die verloren gegangene Prima zu ersetzen und den Umlauf zu erleichtern, indem ein Exemplar (gewöhnlich die Sekunda) in Umlauf gesetzt wird, während das andere zur Einholung des Akzepts an einen am Zahlungsorte wohnenden Geschäftsfreund versendet wird. Ist letzteres der Fall, so gibt der Versender der Prima am unteren Rande der in Umlauf gesetzten Sekunda an, wo die Prima niedergelegt (deponiert) ist, z. B. „Die Prima befindet sich zum Akzept bei Herr(e)n N. N.“

Der Besitzer der Sekunda kann nur gegen deren Vorzeigung die Prima in Empfang nehmen, und wenn dies geschieht, so streicht derjenige, bei dem die Prima niedergelegt war (der Depositar), die auf der Sekunda befindliche Bemerkung aus und schreibt darunter oder darüber: „Die (akzeptierte) Prima ausgeliefert am . . ten . . . an Herr(e)n N. N. . . .“

Es ist selbstverständlich, daß die verschiedenen Exemplare nur einen und denselben Wechsel ausmachen, d. h. es wird nur ein Exemplar (welches, ist gleichgültig) akzeptiert und nur einmal bezahlt. Zu versteuern ist nur dasjenige Exemplar, das zum Umlaufe bestimmt ist.

Zunächst ist der Remittent berechtigt, vom Aussteller eines Wechsels mehrere gleichlautende Exemplare zu fordern. Ein späterer Inhaber hat aber gleichfalls das Recht, ein Duplikat zu beanspruchen; er muß sich zu diesem Zwecke an seinen unmittelbaren Vormann wenden, dieser wieder an seinen Vormann und so fort, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann und wird von seinem Vormanne die Wiederholung von dessen Indossamente auf dem Duplikate verlangen.

§ 98. Wechselkopien. Die Beschaffung eines Duplikates ist oft — namentlich bei einer längeren Reihe von Giranten — sehr umständlich und verursacht demjenigen, der das Duplikat wünscht, nicht unerhebliche Kosten. Um das zu vermeiden, bedient sich der Wechselbesitzer einer Wechselkopie, d. h. er schreibt den Wechsel wörtlich mit allen Indossamenten auf ein zweites Wechselformular, das als Kopie bezeichnet wird, ab und setzt unter das letzte abschriftliche Indossament die Bemerkung: „Bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder „Kopie bis hierher“. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das ursprüngliche Exemplar (das Original) des Wechsels anzutreffen ist.

Die Kopie vertritt völlig die Stelle eines Duplikates, sofern es sich um den Umlauf des Wechsels handelt, steuerpflichtig ist demnach auch nur das für den Umlauf bestimmte Exemplar; das Akzept aber darf nicht auf die Kopie, sondern muß auf das Original gesetzt werden. Die Zahlung seitens des Bezogenen erfolgt nur gegen Aushändigung des akzeptierten Originals und der Kopie, sie darf also auf eine Kopie allein nicht geleistet werden.

g) Protest.

§ 99. Wird ein Wechsel vom Bezogenen nicht akzeptiert oder nicht bezahlt, oder zwar akzeptiert, aber nicht bezahlt, so sagt man, der Wechsel gehe nicht in Ordnung, und der Inhaber des Wechsels hat das Recht, von seinem Vormanne zu verlangen, daß er für die Akzeptation bezw. die Zahlung aufkomme. Um jedoch dieses Verlangen stellen zu können, muß er dem Vormanne den vollgültigen Beweis bringen, daß seine Bemühungen, die Annahme oder die Zahlung des Wechsels zu erlangen, erfolglos geblieben sind. Dieser Beweis wird geliefert durch die Aufnahme einer amtlichen Urkunde, die man Wechselprotest oder einfach Protest nennt, und über deren Inhalt besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

Der Protest muß von einem Notar oder von einem Gerichtsbeamten (auch Gerichtsvollzieher) — und zwar, sofern es sich um den Protest mangels Zahlung handelt, am Verfalltage oder spätestens am zweiten darauf folgenden Werktage — aufgenommen werden, und man unterscheidet nach den angegebenen zwei Veranlassungen:

a) Protest mangels Annahme (Protest M. A.),

b) Protest mangels Zahlung (Protest M. Z.).

Der Protest M. A. wird aufgenommen, wenn der Bezogene die Annahme verweigert, wenn er die Annahme auf einen Teil des Wechselbetrages beschränkt oder den Verfalltag hinausschiebt, und wenn er bei einem Zeitsichtwechsel die Hinzufügung des Datums zu seinem Akzepte verweigert.

Der Protest M. Z. muß rechtzeitig, d. h. entweder am Zahlungstage oder spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erfolgen.

Für die Aufnahme des Protestes ist eine Gebühr — die Protestkosten — von demjenigen, der den Protest veranlaßt, zu entrichten, und dieser wiederum hat das Recht, den Ersatz der Protestkosten von seinem Vormanne zu verlangen.

Die auf der Rückseite des Wechsels neben der Stempelmarke ausgesprochene Aufforderung des Ausstellers, keinen Protest erheben zu lassen (ohne Protest, ohne Kosten), oder die gleiche im Indossamente befindliche Aufforderung eines Indossanten gilt für den Wechselinhaber zwar als Erlaß des Protestes, schützt aber denjenigen, von dem sie ausgeht, nicht vor der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten, wenn der Inhaber trotzdem hat Protest erheben lassen.

Man spricht außerdem noch von einem Sicherheitsprotest (Sekuritätsprotest), der erhoben wird, wenn der Akzeptant zahlungsunfähig oder sonst unsicher wird und eine Gewähr für die rechtzeitige Zahlung des Wechsels nicht zu leisten vermag — und von einem Nachforschungsprotest (Perquisitions- oder Windprotest),

der erhoben wird, wenn der Bezogene am Zahlungstage nicht aufzufinden ist.

h) Regreß und Rückrechnung.

§ 100. Für die Zahlung des Wechsels sind alle diejenigen haftbar, die den Wechsel — gleichviel in welcher Eigenschaft — unterschrieben haben, in letzter Stelle der Aussteller. Erlangt daher der letzte Inhaber vom Bezogenen keine Zahlung, so wird er sich deshalb an seinen Vormann, dieser wieder an seinen Vormann und so fort wenden, bis zuletzt der Aussteller in Anspruch genommen wird. Dieser Rückgang des Wechsels heißt Regreß.

Mit Rücksicht auf die Veranlassung unterscheidet man:

a) Regreß auf Sicherstellung,
b) Regreß mangels Zahlung.

Der Regreß auf Sicherstellung wird genommen, wenn die Annahme des Wechsels bei der Präsentation verweigert oder beschränkt wird, oder wenn der Bezogene in der Zeit zwischen Akzeptation und Verfalltag zahlungsunfähig wird.

Der Regreß mangels Zahlung wird genommen, wenn der Bezogene bezw. der Domiziliat oder ein Notadressat die Zahlung verweigert oder nur teilweise leisten will, doch muß der Regreßnehmer (Regredient) seinen Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung schriftlich benachrichtigen, daß die Zahlung nicht erfolgt ist. Diese Benachrichtigung (Notifikation) erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie der Regreß genommen wird, unterscheidet man:

a) Stufenmäßigen Regreß, b) Springenden Regreß.

Bei ersterem erfolgt der Regreß in der umgekehrten Reihenfolge der Indossamente, d. h. jeder Regreßnehmer greift auf seinen unmittelbaren Vormann zurück; bei letzterem greift der Regredient auf einen beliebigen Vormann ohne Beobachtung der Reihenfolge zurück.

Bei dem Regreß mangels Zahlung hat der Inhaber des Wechsels, je nachdem er stufenmäßigen oder springenden Regreß nimmt, von dem betreffenden Vormanne gegen Aushändigung des quittierten Wechsels und der Protesturkunde die sofortige Zahlung der Wechselsumme nebst 6 % jährlichen Zinsen vom Verfalltage an, alle Unkosten (Protestkosten, Porti) und eine Provision in der Höhe von $^1/_3$ % von der nicht bezahlten Wechselsumme zu beanspruchen.

Er stellt über diese Beträge eine Rechnung aus, die er seinem Vormanne mit dem Wechsel und dem Proteste zuschickt und die man Rückrechnung oder Retourrechnung nennt. — Für den Betrag dieser Rückrechnung kann er seinen Vormann, wenn er mit ihm in laufender Rechnung steht, belasten, oder er kann darüber einen bei

Sicht zahlbaren Wechsel (Rückwechsel, Ritratte oder Ricambio) auf seinen Vormann ziehen und sich durch den Verkauf dieses Wechsels bezahlt machen.

i) Wechselbürgschaft.

§ 101. Zur Erhöhung der Sicherheit eines Wechsels kann jemand für einen der Wechselverpflichteten Bürgschaft (Aval) leisten, und er tut das, indem er unter die Unterschrift desjenigen, für den er als Bürge eintritt, seine eigene Unterschrift mit dem Zusatze „als Bürge" oder „per Aval" setzt. Ein solcher Wechsel wird dann gedeckter Wechsel genannt. Da indessen durch eine derartige Bürgschaft der Kredit desjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, leicht erschüttert werden kann, so läßt sich die Bürgschaft auch in der Weise herstellen, daß der Wechsel an den Bürgen giriert und von diesem weitergegeben wird; man nennt dies die verdeckte Bürgschaft.

Die Beschränkung der Bürgschaft auf einen Teil der Wechselsumme ist zulässig.

k) Abhanden gekommene Wechsel.

§ 102. Ist ein Wechsel abhanden gekommen, so erscheint es zweckmäßig, dem Bezogenen und wohl auch dem Aussteller und den Indossanten davon Mitteilung zu machen und außerdem durch öffentliche Bekanntmachung vor dem Ankaufe oder dem Erwerbe des Wechsels zu warnen. War der verloren gegangene Wechsel noch nicht akzeptiert, so kann man sich ein Duplikat verschaffen; war er jedoch bereits mit dem Akzepte versehen, so muß das Aufgebots- oder Amortisationsverfahren bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragt werden. In dem vom Gerichte erlassenen Aufgebote wird der Inhaber des Wechsels aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine sein Anrecht auf den Wechsel beim Gerichte anzumelden, widrigenfalls die Ungültigkeitserklärung (Amortisation) des Wechsels erfolgen würde. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so wird der Wechsel für kraftlos erklärt (er wird amortisiert). Meldet sich der Inhaber eines als abhandengekommen aufgerufenen Wechsels und vermag er sich durch eine zusammenhängende und bis zu ihm hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer auszuweisen, so kann er zur Herausgabe des Wechsels nur dann gezwungen werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, d. h. wenn er bei Übernahme des Wechsels das Bewußtsein gehabt hat, daß der Vorbesitzer nicht der rechtmäßige Eigentümer war, oder wenn ihm bei Erwerbung des Wechsels grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, d. h. wenn er den Wechsel von einem ihm ganz unbekannten Menschen erworben hat, ohne sich zu versichern, ob diese Person auch der rechtmäßige Eigentümer des Wechsels war.

l) Falsche und verfälschte Wechsel.

§ 103. Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschriften aller oder einzelner Verpflichteten von fremder Hand geschrieben sind, verfälscht dagegen, wenn eine an sich echte Nieder- oder Unterschrift ohne Wissen und Zustimmung dessen, von dem sie ausgegangen ist, radiert oder durch den Zusatz von Worten, Buchstaben oder Zahlenzeichen verändert ist.

Im allgemeinen kann man den Grundsatz aufstellen, daß auf einem falschen oder verfälschten Wechsel das, was echt ist, wechselrechtliche Geltung behält, das, was falsch ist, gar nicht gilt, und das, was verfälscht ist, nur dem ursprünglichen Inhalte nach gilt. Ist also die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht, so behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente ihre wechselrechtliche Wirkung. Die Fälschung eines Wechsels wird als Urkundenfälschung bestraft.

§ 104. Hier sei auch der sogenannten gemachten, fingierten Wechsel, die man auch Kellerwechsel nennt, und der Wechselreiterei gedacht.

Kellerwechsel sind solche Wechsel, die entweder einen vermögens- oder kreditlosen, oder auch einen fingierten Trassanten oder Akzeptanten und oft auch falsche Unterschriften enthalten, und bei denen nur das letzte Giro echt ist. Ihr Zweck ist, auf unrechtmäßige Weise Kredit zu beschaffen, und sie werden daher zumeist, um ihnen den Anschein sicherer Wechsel zu verleihen, bei einem Bankhause domiziliert, dem der Aussteller vor dem Verfalltage Deckung gibt.

Die Wechselreiterei besteht darin, daß jemand auf eine Bank oder auf ein anderes Geschäftshaus in möglichst langer Sicht trassiert, ohne dort eine Forderung oder den Anspruch auf die Benutzung eines Kredites zu haben, oder indem er den ihm gewährten Kredit durch den Wechselbetrag überschreitet, nur in der Absicht, um sich durch den Verkauf (die Diskontierung) dieses Wechsels schnell Geld zu schaffen. Kurze Zeit vor dem Verfalle übersendet er dann dem Bezogenen den zur Deckung erforderlichen Betrag, der in der Regel durch Ausstellung und Diskontierung neuer derartiger Wechsel herbeigeschafft worden ist.

Mitunter wird die Wechselreiterei auch in der Weise betrieben, daß sich zwei oder mehrere an verschiedenen Orten wohnende Geschäftsleute, ohne Forderungsrechte aneinander zu haben, dahin verabreden, aufeinander zu trassieren und dieses Verfahren vor Verfall der Tratten zur Deckung der Beträge zu wiederholen.

Die Wechselreiterei ist stets eine unredliche Handlung, die ihre Ursachen in den zerrütteten Vermögensverhältnissen des betreffenden Geschäftsmannes hat und dazu dienen soll, ihm noch eine Zeitlang Kredit zu schaffen. In den meisten Fällen wird aber durch diese

Handlung seine Lage nur noch verschlechtert, da durch die Wechselreiterei meist große Kosten (für Zinsen, Provisionen, Courtage und Porto) entstehen, die er schließlich selbst zu tragen hat.

m) Wechselverjährung.

§ 105. Unter Wechselverjährung versteht man das Ungültigwerden einer Wechselforderung, also auch die Enthebung der durch den Wechsel verpflichteten Personen von ihren Verpflichtungen; diese Verjährung tritt ein, wenn die Wechselforderung nicht innerhalb einer gewissen Frist von dem Wechselinhaber geltend gemacht worden ist.

Der wechselmäßige Anspruch gegen die verschiedenen Wechselverpflichteten verjährt zu verschiedenen Zeiten, und zwar:

a) gegen den Akzeptanten einer Tratte sowie auch gegen den Aussteller eines Solawechsels in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, wobei der Verfalltag nicht eingerechnet wird;

b) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren die Ansprüche des Inhabers

   1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war,
   2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazugehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war,
   3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Regreßansprüche eines Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in gleicher Weise.

Der Ehrenakzeptant wird seiner Verbindlichkeit ledig, sofern ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage zur Zahlung vorgelegt wird.

Bei einem auf Sicht ausgestellten Wechsel erlöschen die wechselmäßigen Ansprüche binnen zwei Jahren, wenn er nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

Eigene Wechsel.

§ 106. Eigene Wechsel, auch Solawechsel genannt, sind solche, durch die der Aussteller sich selbst zur Zahlung der Wechselsumme an einem bestimmten Tage nach Wechselrecht verpflichtet; sie werden nur in einem Exemplare (daher Solawechsel) ausgestellt und sind eigentlich nicht wirkliche Wechsel (die ihren Besitzer wechseln), sondern nur Schuldscheine in Wechselform. Der Solawechsel ist ein Zahlungsversprechen, der trassierte Wechsel ein

Zahlungsauftrag des Ausstellers. Der Kaufmann bedient sich des eigenen Wechsels, der meist nur bei Darlehen vorkommt, selten. (S. Depotwechsel § 201 Nr. 3, § 39).

n) Anweisungen.

§ 107. Unter dem Begriff Anweisung versteht man im allgemeinen einen an eine Person gerichteten Auftrag zu irgend einer Leistung. Eine kaufmännische Anweisung (Assignation, Mandat) ist eine schriftliche Aufforderung an eine Person, einem Dritten eine gewisse Geldsumme zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte zu bezahlen. Die dabei vorkommenden Personen sind Aussteller (Assignant, Mandant), Bezogener (Beauftragter, Assignat) und Anweisungsnehmer (Remittent). Die Anweisung kann durch Indossament übertragen werden, sie unterscheidet sich aber von dem Wechsel wesentlich dadurch, daß im Text statt des Wortes Wechsel das Wort Anweisung steht. Der Aussteller übernimmt keine Zahlungsverpflichtung und er kann die Anweisung widerrufen, so daß es im Interesse des Bezogenen liegt, nicht vor Verfall zu zahlen. Verweigert der Bezogene das Akzept, so darf kein Protest erhoben werden.

Anweisungen sind in gleicher Weise wie die Wechsel stempelpflichtig; befreit von der Stempelpflicht sind nur die auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, d. h. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause, sofern sie ohne Akzept bleiben.

§ 108. Schecks sind bei Sicht zahlbare Anweisungen auf eine Bank oder einen Bankier, bei denen der Aussteller ein Guthaben hat (§ 200). Der Unterschied zwischen Anweisung und Scheck besteht also wesentlich darin, daß bei einem Scheck ein Guthaben vorausgesetzt werden muß, während das bei einer Anweisung nicht erforderlich ist.

Ein Scheck muß enthalten:

a) Ort und Datum der Ausstellung,
b) den Zahlungsauftrag,
c) die Angabe des Empfängers der Zahlung,
d) die Angabe des Zahlers und des Zahlungsortes,
e) die Höhe des zu zahlenden Betrages,
f) die Unterschrift des Ausstellers.

Bezüglich des Empfängers der Zahlung (c) kann der Scheck auf eine bestimmte mit Namen genannte Person, an Order oder auch auf den Überbringer lauten. Will der Aussteller die Zahlung für sich selbst erheben, so stellt er den Scheck an eigene Order aus.

Schecks sind in gleicher Weise wie die Anweisungen stempelpflichtig.

§ 109. Zu den Anweisungen gehören auch die Kreditbriefe (Akkreditive). Der Kreditbrief ist ein Schreiben, in dem ein Kauf-

mann (gewöhnlich eine Bank oder ein Bankier) einen auswärtigen Geschäftsfreund auffordert, einer darin genannten Person auf deren Verlangen eine gewisse Geldsumme für des Schreibers Rechnung auszuzahlen.

Ist der Kreditbrief nur mit einer Adresse versehen, so ist er ein einfacher Kreditbrief, werden in demselben aber Geschäftshäuser verschiedener Orte zur Zahlungsleistung aufgefordert, so heißt der eröffnete Kredit ein Zirkularkredit und der Brief selbst ein Zirkularkreditbrief.

Einem Kreditbriefe wird die Handzeichnung des Akkreditierten beigefügt, um Mißbrauch zu vermeiden, falls der Kreditbrief verloren geht.

6. Effekten (Aktien und Obligationen).

§ 110. Zu den Kreditpapieren, d. h. zu denjenigen Wertpapieren, deren Wert allein auf dem Kredite des Ausstellers beruht, die also keinen Sachwert, sondern nur einen ideellen Wert besitzen, gehören die Effekten, die man zunächst einteilen kann in:

a) Waren-Effekten (Ladeschein oder Konnossement, Lagerschein oder Warrant),
b) Geld-Effekten (Aktien und Schuldverschreibungen, oder Obligationen).

§ 111. Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch die sich der Frachtführer zur vertragsmäßigen Beförderung und Ablieferung des ihm übergebenen Frachtgutes verpflichtet, er ist also ein Verpflichtungsschein des Frachtführers, der durch die Hinzufügung der Orderbemerkung übertragbar gemacht werden kann. Im Fluß- sowie im Seefrachtverkehre wird der Ladeschein meist Konnossement (Connaissement, Bill of Lading, Polizza di carico) genannt. Er enthält das Empfangsbekenntnis des Schiffers über die verladene Ware und seine Erklärung, die Ware nach Ankunft des Schiffes an dem Bestimmungsorte dem Empfänger gegen Zahlung der Fracht ausliefern zu wollen.

Das Konnossement wird gewöhnlich in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und vom Schiffer eigenhändig unterzeichnet. Ein Exemplar behält der Absender der Ware, das zweite übersendet er mittels schneller Beförderung dem Empfänger, und das dritte erhält der Schiffer. Ist das Konnossement an die Order des Empfängers ausgestellt, so daß es — und zwar auf der Rückseite — giriert werden kann, so kann der Empfänger die Ware bereits vor ihrem Eintreffen weiter verkauft haben, und der Schiffer liefert sie dann dem Giraten gegen Vorzeigung des Konnossements aus.

Ist das Konnossement nicht an Order ausgestellt, so kann es nicht durch Indossament, wohl aber durch eine Abtretungs- oder Zessionsurkunde übertragen werden.

Konnossemente im Verkehre mit dem Auslande unterliegen einer Stempelpflicht.

§ 112. Der Lagerschein oder Warrant (Sicherheitsschein) ist eine übertragbare Empfangsbestätigung, die eine Lagerhaus- oder Niederlagenverwaltung über die bei ihr niedergelegten (deponierten) Waren ausstellt.

Die Niederlegung (Deponierung) einer Ware und die Empfangnahme eines Warrants darüber kann zu einem zweifachen Zwecke erfolgen, indem der Deponent entweder die Ware gegen Empfang eines Darlehens verpfändet, was namentlich dann geschieht, wenn er sie der augenblicklichen Geschäftslage wegen nicht verkaufen will, oder indem er durch Indossierung des Warrants die Ware weiter verkauft, so daß also die Ware bereits mehrere Besitzer gehabt haben kann, bevor sie an den Detaillisten, der sie in den Kleinverkehr bringt, und der der letzte Girat des Warrants ist, gelangt. Steht das Lagerhaus unter Zollverschluß, so hat der Empfänger der Ware vor dem Empfange die darauf haftenden Zollgebühren zu entrichten.

Bisher hatte England das Warrantwesen am meisten ausgebildet; neuerdings findet es aber auch in Deutschland mehr Eingang, und es werden nach dem Vorbilde Englands meist zwei Scheine über die Niederlegung einer Ware ausgestellt, und zwar:

a) der eigentliche Warrant, der zur Verpfändung der Ware,
b) der Gewichtsschein (Weightnote), der durch Indossierung zur Veräußerung der Ware dient.

Durch die Übertragbarkeit des Warrants wird es — bei der heutigen Entwicklung des Zwischenhandels — namentlich ermöglicht, Waren von großem Gewichte und Rauminhalte ohne Transportkosten zu veräußern; durch die Möglichkeit der Verpfändung werden müßig liegende Kapitalien (die zurzeit unverkäuflichen Waren) in lebendes (werbendes) Kapital verwandelt. (Siehe Lombardgeschäft § 201 Nr. 4.)

§ 113. Die Aktie ist eine Urkunde, durch die dem Besitzer bescheinigt wird, daß er den darin genannten — meist runden — Betrag zur Bildung des Gesellschaftsvermögens einer Aktiengesellschaft bezahlt hat und demnach Anspruch auf den zur Verteilung kommenden Reingewinn (Dividende) besitzt.

Aktien, die auf den Inhaber (au porteur) lauten, sind ohne weiteres — also ohne Indossierung — übertragbar; Aktien, die auf den Namen lauten, können je nach dem Gesellschaftsvertrage durch Indossament übertragen werden, oder es bedarf zur Begebung der Einwilligung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung sowie einer gerichtlich oder notariell beglaubigten und die Person des Erwerbers bezeichnenden Erklärung. (Weiteres über Aktien siehe § 38.)

§ 114. Schuldverschreibungen oder Obligationen nennt man die zum Zwecke einer öffentlichen Anleihe vom Staate, von

einer Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde ausgegebenen Wertpapiere. Am häufigsten sind die Staatsobligationen, d. h. die Schuldscheine, die der Staat für ein ihm gemachtes bares Darlehn (eine Staatsschuld) ausstellt, und die daher auch Staatsschuldscheine genannt werden.

§ 115. In bezug auf Veranlassung und Verwendung einer Staatsanleihe unterscheidet man:

a) produktive, d. h. solche, die einen unmittelbaren Nutzen bringen und eine Einnahmequelle für den Staat bilden, wie z. B. Anleihen zum Bau von Eisenbahnen, Kanälen usw.,

b) unproduktive, d. h. solche, die dem Staate keine Einnahmen zuführen, sondern ihm nur mittelbar nützen, wie z. B. Anleihen für das Heer und die Flotte.

§ 116. In Rücksicht auf die Dauer und die Verzinsung einer Staatsanleihe werden unterschieden:

a) die schwebende Staatsschuld,

b) die fundierte Staatsschuld.

Eine schwebende oder flottierende Staatsschuld entsteht wenn die Staatsregierung sich genötigt sieht, bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Staatseinnahmen, z. B. im Falle eines plötzlich hereinbrechenden Krieges, eine Anleihe mit der Absicht baldiger Rückzahlung aufzunehmen.

Die Aufnahme einer solchen Anleihe erfolgt dadurch, daß der Finanzminister ermächtigt ist, Geldscheine, die man Schatzscheine (Bons du trésor, Exchequer Bills) nennt, zu einem gewissen Gesamtbetrage auszugeben. Diese Schatzscheine haben in der Regel einen bestimmten Verfalltag, an dem sie nebst den Zinsen zurückgezahlt werden.

Als eine schwebende, aber unverzinsliche Schuld gilt auch das Papiergeld (§ 74), sofern der Staat nicht die Verpflichtung der jederzeitigen Einlösung übernommen hat.

In Staaten mit gutgeleitetem Finanzwesen sind schwebende Schulden selten, da für Notfälle meist auch entsprechende Rücklagen (Reservefonds) vorhanden sind.

§ 117. Eine fundierte oder konsolidierte Staatsschuld ist eine solche, die auf längere Zeit — zuweilen auf hundert Jahre und länger — aufgenommen ist, und für deren Verzinsung und Tilgung bestimmte Staatseinkünfte im Staatshaushaltsplane (Budget) angewiesen werden.

Als konsolidiert bezeichnet man auch diejenigen bleibenden Schulden, die durch Vereinigung mehrerer Schulden zum Zwecke eines gemeinsamen Zinsfußes entstanden sind. Die Schuldscheine über diese konsolidierten Staatsschulden (Konsols) bilden ihrer Sicherheit wegen eine beliebte Kapitalanlage.

§ 118. In bezug auf die Art des Zustandekommens unterscheidet man:

a) freiwillige Anleihen, b) Zwangsanleihen.

Die ersteren, die freiwilligen Anleihen, werden durch freiwillige Übereinkunft und Abschließung eines förmlichen Anleihevertrages zwischen den Parteien zustande gebracht, und zwar entweder

a) auf dem Wege der Zeichnung (Subskription), oder

b) auf dem Wege der Ausschreibung (Submission), oder

c) auf dem Wege allmählicher direkter Begebung.

Bei der Subskription wendet sich der Staat unmittelbar oder auch durch Vermittlung von Banken an die Kapitalisten und fordert zur Beteiligung und Zeichnung in ähnlicher Weise auf wie bei Begründung eines Aktienkapitals. Die Einzahlung des gezeichneten Betrags erfolgt entweder auf einmal, oder — wie es häufiger vorkommt — in einzelnen Raten, über die Interimsscheine ausgegeben werden.

Bei der Submission wendet sich der Staat an einzelne Bankhäuser oder an Gruppen (Konsortien) von Banken mit der Aufforderung, ihm die Bedingungen anzugeben, unter denen sie die Anleihe zu übernehmen, d. h. das erforderliche Kapital aufzubringen und ihm zu leihen gesonnen sind.

Demjenigen Bankhause oder Konsortium, das die günstigsten Bedingungen stellt, das also neben der Billigkeit der Provision auch die größte Sicherheit gewährleistet, wird die Aufbringung der Anleihe übergeben (adjudiziert).

Auf dem Wege allmählicher direkter Begebung kann ein Staat eine Anleihe aufnehmen, indem er entweder für Verbindlichkeiten, die er hat, den Gläubigern Obligationen zum jeweiligen Kurswerte in Zahlung gibt, wie das z. B. vielfach geschehen ist, wenn der Staat von Aktiengesellschaften Eisenbahnen übernahm, um sie zu Staatsbahnen zu machen — oder indem er seine Schuldscheine auf eigene Rechnung durch eine damit beauftragte Finanzstelle oder durch Finanzagenten an der Börse verkaufen läßt.

§ 119. Eine Zwangsanleihe nimmt ein Staat nur in Zeiten äußerster Bedrängnis auf, wenn eine freiwillige Anleihe entweder gar nicht oder nur gegen übermäßig hohe Verzinsung zu erlangen ist. Der Zwang, den der Staat dabei anwendet, liegt meist darin, daß er uneinlösbares Papiergeld mit Zwangskurs ausgibt, dessen Annahme demnach die Staatsbürger nicht verweigern dürfen.

In gut geleiteten Staaten kommen Zwangsanleihen nur ganz selten vor; wo sie vorkommen, sind sie zumeist ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Regierung, die des zur Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erforderlichen Kredites entbehrt.

§ 120. In Rücksicht auf die Bedingungen der Verzinsung und der Tilgung (Amortisation) lassen sich die über eine fundierte Schuld ausgegebenen Scheine einteilen:

a) in gewöhnliche Obligationen,
b) in verzinsliche Lose (Prämienscheine oder Partiallose),
c) in unverzinsliche Lose,
d) in Rentenanleihen.

§ 121. Die gewöhnlichen Obligationen sind Schuldscheine mit regelmäßiger, periodischer Verzinsung und mit der Verpflichtung des Staates, jährlich einen bestimmten Teil des Kapitales und zwar entweder sofort nach der Aufnahme der Anleihe oder nach einer gewissen Reihe von Jahren zurückzuzahlen. Dieser Teil wird die Amortisationsquote oder die Amortisationsrate genannt.

Die Aufnahme einer Anleihe kann zu, über oder unter Pari erfolgen. Zu Pari (100%) erfolgt sie, wenn der Darleiher denselben Betrag zu zahlen hat, auf den die Obligation lautet. Über Pari erfolgt sie, wenn der Darleiher einen höheren Betrag als den Nennwert (Nominalwert) der Obligation zu entrichten hat; man sagt z. B., eine Anleihe sei zum Kurse von 102 aufgenommen, wenn der Darleiher für je 100 Mark, auf die die Obligation lautet, 102 Mark einzuzahlen hat. Unter Pari erfolgt eine Anleihe, wenn für je 100 Mark des Nominalwertes der Obligation ein geringerer Betrag, z. B. 75 Mark, einzuzahlen ist. Demnach ist bei Anleihen über Pari der Zinsfuß in Wirklichkeit geringer, bei Anleihen unter Pari aber höher, als zugesagt ist; z. B. eine zu 102 aufgenommene 4% Anleihe verzinst sich in Wirklichkeit zu 3,93%, eine zu 75 aufgenommene 3% Anleihe aber zu 4%.

Sämtliche Obligationen sind in Abteilungen — gewöhnlich nach Buchstaben (Littera) benannt — und in Nummern eingeteilt, und die Amortisation erfolgt in gewissen Zeiträumen durch Auslosung; die Rückzahlung der ausgelosten Papiere geschieht zum Nennwerte (al pari).

Zum Zwecke der Verzinsung ist der Obligation ein Zinsbogen beigefügt, der wieder in einzelne Zinsscheine (Coupons) eingeteilt ist. Die Verzinsung erfolgt in der Regel halbjährlich; der Besitzer der Obligation trennt am Zinstermine den entsprechenden Coupon ab (er detachiert ihn) und verwendet ihn entweder wie Papiergeld als Zahlungsmittel, oder er wechselt ihn bei einem Bankhause in bares Geld um. Der letzte Coupon, der Stichcoupon, berechtigt zugleich zur Einforderung eines neuen Zinsbogens; gewöhnlich ist aber dem Zinsbogen eine besondere Anweisung zur Erhebung eines neuen Couponbogens — der Talon — beigefügt.

Die Obligationen selbst werden gewöhnlich mit dem Namen „Mäntel" bezeichnet, weil der Zinsbogen in sie hineingelegt wird.

Der Besitzer solcher Obligationen muß die Auslosung seiner Papiere, die durch gewisse öffentliche Blätter bekannt gegeben wird, überwachen oder gegen eine kleine Gebühr von einem Bankier überwachen lassen (Verlosungskontrolle), widrigenfalls er in die Lage kommen kann, die

durch die fortgesetzte Abtrennung der Coupons zu viel erhobenen Zinsen später, d. h. wenn er einen neuen Zinsbogen erheben will, wieder herauszahlen zu müssen.

§ 122. Die verzinslichen und die unverzinslichen Lose beruhen auf den sogenannten Lotterieanleihen, die in Deutschland und in Österreich nicht mehr vorkommen.

Auf die Obligationen werden entweder nur ganz geringe Zinsen (verzinsliche Lose) oder gar keine Zinsen (unverzinsliche Lose) gezahlt. Der Betrag aber, der eigentlich zur Zinszahlung zu verwenden wäre, wird zu einer Anzahl von Gewinnen (Treffern) von verschiedener Höhe bestimmt, die dann wieder zu den einzelnen Amortisationsterminen ausgelost werden, so daß einzelne Besitzer ausgeloster Obligationen neben der Rückzahlung noch bedeutende Gewinne erlangen können. Die ausgelosten Obligationen, auch diejenigen, auf die kein Gewinn entfällt, werden zum Nominalbetrage zurückgezahlt.

§ 123. Die Rentenanleihen sind Anleihen, bei denen der Staat eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitales — überhaupt oder doch zu einem bestimmten Termine — nicht übernimmt, sondern dem Gläubiger einen dauernden Zinsgenuß (eine Rente) zusichert, die in gleicher Weise wie bei den gewöhnlichen Obligationen zur Auszahlung kommt. Der Staat hat dabei den Vorteil, an eine bestimmte Rückzahlungsfrist nicht gebunden zu sein, und die Gläubiger des Staates haben nicht die Nachteile, die ihnen durch auslosbare Papiere entstehen können — namentlich durch eine anderweite Unterbringung des Kapitales —, zu befürchten.

§ 124. Ist der allgemeine Zinsfuß dauernd so gesunken, daß es dem Schuldner einer Anleihe (dem Staate oder einer Gemeinde) angemessen erscheint, den Zinsfuß einer Anleihe herabzusetzen, so bezeichnet man diese Herabsetzung mit dem Namen „Konversion“ oder „Konvertierung“; in der Regel ist mit einer Konsolidierung (§ 117) auch eine Konvertierung verbunden.

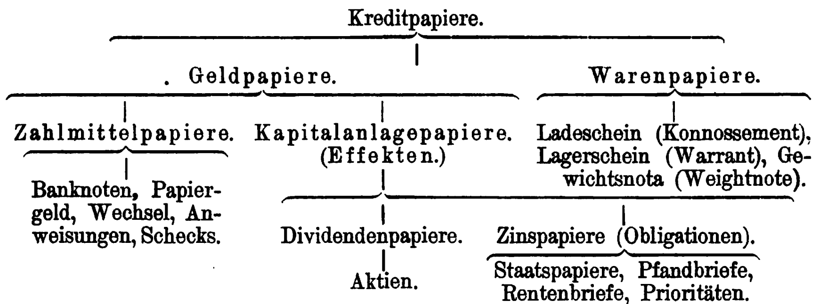
§ 125. Zu den Obligationen gehören ferner die Pfandbriefe und die Rentenbriefe.

Pfandbriefe (Hypothekenbriefe, Hypothekenzertifikate) sind verzinsliche Schuldscheine, die von landwirtschaftlichen Kreditvereinen (§ 44) oder von Hypothekenaktienbanken (§ 201, 5) zu dem Zwecke ausgegeben werden, die Kreditgewährung an Grundbesitzer, namentlich an Landwirte, zu erleichtern. Sie sind in der Regel in kleineren Beträgen ausgestellt und bieten auch dem Kleinkapitalisten Gelegenheit zur Kapitalanlage. Ihre Sicherheit liegt einesteils in der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder des Kreditvereins und andernteils darin, daß diejenigen Vereinsmitglieder, die Darlehen vom Vereine entnehmen, ihre Grundstücke dafür verpfänden; die Beleihung erfolgt zu einem wesentlich geringeren Betrage — $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ —, als sich der

Wert des verpfändeten Grundstücks beläuft. Bei Hypothekenaktienbanken wird die solidarische Haftpflicht durch das Aktienkapital als Sicherheit ersetzt.

Rentenbriefe (Landrentenbriefe, Grundentlastungs-Obligationen) sind verzinsliche, einer allmählichen Tilgung unterliegende Schuldurkunden, die vom Staate zu dem Zwecke ausgegeben worden sind, um die von alters her auf Grund und Boden haftenden, heute nicht mehr zeitgemäßen sogenannten Reallasten (Frondienste, Spanndienste, Lieferung von Feldfrüchten usw.) abzulösen. Diese Leistungen sind zunächst in einen angemessenen Geldbetrag umgerechnet, und dieser Betrag ist den Berechtigten (den Gutsherren) vom Staate in Rentenbriefen ausgezahlt worden. Die zu den Reallasten Verpflichteten aber zahlen so lange gewisse Beträge an den Staat, bis die Schuld getilgt ist. Die Einziehung dieser Beträge erfolgt durch die Rentenbanken (Landeskreditkassen, Grundrentenbanken).

§ 126. Zur besseren Übersicht sei hier nochmals die Einteilung der Kreditpapiere gegeben:



V. Der Betrieb des Handelsgewerbes.

1. Der Warenhandel.

a) Der Handel mit realen Waren.

§ 127. Die älteste, bei unzivilisierten Völkern heute noch überwiegend vorkommende Form des Handels ist der Tauschhandel, d. h. der unmittelbare Austausch von Gütern. Die fortschreitende Kultur und die Ausdehnung des Handels bringt die Notwendigkeit eines allgemeinen Tauschmittels mit sich, und seitdem das Geld dieses allgemeine Tauschmittel und der allgemeine Wertmesser geworden ist, hat sich der Tausch zum Kaufe umgebildet.

§ 128. Der Kauf ist ein Vertrag, durch den eine Sache (der Kaufgegenstand, die Ware) für einen bestimmten Geldbetrag (Kaufpreis, Kaufschilling) einem andern als freies Eigentum überlassen

wird. Handelt es sich um einen Kauf unter Kaufleuten, so spricht man von einem Handelskaufe.

§ 129. Der Kauf gilt als abgeschlossen (perfekt), wenn sich die Parteien über die betreffende Warenmenge und den Preis entweder mündlich oder schriftlich oder auch durch Mittelspersonen (Mäkler, Boten usw.) geeinigt haben. Der Abfassung eines schriftlichen Vertrages bedarf es zur Gültigkeit des Kaufes mit Ausnahme der Geschäftsverkäufe (Übertragung eines gesamten Vermögens) und der Grundstücksverkäufe nicht. Im Warenverkaufe hat im Zweifelsfalle der Verkäufer, nicht der Käufer die beim Kaufe getroffenen Abmachungen zu beweisen.

§ 130. Sehr häufig wird der Abschluß eines Kaufgeschäftes von der Prüfung der Ware abhängig gemacht, und das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung:

a) Kauf nach Probe, b) Kauf auf Probe.

Ein Kauf nach Probe liegt vor, wenn der Verkäufer dem Käufer die volle Übereinstimmung der zu liefernden Ware mit einem vorher übergebenen Muster oder einer Probe zugesichert hat. Die Probe kann auch der Teil einer früheren Sendung sein, und in der Bestellung lautet es dann etwa: „wie von letzter Sendung“ oder „wie die letzte Qualität“. Ist die Ware in Übereinstimmung mit der Probe, so ist der Käufer zur Annahme verbunden, während er, wenn diese Übereinstimmung nicht vorhanden ist, die Annahme zu verweigern, d. h. den Kaufvertrag rückgängig zu machen berechtigt ist; in diesem Falle stellt er dem Verkäufer die Ware zur Verfügung (§ 133).

Ein Kauf auf Probe oder auf Besicht sichert dem Käufer das Recht, die Untersuchung und Prüfung der Ware zu verlangen und danach erst seine Entscheidung über den Abschluß des Kaufvertrages innerhalb einer vereinbarten Frist zu treffen. War die Ware dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen innerhalb der verabredeten Frist als Billigung, d. h. als Zustimmung zu dem Kaufvertrage. Dagegen hört der Verkäufer auf, an die Kaufsbedingungen gebunden zu sein, wenn der Käufer innerhalb der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist den Kauf nicht genehmigt hat.

§ 131. Man spricht auch von einem Kauf zur Probe (Probekauf). Er liegt dann vor, wenn der Käufer eine — meist geringe — Menge einer Ware kauft in der Absicht, mehr davon zu kaufen, sofern die Ware seinen Anforderungen entspricht. Der Käufer ist zur Annahme dieser Probe verpflichtet, selbst wenn sie ihm nicht gefällt; entspricht sie jedoch seinen Anforderungen, so wird aus dem Kaufe zur Probe leicht ein Kauf nach Probe entstehen, indem die zuerst als Probe gekaufte Ware dem ferneren Kaufe zugrunde gelegt wird.

§ 132. Werden, wie es auf Messen und Märkten, nach Inventuren oder bei Geschäftsauflösungen geschieht, Waren „wie sie stehen und

liegen", d. h. ohne daß Menge und Beschaffenheit genauer bestimmt sind, verkauft, so bezeichnet man das als „Kauf in Bausch und Bogen, Ramschkauf, Kauf en bloc".

§ 133. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach dem Empfange zu untersuchen und über etwaige Mängel dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Tritt erst später ein Mangel an der Ware ein, so ist unmittelbar nach der Entdeckung Anzeige an den Verkäufer zu machen. Hat die Ware erhebliche Mängel, so daß sie für den Käufer unverwendbar ist, so stellt er sie dem Verkäufer zur Verfügung, muß aber für die einstweilige entsprechende Aufbewahrung sorgen; ist die Ware dem schnellen Verderben ausgesetzt, so darf sie der Käufer für Rechnung des Verkäufers öffentlich versteigern lassen.

§ 134. Im Hinblick auf die Lieferung der Ware unterscheidet man den Tageskauf und den Lieferungskauf.

Beim Tageskaufe (Effektivkauf, Lokokauf) hat die Lieferung der Ware sofort nach Abschluß des Kaufvertrages oder doch in einer gebrauchs- oder börsenmäßig festgesetzten kurzen Zeit zu erfolgen. Wird dagegen bei Abschluß des Kaufes verabredet, daß die Ware erst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu liefern und zu empfangen ist, so ist der Kauf ein Lieferungskauf (Kauf auf Lieferung, Termingeschäft). Der verabredete Lieferungstag heißt Erfüllungs- oder Stichtag. Häufig hört man auch von einem Kaufe auf Abruf sprechen; es soll dabei die Ware ganz nach dem Belieben des Käufers — sobald er danach verlangt (sie abruft) — ausgeliefert werden.

§ 135. Das Termingeschäft bietet dem Käufer den Vorteil, eine Ware, die er augenblicklich noch nicht gebraucht, zu einem ihm günstig erscheinenden Preise einkaufen zu können, während der Verkäufer, sofern er nur Kaufmann ist, die Ware bis zum Stichtage zu einem billigeren als dem verabredeten Preise einkaufen zu können hofft; ist er aber zugleich Fabrikant der Ware, so kann er durch den Terminhandel den erforderlichen Umfang seiner Produktion übersehen. Es herrschen daher beim Terminhandel zwischen Käufer und Verkäufer entgegengesetzte Meinungen über die künftige Preisbildung. Tritt zwischen dem Zeitpunkte des Kaufabschlusses und dem der Warenlieferung eine solche Vermögensverschlechterung des Käufers ein, die seine Zahlungsfähigkeit in Frage stellt, so ist der Verkäufer zwar an die Kaufbedingungen gebunden, aber er hat das Recht, die Ware zurückzubehalten, bis der Käufer zahlt oder Sicherheit stellt. (Weiteres siehe § 197.)

§ 136. Sehr oft werden Lieferungsgeschäfte nicht auf wirkliche (effektive) Lieferung der gehandelten Ware, sondern in der Absicht geschlossen, am Stichtage nur den Unterschied zwischen dem Abschlußpreise und dem am Lieferungstage bestehenden Preise zu berechnen und entsprechend auszuzahlen; solche Geschäfte heißen Schein- oder

Differenzgeschäfte (§ 167). Durch solche Geschäfte wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche eine Verbindlichkeit nicht begründet.

§ 137. Bei manchen Lieferungsgeschäften behält sich der Käufer oder der Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung eines Reugeldes, das man Prämie nennt, von dem Geschäfte zurücktreten, es also rückgängig machen zu dürfen; ein solches Geschäft bezeichnet man mit dem Namen Prämiengeschäft. Hat der Käufer das Recht des Rücktritts erworben, so heißt die dafür von ihm an den Verkäufer zu zahlende Prämie Vorprämie (Lieferungsprämie), während umgekehrt die Prämie, für die der Verkäufer das Recht des Rücktritts erwirbt, Rückprämie (Empfangsprämie) heißt (§ 171).

§ 138. Der Kaufpreis versteht sich nur für die wirklich gekaufte Ware, während die Umhüllung (Emballage) vom Käufer entweder besonders zu vergüten oder, sofern sie noch einen Wert besitzt, auf seine Kosten zurückzusenden ist. Die Gewichtsvergütung für Emballage heißt Tara, das Gewicht der Ware einschließlich der Verpackung ist das Brutto- oder Sporkogewicht, das Gewicht der Ware ohne die Umhüllung, also nach Abzug der Tara vom Bruttogewicht, heißt das Nettogewicht.

§ 139. Die Tara heißt reine oder wirkliche Tara, wenn sie durch Nachwiegen genau ermittelt ist, sie heißt aber Uso-Tara (usuelle oder usancemäßige Tara), wenn für die Umhüllung durch Herkommen und Platzgebräuche bestimmte Sätze angenommen werden. Sie wird entweder nach der Anzahl der Stücke (Kolli) oder in Prozenten angegeben. Neben der gewöhnlichen Tara kommt an manchen Handelsplätzen auf gewisse Artikel und für gewisse Verpackungen noch eine besondere Vergütung als Super- oder Extra-Tara vor.

§ 140. Gutgewicht ist eine Vergütung am Gewicht der Ware, die dem Käufer für gewisse Verluste beim Wiederverkaufe der Ware (Ausmessen, Auswiegen, Eintrocknen, Verstäuben) vom Verkäufer gewährt wird. Das Gutgewicht, das namentlich im Verkehre des Grossisten mit dem Detaillisten vorkommt, wird meist in Prozenten des Nettogewichtes ausgedrückt.

Unter Fusti versteht man eine Gewichtsvergütung für das Unbrauchbare oder Verdorbene, das oft einer Ware beigemischt ist (Blätter, Steine, Stiele, Staub usw.).

Refaktie ist die Gewichtsvergütung, die vom Verkäufer dem Käufer bei teilweiser Beschädigung der Ware bewilligt wird; sie heißt auch wohl Bonifikation (§ 182).

Der Verlust für das Auslaufen von Flüssigkeiten aus den Fässern während des Transportes heißt Leckage; auch für die Leckage wird dem Käufer eine Vergütung gewährt.

§ 141. Ein von einem Verkäufer gemachtes Verkaufsanerbieten (eine Offerte) kann von ihm zurückgenommen (widerrufen, konter-

mandiert) werden und gilt als nichtig, wenn der anderen Partei der Widerruf früher als der Antrag oder gleichzeitig mit demselben zugeht, was in der Regel nur auf telegraphischem oder telephonischem Wege geschehen kann.

Unter derselben Bedingung hat auch der Käufer das Recht, einen von ihm erteilten Auftrag zurückzunehmen.

§ 142. Bei Versendung der Ware erteilt der Verkäufer dem Käufer eine Berechnung über die Ware, die die wesentlichsten Bedingungen des Kaufvertrags (Art, Menge, Gattung, Einzelpreis, Gesamtpreis, Zahlungsbedingungen) enthält, und in der auch wohl bereits ein Teil der auf dem Einkaufe und der Versendung der Ware ruhenden Unkosten (Spesen) angegeben ist. Im Kleinverkehre nennt man eine solche Berechnung Note (Nota), im Großverkehre dagegen Faktur (Faktura). Die Note wird gleichzeitig mit der Ware übergeben, die Faktur sofort nach Absendung der Ware dem Käufer zugeschickt.

Vor der Absendung an einen anderen Ort wird die Ware mit einem Zeichen (Marke, Signum) versehen, und die Versendung selbst erfolgt mittels eines Frachtbriefes oder eines Konnossements (§ 110).

§ 143. In bezug auf die Zeit der Entrichtung des Kaufpreises unterscheidet man:

a) den Barkauf,
b) den Kauf auf Kredit,
c) den Pränumerationskauf.

Ein Barkauf (Kauf gegen bar, Kontantkauf, Kauf per Kasse, Kauf Zug um Zug) liegt vor, wenn die Zahlung des Kaufpreises sofort bei Ablieferung der Ware geleistet wird, oder wenn sie, nach gewissem Ortsgebrauche, doch innerhalb einer gewissen kürzeren Zeit (1, 2 oder 3 Wochen, oder auch bis zu Ende des betreffenden Monats) erfolgt.

Geschieht die Begleichung einer Rechnung durch Postanweisung, so darf der Portobetrag für die Postanweisung ohne besonderes Einvernehmen nicht von dem Betrage der Rechnung gekürzt werden.

Ein Kauf auf Kredit (Kreditkauf, Kauf auf Ziel, auf Borg, auf Zeit) ist vorhanden, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit (1, 2, 3, 6 Monat) zu leisten hat. Bei dieser Art des Kaufes fällt demnach die Leistung des Verkäufers in die Gegenwart, die Gegenleistung des Käufers in die Zukunft. Der Kauf auf Kredit setzt das Vertrauen, den guten Glauben zu dem Käufer voraus, daß er zu der verabredeten Zeit die Kaufsumme nicht nur bezahlen wolle (den Zahlungswillen), sondern auch bezahlen könne (die Zahlungsfähigkeit, Solvenz), und dieses Vertrauen bezeichnet man mit dem Namen Kredit.

§ 144. Beruht der Kredit lediglich auf der guten Meinung, die der Gläubiger von dem Zahlungswillen und der Zahlungsfähigkeit des

Schuldners liegt, so spricht man von *Personalkredit*. Im Handelsverkehre bildet der Personalkredit die Regel, Barzahlung erfolgt hauptsächlich nur im Kleinverkehre. Vom Personalkredit unterscheidet man den *Realkredit*, bei dem vom Schuldner ein ihm gehörender Gegenstand von entsprechendem Werte als *Pfand* dem Gläubiger für die Dauer der Schuld überlassen wird.

Je nachdem der verpfändete Gegenstand ein beweglicher Wertgegenstand (Juwelen, Wertpapiere) oder ein Grundstück ist, unterscheidet man den Realkredit als *Faustpfand-* und *Hypothekarkredit*.

Die Voraussetzungen für den Personalkreditverkehr sind: hinlängliches Vermögen, Pünktlichkeit in der Abwicklung der eingegangenen Verbindlichkeiten und Rechtlichkeit.

Der *Kreditgeber* (*Gläubiger*, *Kreditor*) kann sich durch eigene Geschäftsfreunde, durch ein sogenanntes *Auskunftsbureau* (*Auskunftei*) oder auch durch Geschäftsfreunde (*Referenzen*) des *Kreditnehmers* (*Schuldners*, *Debitors*) Auskunft über dessen Kreditwürdigkeit verschaffen.

Es ist selbstverständlich, daß der Kreditor sich dafür, daß der Debitor erst nach Ablauf einiger Zeit seine Schuld zahlt, schadlos hält, indem er dem Kaufpreise der Ware die Zinsen auf die verabredete Zahlungszeit (*das Ziel*) hinzurechnet. Zahlt der Käufer vor Ablauf der bedungenen Frist, so wird ihm eine entsprechende Zinsvergütung gewährt, die *Diskont* (*Skonto*) genannt wird und nicht zu verwechseln ist mit dem *Rabatt*, das heißt mit dem Abzug am Preise, der Käufern größerer Warenmengen gewährt wird.

Da der Zielkauf heutzutage im Handelskaufe allgemein ist, so wird in den meisten Zweigen des Großhandels der Preis für den *Zielkauf* festgesetzt, und in den betreffenden Fakturen wird zugleich der Prozentsatz, zu welchem der Betrag bei früherer Zahlung diskontiert wird, angegeben; z. B. Ziel 3 Monate oder gegen Kasse innerhalb 2 Monaten 3 % Skonto.

§ 145. Der *Pränumerationskauf* (*Kauf gegen Vorausbezahlung*) ist dasjenige Kaufgeschäft, bei dem die Zahlung des Kaufpreises *vor* der Lieferung der Ware erfolgt.

Eine *volle* Vorauszahlung des Kaufpreises kommt nur selten vor, dagegen findet sich öfters eine *teilweise* Vorausbezahlung, und man nennt sie *Angeld*, *Daraufgabe*, *Abschlagszahlung* oder *Arrha*.

§ 146. Der *Preis* ist der in Geld ausgedrückte Geldwert einer Ware, und es ist zu unterscheiden zwischen dem *Kostenpreise* (*Selbstkostenpreise*) und dem *Verkaufspreise*.

Der *Kostenpreis* faßt alles das in sich, was der Kaufmann an Geldeswert bis zum Verkaufe der Ware selbst gezahlt hat oder doch berechnen *muß* (Einkaufspreis, Einkaufs- und Transportkosten, Lagermiete, Versicherung, Zinsverlust usw.).

Die Ermittlung des Kostenpreises geschieht durch eine besondere Rechnung, die Kalkulation, die der Kaufmann in der Regel in einem besonderen Buche, dem Kalkulationsbuche, ausführt. Man unterscheidet zwei Arten der Kalkulation: die einfache, wenn die Berechnung nur über eine Ware stattfindet, und die zusammengesetzte, wenn die Berechnung sich auf mehrere Waren gleichzeitig erstreckt.

Der Verkaufspreis entsteht, wenn der Kaufmann zu dem Kostenpreise einen angemessenen Gewinn hinzurechnet; beträgt dieser Gewinn z. B. durchschnittlich 15 % des Kostenpreises, so sagt man, der Kaufmann arbeitet mit 15 % Nutzen.

§ 147. Der Verkaufspreis einer Ware bildet sich durch das Hin- und Herhandeln zwischen Käufer und Verkäufer. Beide gehen hierbei von ihrem eigenen Vorteil an der Ware, die in den Kauf kommt, aus: der Verkäufer will zu einem möglichst hohen Preise verkaufen, während der Käufer zu einem möglichst niedrigen Preise zu kaufen wünscht. Durch dieses Hin- und Herhandeln (Feilschen) bildet sich endlich ein mittlerer Preis, ein Durchschnittspreis, den man den Marktpreis, Tagespreis oder Börsenpreis nennt.

Bei dieser Art der Preisbildung kann es sich naturgemäß nur um die größere oder geringere Höhe des Gewinnes handeln, da der Verkäufer im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu oder unter dem Kostenpreise ohne Schaden verkaufen kann.

Die Höhe des Gewinnes aber wird geregelt durch die Konkurrenz, d. h. durch den freien Wettbewerb im wirtschaftlichen Leben, der der Preisbildung freie Bewegung gestattet.

Den gesamten Wettbewerb aller Verkäufer eines Handelsplatzes (Marktes) bezeichnet man mit dem Namen Angebot, während der gesamte Wettbewerb der Käufer die Nachfrage genannt wird.

Durch die Konkurrenz der Verkäufer (das Angebot) werden die Preise erniedrigt (gedrückt), durch die Nachfrage dagegen werden sie gesteigert, bis sich der Marktpreis bildet.

§ 148. Das Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage heißt Konjunktur, und man spricht von günstiger und ungünstiger Konjunktur, je nachdem das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage einer Ware für den einzelnen günstig oder nicht günstig ist. Von wesentlichem Einflusse auf die Konjunktur ist der Umfang der Produktion der Güter.

§ 149. Die Preise der Waren werden durch sogenannte Preislisten, Preisverzeichnisse, Preiskurante (im Buchhandel Kataloge genannt) zu allgemeiner Kenntnis gebracht. Eine Preisliste ist demnach ein Verzeichnis von Waren nebst Angabe der augenblicklich geltenden Preise.

Die Preislisten werden entweder von den Kaufleuten oder Produzenten der Ware selbst hergestellt, und sie heißen dann Privat-Preislisten; oder sie werden im Auftrage der Kaufmannschaft eines Ortes oder der Börsenbehörde von besonderen Warenmäklern angefertigt, und sie gelten dann als amtliche, offizielle oder öffentliche Preislisten.

Sind den Preislisten noch weitere Mitteilungen z. B. über den Geschäftsgang, über den Ernteausfall, über die mögliche Preisentwicklung usw. beigefügt, so heißen sie Marktberichte.

In Preisverzeichnissen und auch Einzelangeboten von Waren finden sich häufig noch Bemerkungen, die andeuten, daß die Kosten der Zusendung der Ware ganz oder teilweise dem Anbieter anheimfallen („zu Lasten des Anbieters gehen"). So deutet er durch „frei dort" an, daß er alle Kosten übernimmt, die entstehen, bis die Ware an den Ort der Handelsniederlassung des Empfängers gelangt; „frei Dresden" bedeutet, daß der Verkäufer alle Kosten trägt, die durch den Transport der Ware bis Dresden entstehen. In dieser Weise sind auch die Ausdrücke: „frei an Bord, frei ins Schiff, frei in den Waggon, frei ab hier" zu erklären.

Erfolgt die Versendung einer Ware in der Weise, daß die Ware von der Verkehrsanstalt (Post, Eisenbahn usw.) dem Empfänger nur gegen Zahlung des Fakturbetrages oder der Spesen ausgehändigt wird, so sagt man, die Versendung erfolge gegen Nachnahme — entweder des Warenpreises oder der Spesen.

Für überseeischen Handel finden sich in den Preislisten und Fakturen bei der Preisangabe oft die Ausdrücke: „cif" oder „fob"; ersterer bedeutet, daß alle Kosten, auch für Versicherung und Fracht (**c**ost, **i**nsurance, **f**reight) in den Preis eingeschlossen sind, letzterer besagt, daß die Ware frei an Bord (**f**ree **o**n **b**oard) geliefert ist.

Wenn in Fakturen oder in Preislisten solche Bemerkungen fehlen, ist anzunehmen, daß alle Unkosten dem Käufer zur Last fallen.

b) Buchhandel.

§ 150. Im Buchhandel, der gleichfalls als Handel mit realen Waren gilt, unterscheidet man:

a) das Verlagsgeschäft, b) das Sortimentsgeschäft.

Verlagsbuchhändler oder Verleger nennt man denjenigen, der ein von einem Verfasser (Schriftsteller, Autor) niedergeschriebenes Werk (Manuskript) kauft, auf seine Kosten in größerer Zahl (Auflage) drucken läßt und als fertige Ware in den Handel bringt.

Sortimentsbuchhändler (Sortimenter) ist derjenige, der den Vertrieb der durch den Verleger hergestellten verschiedenen Preß-

erzeugnisse (Bücher, Atlanten, Kupferstiche, Musikalien usw.) an das Publikum besorgt.

Der Verleger ist daher gewissermaßen der Großhändler, der Sortimenter der Kleinhändler; oft findet sich das Verlags- und das Sortimentsgeschäft in einer Hand vereinigt.

Läßt ein Autor sein Werk auf eigene Kosten drucken und vertreiben, so sagt man, das Werk erscheint im Selbstverlag.

Bei dem Preise der Bücher usw. unterscheidet man den Ladenpreis (Ordinärpreis) von dem Nettopreise. Der Ladenpreis ist derjenige feste und vom Verleger bestimmte Preis, für den ein Buch in jeder Sortimentshandlung verkauft wird; der Nettopreis, auch Buchhändlerpreis genannt, ist derjenige Preis, für den der Verleger dem Sortimenter das Buch überläßt.

Der Sortimenter bezieht die Bücher vom Verleger entweder auf feste Rechnung (gegen bar) oder à condition, d. h. unter der Bedingung, daß er die nicht abgesetzten Exemplare bei der Abrechnung zurückgeben darf. Diese zurückzusendenden Verlagsartikel heißen Remittenden.

Eine besondere Art des Buchhandels ist das Antiquariatsgeschäft. Es befaßt sich mit dem Ankaufe und dem Vertriebe bereits gebrauchter Bücher, Musikalien und Kunstsachen oder auch mit dem Ankaufe ganzer Auflagereste, deren einzelne Exemplare dann zu einem billigeren als dem ursprünglichen Ladenpreise (zu einem herabgesetzten Preise) wieder verkauft werden.

Der Mittelpunkt des gesamten deutschen Buchhandels ist Leipzig. Es hat seine eigene Buchhändlerbörse und seine Buchhändlermesse. Die letztere wird alljährlich zur Zeit der allgemeinen Ostermesse abgehalten und hat nicht Kauf und Verkauf als Hauptzweck, sondern vielmehr die gegenseitige Abrechnung und die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten.

Außer Leipzig sind noch Berlin, Stuttgart und Wien wichtige Plätze des Buchhandels.

2. Geld- und Wechselhandel.

§ 151. Der Geldhandel hat den Kauf und den Verkauf von Metall- und Papiergeld sowie von ungeprägtem Gold und Silber zum Gegenstande. Er bildet zusammen mit dem Wechselhandel, mit dem er in der Praxis Hand in Hand geht, den hauptsächlichsten Teil der Tätigkeit der Banken.

§ 152. Der veränderliche Preis, den Münzen und Papiergeld des Auslandes im Handelsverkehre haben, heißt Kurs (Geld- oder Sortenkurs). Diese Kurse sowie auch die Preise der Edelmetalle werden an den wichtigeren Handelsplätzen festgestellt und regelmäßig

durch besondere Verzeichnisse, die sogenannten *Kurszettel*, bekannt gegeben. Außer den *ausländischen* Münzen können auf dem Kurszettel auch solche *inländischen* verzeichnet sein, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, die sogenannten Handelsmünzen (§ 66).

§ 153. Der Kurszettel enthält in der Hauptsache zwei Spalten: eine für das Edelmetall oder für das ausländische Geld, das hier als Ware auftritt, die andere für den augenblicklichen Preis. Die Ware kann angegeben sein:

a) nach dem Stücke (z. B. 1 Dukaten, 1 Sovereign usw.),
b) nach einem bestimmten Gewichte (z. B. 1 Kilogramm fein),
c) nach 100 Einheiten (z. B. 100 Rubel, 100 Gulden usw.).

Die Spalte für die Preisnotierung (den Kurs) kann wieder in zwei Teile geteilt sein, von denen der eine mit der Überschrift „Geld“ den Preis angibt, zu dem die Münze zu kaufen, der andere mit der Überschrift „Ware“ den Preis, zu dem die Münze zu verkaufen gesucht wird (Nachfrage und Angebot).

Die Landesmünze soll keinen Kurs haben; besondere Umstände können indessen auch für sie einen solchen herbeiführen. Wenn nämlich das allgemeine Zahlungsmittel in einem Lande nicht Metallgeld, sondern Papiergeld mit Zwangskurs ist, so erhält in der Regel das Metallgeld einen höheren und nicht immer gleichbleibenden Wert als das Papiergeld, das ihm dem Namen nach gleich sein soll. Man sagt dann, das Metallgeld genieße ein *Aufgeld* (Agio), und es werde ein *Metallagio* notiert.

In *Frankreich* wird das Kilogramm feines Gold für den festen Preis von Fr. 3437,—, das Kilogramm feines Silber stets für Fr. 218,89 angenommen. Der Kurs drückt nun aus, wieviel Promille *mehr* (*prime*, *Agio*) oder *weniger* (*perte*, *Disagio*) als der erwähnte feste Preis für ein Kilogramm feinen Metalles zu zahlen ist. Heißt es z. B. im französischen Kurszettel: Gold steht $1\frac{1}{2}\permil$ prime, so bedeutet das, daß 1 Kilogramm feines Gold 3437 Fr. + 5 Fr. 16 c. ($1\frac{1}{2}\permil$) = Fr. 3442,16 gilt; oder ist Silber mit $550\permil$ perte notiert, so heißt das, daß 1 Kilogramm feines Silber Fr. 218,89 — Fr. 120,39 ($550\permil$) = Fr. 98,50 gilt.

In *England* notiert man die Preise der Edelmetalle für 1 Troyunze (= 31,1 Gramm) *Standardmetall*, und man versteht unter Standardmetall Gold von 22 carats oder $\frac{11}{12}$ und Silber von 222 Pennyweights oder $\frac{37}{40}$ Feingehalt; der Preis für 1 Unze Standardgold ist auf £ 3.17.9 festgesetzt, während der Preis für Standardsilber schwankend ist.

§ 154. Zur Veranschaulichung folgen hier einige der bekannteren Geld-(Sorten-)Kurszettel:

Berlin, 20. November 1905.

Gold, Silber und Banknoten.

Münz-Dukaten . . per Stück	—		Englische Banknoten . . 1 £	20,415 bz.
Rand-Dukaten . . „ „	—		Französ. „ . 100 Fr.	81,20 bz.
Sovereigns	20,38 G.		Holländische Noten . 100 Fl.	168,30 bz.
Napoleons	—		Italienische „ . 100 £	81,40 bz.
8-Gulden-Stück	—		Norwegische „ . 100 Kr.	—
Dollars	—		Österreich. „ . 100 Kr.	85,10 bz. B.
Imperials	—		do. 1 — 2000 Kr.	85,10 bz.
„ p. 500 Gr.	—		Russische Banknoten . 100 R.	216,— bz.
„ neue.	16,34 bz. G.		do. 500er	216,— bz.
„ do. p. 500 Gr. . .	—		do. kl.	216,60 bz.
Amerik. Noten 1000 u. 5 D. .	4,185 bz.		do. Zollcoupons . . .	—
„ „ 2 u. 1 D. . .	4,1825 bz.		do. do. kl. . .	—
„ Coupon zb. N. Y. . .	—		Schweizer Noten . . 100 Fr.	81,05 bz.
Belgische Noten . . 100 Fr.	80,90 G.		Schwedische Noten . 100 Kr.	—

Frankfurt a. M., 20. November 1905.

Gold, Silber und Banknoten.

	Brief	Geld		Brief	Geld
			Amerikanische Noten,		
Münz-Dukaten . . . pr. St.	—	—	(Doll. 5 — 1000) pr. Doll.	—	4,18
Engl. Sovereigns . . „ „	20,40	20,36	(Doll. 1 — 2) . . „ „	—	4,17½
20-Francs-Stücke . . „ „	16,25	16,21	Belg. Noten . . pr. Fr. 100	81,—	80,90
20- do. halbe . . „ „	—	—	Engl. Noten . . . pr. Lstr. 1	20,42½	20,41½
Österr. fl. 8 St. . . „ „	—	16,16	Franz. Noten . pr. Fr. 100	81,30	81,20
do. Kr. 20 „ . . „ „	—	17,—	Holländ. Noten pr. fl. 100	168,50	168,40
Gold-Dollars . . . pr. Doll.	—	4,19	Italien. Noten . pr. Lire 110	81,60	81,50
Neue Russ. Imper. . pr. St.	—	16,17	Öst.-Ung. Not. pr. Kr. 100	85,05	84,95
Gold al marco . . . pr. Kilo	2800	2790	Russ. Not., Gr. pr. Rbl. 100	—	215,75
Ganz f. Scheidegold „ „	2804	—	do. (1 u. 3 Rbl.) pr. Rbl. 100	—	215,—
Hochhaltiges Silber „ „	89,50	87,50	Schweiz. Noten pr. Fr. 100	81,20	81,10

Wiener Börse, 4. November 1905.

Valuten		Heutiger Schlußkurs	
		Geld	Ware
Kaiserliche Münz-Dukaten	per Stück	11,36	11,40
„ Rand- „	„	11,32	11,36
Österr.-ungar. 8-fl.-Goldstücke	„	—,—	—,—
20-Francs-Stücke	per Kassa	19,15	19,17
„ „	pr. U. Nov.	—,—	—,—
20-Dinar- „	per Stück	—,—	—,—
20-Lëi- „	„	—,—	—,—
20-Mark- „	„	23,47	23,55
Russische 5-Rubel-Goldstücke	„	—,—	—,—
Sovereigns	„	23,98	24,06
Türkische Goldlire	„	—,—	—,—
Maria-Theresien- (Levant-) Taler	„	—,—	—,—
Deutsche Reichsbanknoten oder denselben gleichgeh. Noten für 100 R.-M.	per Kassa	117,50	117,70
„	pr. U. Nov.	117,50	117,70
Italienische Banknoten	f. 100 it. Lire	95,70	95,90
Rubel-Noten	per Kassa	2,53^{75}	2,54^{75}
„	pr. U. Nov.	—,—	—,—

§ 155. Der Wechselhandel besteht in dem An- und Verkaufe von inländischen Wechseln und von Wechseln auf ausländische Plätze, und er wird gleichfalls von den Banken betrieben.

Der Verkehr in Wechseln auf inländische Plätze beschränkt sich auf ein bloßes Diskontogeschäft und besteht darin, daß Wechsel, die noch nicht fällig sind, unter Abzug von Zinsen für die Zeit bis zu ihrem Verfalltage gekauft (diskontiert) werden; der Zinsabzug wird Diskont (Escompte) genannt.

Die Höhe des Diskontfußes richtet sich zunächst nach dem zurzeit herrschenden Geldstande und ist ferner abhängig von dem Maße, in dem Wechsel zum Diskont angeboten werden, und von der Sicherheit des Papieres. (Über Diskontfähigkeit der Wechsel siehe § 201 Nr. 6.)

§ 156. Der Preis, den man für Wechsel auf ausländische Plätze (Devisen) zahlt, ist ihr Kurs (der Wechselkurs). Er drückt entweder diejenige Menge baren Geldes aus, die man für eine feststehende Wechselsumme, z. B. 100 fl., bezahlt, oder diejenige Wechselsumme, die man für einen unveränderlichen Betrag baren Geldes, z. B. 1 £, gibt. Die Zahl, die den Tagespreis des Wechsels angibt, die sogenannte Kurszahl, heißt die schwankende (veränderliche) Valuta, die feste Zahl dagegen, für die sich der Kurs versteht, wird die feste (unveränderliche) Valuta genannt. Liegt die feste Valuta im Auslande, so liegt die schwankende im Inlande, wie z. B. in Deutschland; in England liegt die feste Valuta im Inlande, also die schwankende im Auslande.

§ 157. Die Preise der Wechsel werden regelmäßig durch Kursblätter oder Kurszettel veröffentlicht, die amtlich (offiziell, öffentlich) oder nichtamtlich sein können (Privatkurszettel). Die ersteren gehen von der Börse eines Wechselplatzes aus und werden täglich nach Schluß der Börse von den Kursmäklern zusammengestellt; die letzteren gehen von den Bankiers eines Wechselplatzes aus.

§ 158. Da die feste Valuta bekannt ist, wird sie auf vielen Kurszetteln überhaupt nicht notiert. Zur Aufzeichnung der Kurse (der schwankenden Valuta) haben die Kurszettel meist zwei Spalten, von denen die eine mit Geld (G., Gd.), die andere mit Brief (B., Br.), Papier (P.) oder Ware (in Österreich) überschrieben ist. Auf manchen Kurszetteln stehen diese Bezeichnungen unmittelbar hinter den notierten Kursen. Ist ein Kurs mit Geld bezeichnet, so bedeutet das, daß Wechsel zu dem angegebenen Kurse gesucht waren (Nachfrage); ist dagegen der Kurs mit Brief bezeichnet, so heißt das, daß Wechsel zu dem angedeuteten Preise zu verkaufen waren (Angebot). Die auf einigen Kurszetteln neben dem Kurse befindliche Notiz „bz., bez.“ heißt bezahlt und bedeutet, daß zu diesem Kurse wirkliche Umsätze stattgefunden haben.

§ 159. Wenn auch der Preis der Wechsel (Wechselkurs) von Angebot und Nachfrage abhängig ist, so kann er doch im allgemeinen nicht über gewisse Grenzen hinausgehen und also nicht so bedeutend schwanken, wie z. B. der Preis realer Waren, denn er ist von dem Wechselpari, d. h. von dem festen Preisverhältnisse, das auf Grund der gesetzlichen Münzausprägung sich ergibt, abhängig. Es ist z. B. das Pari, d. h. das feste Preisverhältnis zwischen Franks in Gold und Mark in Gold = 100 zu 81, d. h. 100 Fr. in Gold sind gleich 81 ℳ in Gold; würde nun durch bedeutend erhöhte Nachfrage nach französischen Wechseln der Kurs dieser Wechsel auf 82 oder höher steigen, so wäre es für denjenigen, der in Frankreich eine Schuld zu zahlen hat, vorteilhafter, sich des Goldes zu bedienen; es kann demnach eine bedeutende Abweichung von dem Pari nicht eintreten, es sei denn, daß der eine Platz Metallgeld, der andere Papiergeld — das keinen inneren Wert besitzt — als gesetzliches Zahlungsmittel hat.

§ 160. Gewöhnlich werden in den Wechselkurszetteln für Devisen zwei Kurse notiert, der eine für solche Devisen, die nur noch kurze Zeit (meist 8 Tage) bis zu ihrem Verfalltage zu laufen haben (**Wechsel auf kurze Sicht, kurzes Papier**), und der andere für solche Devisen, die eine längere Laufzeit (2—3 Monate) haben (**Wechsel auf lange Sicht, langes Papier**). Es folgt daraus, daß Devisen, deren Laufzeit mit der im Kurszettel angegebenen Wechselverfallzeit (der **Sicht**) nicht übereinstimmt, auf ihren Tageswert berechnet (diskontiert) werden müssen, und der Diskont ist additiv, wenn der Wechsel vor der notierten Sicht verfällt, er ist aber subtraktiv, wenn der Wechsel später als die im Kurszettel angegebene Sicht verfällt.

§ 161. Zur Veranschaulichung folgen hier einige Wechselkurszettel:

Frankfurt a. M., 20. November 1905.

Reichsbank-Disk. $5^1/_2$ %		Wechsel		Frankf. Bank-Disk. $5^1/_2$ %
		Kurze Sicht	$2^1/_2$ - 3 Monate	
Amsterdam	fl. 100	168,35 bez.	—	3%
Antwerpen, Brüssel	Fr. 100	81 à 80,95 à 81 bez.	—	4%
Italien	Lire 100	81,30 à 35 bez.	—	5%
Lissabon, Oporto	Milreis 100	—	—	4%
London	Lstr. 1	20,42 bez.	4,41 B. 37 G.	4%
Madrid	Ps. 100	—	—	5%
New York (3 Tage S.)	D. 100	$4,19^1/_4$ B. 4,19 G.		
Paris	Fr. 100	81,20 à 25 bez.	—	3%
Schweizer Bankplätze	Fr. 100	81,10 à 15 à 10 bez.	—	5%
St. Petersburg	S. R. 100	—	—	$5^1/_2$%
Triest	Kr. 100	—	—	
Wien	Kr. 100	84,95 bez.	—	$4^1/_2$%
do.	Kr. m. S.	—	—	

Berlin, den 20. November 1905.

Wechselkurse.

			Diskont	In Mark
Amsterdam-Rotterdam	100 Fl.	8 Tage	3%	168,25 bz.
"	100 Fl.	2 Monat	—	—
Brüssel und Antwerpen	100 Fr.	8 Tage	4%	80,95 bz.
"	100 Fr.	2 Monat	—	—
Budapest	100 Kr.	8 Tage	4½%	—
"	100 Kr.	2 Monat	—	—
Christiania	100 Kr.	10 Tage	5%	112,25 B.
Italien. Plätze	100 Lire	10 Tage	5%	81,40 bz. B.
"	100 Lire	2 Monat	—	—
Kopenhagen	100 Kr.	8 Tage	5%	112,25 B.
Lissabon und Oporto	1 Milreis	14 Tage	4%	—
"	1 Milreis	3 Monat	—	—
London	1 L. St.	8 Tage	4%	20,415 bz.
"	1 L. St.	3 Monat	—	20,22 bz. G.
Madrid und Barcelona	100 Pes.	14 Tage	4½%	63,65 bz.
"	100 Pes.	2 Monat	—	—
New York	1 Dollar	vista	5%	4,19 bz. G.
"	1 Dollar	2 Monat	—	—
Paris	100 Fr.	8 Tage	3%	81,20 bz. G.
"	100 Fr.	2 Monat	—	80,80 bz. G.
Petersburg	100 R.	8 Tage	5½%	—
"	100 R.	3 Monat	—	—
Schweizer Plätze	100 Fr.	8 Tage	5%	81,10 bz.
"	100 Fr.	2 Monat	—	—
Stockholm und Gothenb.	100 Kr.	10 Tage	5%	112,20 G.
Warschau	100 R.	8 Tage	5½%	—
Wien	100 Kr.	8 Tage	4½%	84,95 G.
"	100 Kr.	2 Monat	—	—

Wiener Börse, 20. November 1905.

Devisen	Zinsfuß	Heutiger Schlußkurs Geld	Heutiger Schlußkurs Ware
Amsterdam Scheck u. kurze Sichten f. 100 holl. Gulden vista	3	197,95	198,20
" längere Sichten " " " "	3	—,—	—,—
Brüssel Scheck u. kurze Sichten f. 100 Francs "	4	—,—	—,—
" längere Sichten " " "	4	—,—	—,—
Bukarest Scheck u. kurze Sichten f. 100 Lëi "	5	—,—	—,—
" längere Sichten " " "	5	—,—	—,—
Deutsche Bankplätze Scheck u. kz. S. f. 100 M. d. R.-W. "	5½	117,50	117,70
" " längere Sicht " " "	5½	117,55	117,85
London Scheck u. kurze Sichten f. 10 Pfd. Sterling "	4	240.02.5	240.22.5
" längere Sichten " " "	4	—,—	—,—
New York f. 100 Dollars "	5	—,—	—,—
Ital. Bankplätze Scheck u. kurze Sichten f. 100 Lire "	5	95,70	95,85
" " längere Sichten " " "	5	—,—	—,—
Paris u. französ. Bankplätze Schecks u. kz. S. f. 100 Fr. "	3	95,55	95,65
" " " längere Sichten " " "	3	—,—	—,—
Petersburg u. russ. Plätze Scheck u. kz. S. f. 100 Rubel "	5½	251,—	252,—
" " " längere Sichten " " "	5½	—,—	—,—
Zürich u. Basel Scheck u. kurze Sichten f. 100 Francs "	5	95,40	95,55
" " längere Sichten " " "	5	—,—	—,—
Schweizer Plätze Scheck u. kurze Sichten f. 100 Francs "	5	95,40	95,55
" " längere Sichten " " "	5	—,—	—,—

3. Der Handel mit Obligationen und Aktien (Effektenhandel).

§ 162. Die Obligationen haben einen Nennwert (Nominalwert) und einen Preis (Kurswert). Ersterer ist derjenige Wert, auf den die Papiere lauten (meist ein runder Betrag), letzterer bedeutet den Preis, zu dem der Besitzer das Papier am Tage der Ausgabe des Kurszettels verkaufen kann.

Der Kurs der Obligationen und Aktien wird entweder in Prozenten des Nominalbetrages notiert, d. h. 100 Einheiten des Nominalwertes bilden die Warenmenge, für die der Kurs gilt (Prozentkurs), oder er versteht sich für das ganze Stück (Stückkurs). Eine Ausnahme macht die französische Rente, denn hier deutet der Kurs an, wieviel Geld man anlegen muß, um den Genuß der durch den Prozentsatz ausgedrückten jährlichen Rente zu erlangen; steht z. B. der Kurs für 3% Rente 85, so heißt das, daß man 85 Fr. anlegen muß, um jährlich 3 Fr. Zinsen zu genießen.

Bei solchen Papieren, die auf eine ausländische Währung lauten, findet die Umrechnung in die Landeswährung nach einheitlich festgesetzten Umrechnungszahlen des betreffenden Handelsplatzes statt. Für die Berliner Börse gelten in dieser Beziehung die folgenden festen Umrechnungssätze:

1 Dollar	=	4,20	Mark.	1 Gulden holl.	=	1,70	Mark.
1 Fr. (Lira, Peseta, Lëu)	=	0,80	„	1 M. Banko	=	1,50	„
1 Gulden österr. Währg.	=	1,70	„	1 Rubel	=	2,16	„
1 österr. Krone	=	0,85	„	1 £ Sterl.	=	20,40	„
1 österr. Gold-Gulden	=	2,—	„	1 Peso	=	4,—	„
7 Gulden südd. Währg.	=	12,—	„	1 skand. Krone	=	1,125	„

§ 163. Der Kurs der Obligationen hängt hauptsächlich ab:

a) von dem Kredite desjenigen, der sie ausgegeben hat (des Emittenten),

b) von dem Steigen und Fallen des landesüblichen Zinsfußes.

Außerdem kann der Kurs noch von politischen und sozialen Ereignissen und von dem Herannahen des etwaigen Verlosungs- oder Einlösungstermines in natürlicher Weise beeinflußt werden; künstlich wirken auf ihn die sogenannten Börsenmanöver ein, namentlich die meist unwahren — übertriebenen oder ganz erdichteten — Börsengerüchte, die die Börsenspekulanten, um je nach ihrem Vorteil den Kurs eines Papieres hinaufzutreiben oder herabzudrücken, in rücksichtsloser Weise benutzen.

§ 164. Bei den Kurssätzen spricht man von einem Parikurs sowie von einem Kurse über oder unter Pari. Pari steht ein Papier, wenn sein Kurswert dem Nennwerte gleich ist, über oder unter Pari, wenn der Kurs höher oder tiefer als der Nennwert steht. Papiere, die

weit über Pari stehen, nennt man schwere, solche, die tief unter Pari stehen, leichte Papiere.

§ 165. Die Kurse der Aktien, ebenso wie die Anteilscheine an Bergwerken, die man Kuxe nennt, sind ganz besonders abhängig von der Meinung über die Sicherheit des Unternehmens und der zu erwartenden Dividende. Beeinflußt werden die Aktienkurse außerdem noch durch die Aufnahme einer Anleihe für das Unternehmen (Priorität) und durch eine ausgeschriebene oder doch in kurzem bevorstehende Einzahlung auf Interimsaktien, weil dadurch diejenigen Spekulanten, die nicht im Besitze der zur Einzahlung erforderlichen Geldmittel sind, ihre Papiere veräußern müssen.

§ 166. Die Kurse der Effekten werden, wie die der Wechsel und Geldsorten, an der Börse zusammengestellt und durch den Kurszettel veröffentlicht (siehe § 157).

§ 167. Die Geschäfte in Obligationen und Aktien lassen sich einteilen:

a) in Käufe auf feste Hand,

b) in Käufe und Verkäufe auf Spekulation.

Die Käufe auf feste Hand werden entweder als Tages- oder als Lieferungskäufe (§ 134) in der Absicht abgeschlossen, Kapitalien dauernd und nutzbringend anzulegen, um ihre Zinsen oder Dividenden zu genießen; man nennt diese Papiere daher Anlagepapiere.

Bei den Käufen und Verkäufen auf Spekulation ist die Absicht vorzugsweise darauf gerichtet, aus den Kursveränderungen der Papiere Nutzen zu ziehen. Papiere, die diesem Zwecke dienen, heißen Spekulationspapiere; solche Geschäfte sind stets Lieferungs- (Termin-)geschäfte und bilden den Gegenstand des Börsenspieles (der Agiotage) und zumeist des Differenzgeschäftes (§ 136).

Bezüglich der realen Waren sind durch das Gesetz vom 22. Juni 1886 in Deutschland Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten und Börsentermingeschäfte in anderen Waren (Zucker, Kaffee, Spiritus, Kammgarn usw.) eingeschränkt.

§ 168. Bei den Spekulationsgeschäften rechnet (spekuliert) der Käufer auf das Steigen (à la hausse), der Verkäufer auf das Fallen (à la baisse) der Kurse; ersterer heißt daher Haussier (Mineur, Bull), letzterer Baissier (Contremineur, Bear); die Gesamtheit der Spekulanten nennt man Coulisse (Kulisse).

§ 169. Den Verkauf von Papieren, die man noch nicht besitzt, auf einen späteren bestimmten (fixen) Termin mit der Absicht, sie bei inzwischen eintretendem billigeren Kurse erst anzukaufen (sich zu decken), nennt man fixen (in blanco verkaufen), und derjenige, der ungedeckt (in blanco) verkauft, heißt „Fixer“.

§ 170. Für die Abwicklung (Regulierung, Liquidation) der Zeitgeschäfte in Effekten sind fast überall gewisse Termine, die so-

genannten Liquidationstage festgesetzt. Diese sind in der Regel der letzte Tag (Ultimo) des Monats oder seltener der mittelste Tag (Medio). Man spricht daher von Ultimo- und Medioregulierung. In Berlin, wo nur Ultimoregulierung stattfindet, wird der Erfüllungskurs von der Börsenbehörde bereits zwei Tage vor dem Ultimo bekannt gegeben und heißt Liquidationskurs oder Kompensationskurs.

§ 171. Die Zeit- oder Lieferungsgeschäfte lassen sich in zwei Arten einteilen, nämlich:

a) in feste, unbedingte Lieferungsgeschäfte (Kauf auf fixe Lieferung),
b) in bedingte Lieferungsgeschäfte.

Bei den festen Lieferungsgeschäften verpflichtet sich der Verkäufer, die Papiere am festgesetzten Tage zu liefern, der Käufer dagegen, sie zu beziehen. Die Differenzgeschäfte (§ 135) werden unter dem Vorgeben, als seien sie feste Lieferungsgeschäfte, abgeschlossen, da den Spekulanten die offen ausgesprochene Absicht, ein Differenzgeschäft zu machen, nicht leicht nachgewiesen werden kann.

Die bedingten Lieferungsgeschäfte haben die Eigentümlichkeit, daß dabei dem einen Vertragschließenden (Kontrahenten) ein Wahlrecht bezüglich der Ausführung des Geschäftes überhaupt oder auch der Art der Ausführung zusteht.

Zu ihnen gehören:

a) die einfachen Prämiengeschäfte (siehe § 137),
b) die zusammengesetzten (doppelten, zweischneidigen) Prämiengeschäfte.

Die zusammengesetzten Prämiengeschäfte zerfallen in folgende Unterarten:

1. Das Stellgeschäft (die Stellage oder der Schluß auf Geben und Nehmen); es ist dasjenige Lieferungsgeschäft, bei dem dem einen Kontrahenten (dem Wähler) das Recht eingeräumt wird, einen bestimmten Betrag Papiere entweder zu einem verabredeten höheren Kurse, als der Kurs des Abschlußtages ist, am Ultimo abzunehmen oder zu einem niedrigeren Kurse als zu dem des Abschlußtages zu liefern. Der Wähler geht dabei von der Hoffnung aus, daß bis zum Erfüllungstage der Kurs die eine oder die andere der verabredeten Kursgrenzen überschreiten werde, während der andere Kontrahent — der Steller — hofft, daß der Kurs des Erfüllungstages sich innerhalb dieser Grenzen halten werde. — Die Prämie für das Wahlrecht liegt in dem Kurse.

2. Der Schluß auf noch oder mit noch (das Nochgeschäft) ist ein Lieferungskauf, bei dem der eine Kontrahent das Recht erwirbt, am Stichtage einen bestimmten Betrag der gehandelten Papiere mehr als festgesetzt war (noch einen bestimmten Betrag) zu liefern oder zu verlangen.

3. Der Schluß auf fest und offen. Hierbei verpflichtet sich der Käufer, einen Teil der gehandelten Papiere bestimmt zu übernehmen, behält sich aber bezüglich des anderen Teiles das Wahlrecht vor, ihn zu beziehen oder abzulehnen. In gleicher Weise kann sich der Verkäufer verpflichten.

§ 172. Eine wesentliche Stütze findet die Spekulation an der Börse in dem Report- und Deportgeschäfte.

Das Report- oder Rückkaufgeschäft besteht darin, daß ein Haussier die Papiere, die er am Liquidationstage aus Mangel an Geld nicht abnehmen kann, aber auch nicht weiter verkaufen will, weil ihm der Kurs nicht genügt, an einen Dritten zum Tages- oder Kassakurse verkauft, gleichzeitig aber zu einem bestimmten höheren Kurse an einem festgesetzten späteren Termine zurückzukaufen sich verpflichtet. Der Unterschied zwischen dem Tages- und dem Rückkaufskurse heißt Report.

Das Gegenteil davon ist das Deportgeschäft. Wenn nämlich der Verkäufer zur Lieferzeit die Papiere, die er, ohne sie zu besitzen (ungedeckt, à découvert), verkauft hat, liefern soll und die Umstände ihm geeignet erscheinen, die Spekulation auf das Fallen des Kurses (à la baisse) fortzusetzen, so sucht er sich einen Dritten, der ihm die Stücke (Papiere) leiht, macht sich aber gleichzeitig zu ihrer Rückgabe für einen festgesetzten Tag und zu einem etwas niedrigeren Kurse verbindlich. Der Unterschied zwischen dem Kurse, zu dem die Papiere geliehen, und dem, zu dem sie zurückgegeben werden, heißt Deport.

Der Report ist also ein versteckter Darlehnszins, der Deport ein versteckter Mietszins; jener wird vom Haussier, dieser vom Baissier gezahlt.

Report- und Deportgeschäft haben den Zweck, das eigentlich abgeschlossene Geschäft eine Zeitlang hinauszuziehen; sie heißen daher auch gemeinsam Prolongationsgeschäfte.

§ 173. Von andern Börsengeschäften sind noch hervorzuheben das Versicherungs- und das Arbitragegeschäft.

Das Versicherungsgeschäft (Assekuranzgeschäft) kommt bei solchen Effekten vor, bei denen die Gefahr vorhanden ist, daß sie bei einer Verlosung mit dem geringsten Treffer (bei Lotterieanleihen § 122) herauskommen oder zum Nominalbetrage zurückgezahlt werden, während doch ihr Kurs über Pari steht. Der Versicherer macht sich verbindlich, gegen die Zahlung einer Vergütung (Prämie) dem Versicherten die genau bezeichneten Papiere gegen andere gleichartige, noch nicht gezogene umzutauschen, falls erstere bei der Ziehung mit dem geringsten Treffer herauskommen sollten, oder den durch die Rückzahlung entstandenen wirklichen Verlust zu vergüten.

Das Arbitragegeschäft besteht darin, die Kurse eines Papieres an verschiedenen Plätzen — auch des Auslandes — untereinander zu

vergleichen, um Käufe oder Verkäufe da abzuschließen, wo sich der Kurs hierzu am vorteilhaftesten herausstellt. Auf diesem Geschäfte beruht die Effektenarbitragerechnung.

§ 174. Wie im Wechselverkehre durch die Verwendung der Stempelmarke eine Steuer an den Staat zu zahlen ist (§ 86), so ist dies auch im Effektenhandel der Fall, und die Versteuerung erfolgt gleichfalls mittels Stempelmarken oder gestempelter Vordrucke. Man unterscheidet:

a) die Effektensteuer, b) die Börsensteuer.

Die Effektensteuer ist diejenige Steuer, die auf in- und ausländische Aktien und Obligationen (mit Ausnahme der Obligationen des Reiches und der Bundesstaaten) zu zahlen ist, sobald sie ausgegeben (inländische) oder zum ersten Male in den deutschen Verkehr gebracht werden (ausländische); für die inländischen Papiere wird sie auch Emissionssteuer genannt. Die Steuersätze sind für verschiedene Effekten verschieden festgesetzt und betragen etwa zwischen 6 ‰ und $2\frac{1}{2}$ %.

Die Börsen- oder Umsatzsteuer ist für den Handel mit Wertpapieren zu entrichten. Sie wird auch als Schlußnotensteuer bezeichnet, weil über den Verkauf von Wertpapieren Abschlußbescheinigungen, sogenannte Schlußnoten, ausgestellt werden müssen, die von dem Geschäftsvermittler (Mäkler, Kommissionär, Bankier) zu versteuern sind; die Höhe der Steuer beträgt $\frac{2}{10}$ ‰ bis $\frac{4}{10}$ ‰.

VI. Die Hilfsgewerbe des Handels.

1. Mäklergewerbe. — Handelsmäkler (Sensal, Courtier).

§ 175. Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren und Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers. (H. G. B. 93.)

Die Mäkler sind also Vermittler von allerlei Handelsgeschäften. Nach ihrer besonderen Tätigkeit lassen sie sich unterscheiden in Warenmäkler (darunter wieder Kaffee-, Zucker-, Woll-, Baumwollmäkler usw.), Geld-, Wechsel-, Fonds- und Aktienmäkler, Versicherungsmäkler, Frachtmäkler, Bodmereimäkler (§ 188), Schiffsmäkler.

§ 176. Der Handelsmäkler hat, wenn nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware ihn davon befreit, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote (Bescheinigung des Geschäftsabschlusses) zuzustellen, die die Namen der Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren deren Gattung und Menge, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthält. Bei Lieferungsgeschäften ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übergeben.

Bei einem durch ihn vermittelten Kaufe von Waren nach Probe (§ 130) hat der Mäkler, sofern nicht die Parteien oder der Ortsgebrauch ihn davon befreien, die ihm übergebene Probe so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Der Handelsmäkler, der den Parteien für jeden durch sein Verschulden entstehenden Schaden haftet, ist ohne besondere Ermächtigung nicht berechtigt, eine Zahlung in Empfang zu nehmen.

Für seine Bemühungen hat der Handelsmäkler Anspruch auf eine Vergütung, die man Mäklergebühr, Sensarie oder Courtage nennt, und die in Prozenten oder Promille vom Geldbetrage des vermittelten Geschäftes berechnet wird. Ist durch den Geschäftsabschluß keine Partei besonders zur Zahlung der Mäklergebühr verpflichtet, so hat jede Partei die Hälfte zu entrichten.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, ein Tagebuch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die kaufmännische Buchführung (§ 20) zu führen und alle abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge einzutragen. Er ist auf Verlangen der Parteien jederzeit verpflichtet, ihnen von ihm unterzeichnete Auszüge aus dem Tagebuche zu geben und kann auch vom Gerichte zur Vorlegung des Tagebuches gezwungen werden.

Der Mäkler ist zur Versteuerung der durch seine Vermittlung abgeschlossenen Geschäfte (Börsensteuer § 174) verpflichtet, hat aber das Recht, die bezahlte Steuer, die durch eine auf dem Schlußscheine angebrachte Stempelmarke ausgedrückt ist, von den Parteien zurückzuverlangen.

§ 177. Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Mäkler ein, die zur amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren — zur Aufstellung des amtlichen Kurszettels — von der Regierung angestellt sind und die man Kursmäkler nennt (§ 151, 156). Aus den für sie geltenden Verpflichtungen sind besonders folgende hervorzuheben:

Die Kursmäkler haben vor Antritt ihrer Stellung einen Eid zu leisten, durch den sie sich zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten ver-

bindlich machen; sie heißen daher auch im Gegensatze zu den Handelsmäklern vereidete Mäkler.

Der Kursmäkler darf weder ein anderes Handelsgewerbe betreiben, noch als Kommanditist oder stiller Gesellschafter an einem Geschäfte beteiligt sein oder die Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen einnehmen, sondern nur ihm erteilte Aufträge ausführen.

Das von ihm zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Seitenzahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

2. Agenturgeschäft. — Handlungsagent.

§ 178. Wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig, d. h. im Gegensatze zu gelegentlicher Vermittlung, damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines andern Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des andern abzuschließen, ist Handlungsagent, und sein Gewerbe gilt als Handelsgewerbe.

Der Handlungsagent ist verpflichtet, das Interesse seines Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und ihm namentlich von jedem Geschäftsabschlusse unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist.

Lehnt der Geschäftsherr nicht unverzüglich nach erlangter Kenntnis den Abschluß eines Geschäftes ab, so darf der Handlungsagent das Geschäft als genehmigt erachten.

Zur Annahme von Zahlungen und zu nachträglicher Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Agent ohne besondere Vollmacht nicht befugt.

Für seine Bemühungen in den durch ihn vermittelten Geschäften gebührt dem Handlungsagenten, falls nichts anderes (etwa ein Jahrgehalt oder eine besondere Tantieme) ausbedungen ist, eine Provision, deren Höhe in der Regel von vornherein vereinbart wird, und deren Abrechnung meist am Schlusse eines Kalenderhalbjahres stattfindet.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Einem Handlungsagenten ist nicht verwehrt, die Vertretung mehrerer Firmen zu übernehmen[1]) oder Handelsgeschäfte für eigene Rechnung zu machen.

Hat der Handlungsagent in der Hauptsache die Vermittlung von Geschäften am Platze seines Geschäftsherrn zu besorgen, so wird er

[1]) Selbstverständlich wird sich jede Firma ausbedingen, daß ihr Agent nicht auch die Vertretung einer Konkurrenzfirma übernimmt.

vielfach Platzagent, Platzreisender oder Stadtreisender genannt; doch kann unter dieser Bezeichnung auch ein Handlungsgehilfe verstanden werden.

Erfordert es die Tätigkeit des Handlungsagenten, daß er häufig Geschäftsreisen zu machen hat, so nennt man ihn einen Provisionsreisenden.

3. Kommissionsgeschäft. — Kommissionär.

§ 179. Kommissionär ist derjenige, der es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Auftraggebers oder Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

Er unterscheidet sich daher vom Handlungsagenten dadurch, daß er in eigenem Namen und nicht, wie der Agent, im Namen seines Geschäftsherrn Handelsgeschäfte vermittelt, doch gilt auch für ihn die Verpflichtung, das Interesse seines Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen, seinem Kommittenten von der Ausführung des Auftrags (der Kommission) unverzüglich Anzeige zu machen und ihm über das Geschäft Rechenschaft abzulegen.

Ein Kommissionär kann den Auftrag zum Einkaufe (Einkaufskommission) oder zum Verkaufe (Verkaufskommission) erhalten, und es kann ihm dabei bezüglich des zu zahlenden oder zu fordernden Preises freie Hand gelassen oder der Preis kann ihm vorgeschrieben (limitiert) werden, es wird ihm ein Limitum gesetzt.

Hat der Kommissionär dieses Limitum überschritten, d. h. höher als zu dem ihm bestimmten Einkaufspreise eingekauft oder niedriger als zu dem ihm angegebenen Verkaufspreise verkauft, und kann er nicht nachweisen, daß er durch die Überschreitung einen Schaden von dem Kommittenten abgewendet hat, so muß der Kommittent, falls er das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten lassen will, dies unverzüglich nach eingegangener Anzeige erklären, widrigenfalls das Geschäft als genehmigt gilt.

Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als das Limitum sie bestimmt, so kommt dies dem Kommittenten zustatten.

Über ein ausgeführtes Geschäft hat der Kommissionär dem Kommittenten eine Rechnung zu erstatten, die je nach der Art des Geschäftes Einkaufsrechnung (Faktur) oder Verkaufsrechnung heißt.

In der Einkaufsrechnung zählt der Kommissionär zu dem reinen Einkaufsbetrage alle durch den Einkauf entstandenen Unkosten (Spesen) in namentlicher Aufführung und fügt dem dadurch gebildeten Betrage noch die ihm zukommende Vermittlungsgebühr (Kommission oder Provision) hinzu, die im Warengeschäfte 1—5%, im Effektengeschäfte $\frac{1}{10}$—$\frac{1}{2}$% beträgt; dadurch erhält er den Fakturbetrag.

In der Verkaufsrechnung werden sämtliche Spesen von dem Verkaufsbetrage abgezogen, und von dem Reste wird noch die vom reinen Verkaufsbetrage berechnete Provision abgerechnet; der nun bleibende Rest heißt Reinertrag (Nettoerlös).

Übernimmt bei Zielverkäufen der Verkaufskommissionär die Gewähr für den richtigen Eingang des Betrages der auf Kredit verkauften Waren, so sagt man, er steht del credere (Delkredere), und er hat das Recht, dafür eine besondere Provision, die Delkredereprovision, zu beanspruchen.[1])

Die Abrechnung des Kommissionärs mit seinem Kommittenten kann entweder nach jedem einzelnen ausgeführten Geschäfte oder in bestimmten Zeiträumen erfolgen; in letzterem Falle wird häufig die Terminrechnung, d. h. das Aufsuchen eines gemeinsamen Verfalltages für mehrere zu verschiedenen Zeiten fällige Posten, angewendet.

Vielfach übergibt der Kommittent dem Verkaufskommissionär ein Kommissionslager, d. h. ein Lager seiner Waren, die er durch den Kommissionär verkauft zu sehen wünscht. Für diesen Fall hat der Kommissionär meist eine Sicherstellung zu gewähren; man nennt die Ware Konsignationsware und die Zusendung derselben an den Kommissionär heißt Konsignation.

Besitzt der Kommissionär außer den Konsignationswaren noch eigene Waren, so muß er natürlich jeder einzelnen Konsignationsware in seiner Buchhaltung ein besonderes Konto errichten.

Oft erteilt der Kommissionär seinen Geschäftsfreunden Rechnungen über nicht wirklich vollzogene, sondern nur als vollzogen angenommene (fingierte) Geschäfte, um ihnen annähernd zu zeigen, wie sich im Augenblicke ein Ein- oder ein Verkauf mit allen Spesen stellen würde; eine solche Rechnung heißt fingierte Rechnung oder Conto finto.

4. Speditionsgeschäft. — Der Spediteur.

§ 180. Spediteur ist derjenige, der es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines anderen (des Verfrachters) in eigenem Namen zu besorgen.

Vielfach betreibt der Spediteur neben dem Speditionsgewerbe noch andere Handelsgewerbe. Die Besorgung der ihm erteilten Speditions-

[1]) In der Buchhaltung — insbesondere bei Aktiengesellschaften — spricht man wohl von einem Delkredere-Konto, und man versteht darunter ein Konto für besondere Rücklagen des Gewinnes (Spezial-Reservefonds), also z. B. für Rücklagen zu Tantiemen, Unterstützungen für Arbeiter usw. Eigentlich jedoch sollte die Bezeichnung Delkredere-Konto — der Bezeichnung des Wortes Delkredere entsprechend — nur für ein Konto gewählt werden, das Rechnung über eine zur Deckung von solchen Verlusten gebildete Rücklage bietet, welche — ohne ganz unsicher zu sein — zurzeit noch nicht eingegangen sind.

aufträge führt er entweder allein aus, so daß er das betreffende Gut durch irgendwelche Frachtgelegenheit (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn) ausliefert, oder er bedient sich der Mitwirkung anderer Spediteure, die dann Zwischenspediteure heißen; diese Mitwirkung wird namentlich an den sogenannten Umschlageplätzen, an denen die Güter ihre Transportmittel wechseln, also z. B. vom Schiffe auf die Eisenbahn kommen, in Anspruch genommen.

Das Schreiben, das die Anzeige von der erfolgten Versendung von Gütern gibt und die Weisung erteilt, wie mit ihnen weiter zu verfahren ist, heißt der Speditionsavis.

Der Spediteur hat die Versendung der Güter, insbesondere die Wahl der Frachtführer und Zwischenspediteure, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen und das Interesse des Versenders wahrzunehmen. Er muß daher die ihm übergebenen Güter bis zur Versendung oder Weitersendung in einem geeigneten Raume aufbewahren, und die Zwischenspediteure müssen namentlich die Verpackung, sofern sie durch den früheren Transport schadhaft geworden ist, ausbessern oder erneuern lassen, wofür sie dann in ihrer Spesenrechnung entsprechende Posten (Ausbessern, Böttcherlohn) bilden.

Der Spediteur haftet für den Verlust oder die Beschädigung der durch ihn beförderten Güter, sofern ihm dabei ein Mangel an Sorgfalt nachgewiesen werden kann, doch müssen die Schadenersatzansprüche innerhalb eines Jahres erhoben werden.

Die Vergütung, die der Spediteur für seine Bemühungen zu beanspruchen hat, heißt die Speditionsprovision; sie wird entweder für das Gesamtgewicht der Ware oder für das einzelne Frachtstück (Kollo, Plur. Kolli) berechnet und als besonderer Punkt in die Spesenrechnung eingetragen.

Für den Betrag seiner Forderung, deren Einzelheiten (Fracht, Steuer, Ausbessern, Provision) die Spesenrechnung aufweist, kann sich der Spediteur bezahlt machen (sich erholen):

1. durch Nachnahme der Spesen, d. h. dadurch, daß die Güter erst nach erfolgter Zahlung des Speditionsrechnungsbetrages an den Empfänger ausgeliefert werden,
2. durch einen Sichtwechsel auf denjenigen, der die Speditionskosten zu tragen hat,
3. durch Belastung in laufender Rechnung, wenn er mit dem Schuldner der Speditionskosten in Geschäftsverbindung steht.

5. Das Lagergeschäft. — Der Lagerhalter.

§ 181. Die Notwendigkeit der Errichtung besonderer Warenlagerhäuser für den Großhandel, in denen Güter bis zu weiterer Verfügung des Besitzers sicher aufbewahrt werden oder auch einstweilen

zollfrei lagern, ist in neuer Zeit durch die bedeutende Ausdehnung des Großhandels noch wesentlich gestiegen und hat das Lagergeschäft zu einer besonderen Art der Handelsgeschäfte gemacht (§ 6), das meist von Aktiengesellschaften, seltener von einzelnen Personen ausgeübt wird. Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.

Der Lagerhalter hat in bezug auf die ihm übergebenen Güter in gleicher Weise wie der Kommissionär und der Spediteur die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwenden und haftet für die durch sein Verschulden entstehenden Schäden. Ein solches Verschulden liegt namentlich vor, wenn Veränderungen an dem Gute eintreten, die dessen Entwertung befürchten lassen, und wenn der Lagerhalter den Besitzer (Einlagerer) nicht sofort davon benachrichtigt.

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

Für die Lagerung und seine Bemühungen hat er Anspruch auf das Lagergeld, von dem die baren Auslagen sofort, die übrigen Lagerkosten aber nach dem Ablaufe von je drei Monaten der Lagerzeit, oder wenn die Rücklieferung in der Zwischenzeit erfolgt, bei der Rücknahme fällig sind.

Über die bei ihm eingelagerten Güter erteilt der Lagerhalter dem Einlagerer einen Lagerschein (§ 110); ist dieser Lagerschein durch Indossament übertragbar (Warrant, Weightnote § 112), so erfolgt die Übergabe des Gutes an denjenigen, der sich durch den Schein als zur Empfangnahme berechtigt ausweist.

Als Lagerhalter gilt auch derjenige, der ein Zweiggeschäft selbständig zu verwalten hat, z. B. bei Konsumvereinen.

Der Lagerhalter, der zugleich die Verpflichtung hat, die ihm übergebenen Waren an die Kundschaft zu verkaufen, wie z. B. die Lagerhalter der einzelnen Verkaufsstellen eines Konsumvereins, kann zur Haftbarkeit für die Güte der von ihm verkauften Gegenstände auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1899 herbeigezogen werden, und die Ausrede, daß er nur Angestellter — z. B. der Konsumvereinszentrale — sei, befreit ihn nicht von dieser Haftbarkeit.

6. Das Frachtgeschäft. — Der Frachtführer.

§ 182. Frachtführer ist derjenige, der es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf den Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

Zu den Frachtführern gehören demnach der Botenfuhrmann, der Fuhrherr (der mehrere Geschirre besitzt, die er durch Knechte ausschickt), die Post, die Eisenbahn, der Fluß- und der Binnen-

schiffer (Fluß- und Binnenschiffahrts-Gesellschaften). Auf die Postverwaltungen des Reiches und der Bundesstaaten finden die handelsgesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft keine Anwendung.

Der Frachtführer haftet dem Absender (Befrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Bei dem Verluste oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld- und Wertpapieren tritt die Haftpflicht nur dann in Kraft, wenn dem Frachtführer Wert und Beschaffenheit des Gutes bei der Übergabe bezeichnet worden sind.

Sobald von dem Empfänger das Frachtgut angenommen und die Fracht bezahlt worden ist, erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen, der als Urkunde gilt und den Beweis für den zwischen Absender und Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrag liefert. Der Absender haftet für die Richtigkeit der im Frachtbriefe gemachten Angaben. Der Frachtbrief soll enthalten:

1. den Ort und das Datum der Ausstellung,
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers,
3. den Namen dessen, an den das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers),
4. den Ort der Ablieferung,
5. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen,
6. die Bezeichnung der für eine zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nötigen Begleitpapiere,
7. die Bestimmung über die Fracht, sowie im Falle ihrer Vorausbezahlung einen Vermerk über die Vorausbezahlung,
8. die besonderen Vereinbarungen, die die Beteiligten über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb deren die Beförderung bewirkt werden soll, über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen getroffen haben,
9. die Unterschrift des Absenders; eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Unterschrift ist genügend.

Zur Versendung von Gütern durch die Eisenbahn ist die Anwendung gedruckter Frachtbriefformulare, deren es zwei Arten — für Eilfracht und für gewöhnliche Fracht — gibt, vorgeschrieben. Für den Auslandsfrachtverkehr (internationaler Verkehr) muß man sich besonderer Frachtbriefformulare bedienen.

Die Frachtbriefe über Verfrachtung auf Flüssen werden auch wohl Konnossemente genannt, doch gilt diese Bezeichnung in der Hauptsache für den Seefrachtverkehr. Vielfach ist beim Flußfrachtverkehr statt des Frachtbriefes der vom Frachtführer zu unterzeichnende Ladeschein in Gebrauch und maßgebend für die Rechtsverhältnisse zwischen Empfänger und Schiffer. Der Ladeschein muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Ausstellung,
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers,
3. den Namen des Absenders,
4. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll,
5. den Ort der Ablieferung,
6. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen,
7. die Bestimmung über die Fracht und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen sowie im Falle der Vorausbezahlung der Fracht einen Vermerk über die Vorausbezahlung.

Der Ladeschein kann „an Order" lauten und dann von dem Adressaten an eine andere Person (den Käufer der Ware) indossiert werden.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger, sofern die Fracht nicht bereits vom Absender bezahlt und das Gut also frachtfrei (frei, franko) gegangen ist, verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten. Die Eisenbahnverwaltungen haben für die Frachtsätze besondere Anordnungen getroffen, die man Frachttarife nennt, und man unterscheidet Tarife für Frachtgut und für Eilgut.

Frachtgut oder auch Tarifgut genannt wird zu niedrigeren Frachtsätzen in besonderen Güterzügen befördert.

Eilgut wird schneller, meistens mit den Personenzügen, befördert und zahlt dafür wesentlich erhöhte Frachtsätze.

Von großer Bedeutung für den Handel ist der seit neuerer Zeit eingeführte Expreßgutverkehr der deutschen Eisenbahnen, weil durch ihn Güter von kleinerem Umfange, so wie sie für den Postpaketbetrieb zulässig sind, wesentlich billiger und meist auch schneller befördert werden, als durch die Post.

Vielfach werden Waren „unter Nachnahme" versendet, d. h. der Frachtführer darf die Ware an den Empfänger nur gegen sofortige Erstattung eines im Frachtbriefe als „Nachnahme" bezeichneten Betrages ausliefern.

Wenn eine Bahnverwaltung die Frachteinheitssätze mit der Zunahme der Entfernung nach gewissen Entfernungsstufen (Zonen) vermindert, so entsteht der Staffel- oder Zonentarif.

In Österreich ist es noch üblich, daß solchen Verfrachtern, die im Laufe eines Jahres eine gewisse Mindestmenge von Gütern verfrachten,

von den Eisenbahnverwaltungen eine Ermäßigung der Frachtsätze gewährt wird, die man Refaktie nennt, und die am Ende des Jahres gegen die entsprechenden Ausweise gezahlt wird.

§ 183. Wie sich der Frachtverkehr durch die Eisenbahnen, die man ihrem Besitzer nach in Staats- und Privatbahnen einteilt, allenthalben und namentlich auch in Deutschland durch den rastlos fortschreitenden Ausbau des Eisenbahnnetzes in verhältnismäßig kurzer Zeit ganz bedeutend gehoben hat, so wirkt auch zu seiner Förderung ganz wesentlich die Flußschiffahrt mit, die auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen durch Kähne und Boote (Segelschiffe und Ruderboote), sowie durch Dampfschiffe betrieben wird.

Um Segelschiffe und Kähne schneller an ihren Bestimmungsort zu bringen, bedient man sich — besonders bei der Fahrt stromaufwärts (Bergfahrt) und bei ungünstigem Winde — der Dampfboote, die mehrere Schiffe in das Schlepptau nehmen (schleppen, bugsieren) und die daher Schlepp- oder Bugsierdampfer (Remorqueur) heißen. Ein bedeutender Vorteil ist der Flußschiffahrt durch die Kettenschleppschiffahrt erwachsen. Brenn- und Bauholz wird vielfach als Flöße stromabwärts geführt. Auf kleineren Flüssen wird die Bergfahrt der Lastkähne noch mittels der früher allgemein üblichen Treidelei bewirkt, d. h. die Kähne werden durch Menschen oder Pferde, die auf besonderen unmittelbar am Flußufer angelegten Wegen (Treidelpfad, Leinpfad) gehen, gezogen.

§ 184. Der Transport der Güter zur See erfolgt durch Seeschiffe, die Segel- oder Dampfschiffe sein können. Ruderboote werden höchstens noch für die Küstenfahrt (Kabotage) und beim Fischfange benutzt.

Die Gesamtheit der Seeschiffe eines Staates bezeichnet man mit dem Namen Flotte (Marine), die je nach ihrer Bestimmung Kriegsmarine oder Handelsmarine genannt wird. Die zur Handelsmarine gehörigen Schiffe heißen Kauffahrer, Kauffahrteischiffe oder Handelsschiffe.

Dampfschiffe, die die Verbindung zwischen bestimmten Häfen regelmäßig unterhalten und namentlich für den Postdienst sowie zur Beförderung von Personen und Wertsendungen dienen, heißen Postdampfer oder Paketboote. (Über Reichspostdampfer siehe § 224.)

In Häfen, die nicht die für Seeschiffe erforderliche Tiefe haben, wird der Gütertransport zwischen dem Lande und den Seeschiffen durch sogenannte Leichterschiffe (Leichter, Ewer, Schuten) bewirkt.

Der Eigentümer eines Schiffes, der sich desselben zum Erwerbe durch die Seefahrt bedient, also Frachtfahrt oder Lohnfrachtfahrt damit betreibt, heißt Reeder (Rheder), und sein Gewerbebetrieb wird Reederei (Rhederei) genannt. Die Reederei wird namentlich von Aktiengesellschaften betrieben, und die Mitglieder einer solchen Gesell-

schaft heißen Mitreeder, während der Anteil eines jeden von ihnen am Schiffe Part oder Schiffspart genannt wird.

Die Geschäfte der Reedereigesellschaft werden gewöhnlich von einem Mitreeder besorgt, der den Namen Korrespondentreeder, Schiffsdirektor, Schiffsdisponent führt.

§ 185. Der Führer des Schiffes, der entweder Eigentümer des Schiffes ist oder von dem Besitzer angestellt wird, heißt Schiffer oder Schiffskapitän (bei Flußschiffen auch Haupter); er hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß sich das Schiff in seetüchtigem Zustande befindet, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt (Schiffsmannschaft) und verproviantiert ist, und daß besonders alle die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Die wichtigsten dieser Papiere sind folgende:

1. Der Biel — Byl — oder Beilbrief, d. i. eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß das Schiff nach den Vorschriften der Landesgesetze gebaut worden ist. In Deutschland ist an Stelle des Bielbriefes das Schiffszertifikat als Haupt-Schiffsdokument getreten; es ist eine Urkunde, die mit der Eintragung in das von dem betreffenden Amtsgerichte geführte Schiffsregister übereinstimmt und die den Nachweis des Eigentums und der Nationalität des Schiffes liefert.
2. Der Kaufbrief in dem Falle, daß der gegenwärtige Eigentümer des Schiffes nicht der Erbauer oder der ursprüngliche Besitzer desselben ist.
3. Der Meßbrief, d. i. ein von der Behörde nach vorgenommener Vermessung (Eichung) ausgefertigtes Zeugnis über die Tragfähigkeit (Lastigkeit — Tonnengehalt) des Schiffes. Der Schiffsraumgehalt wird in Deutschland nach Tonnen zu je 1 Kubikmeter und sonst nach Registertons (englisch) zu je 2,8316 Kubikmeter bestimmt.
4. Das Schiffsinventarium, d. h. ein Verzeichnis aller derartigen Schiffsteile, die nicht zum Rumpfe (Schiffskörper) gehören, als: Takelwerk, Anker, Boote usw.
5. Das Schiffsjournal, d. i. ein Buch, in das alle Begebenheiten einer Schiffsreise täglich eingetragen werden müssen.
6. Das Schiffsbuch, in das der Schiffer alle Einnahmen und Ausgaben (Schiffsrechnungen) einzutragen hat.
7. Der Seepaß (Schiffspaß). Darunter ist dasjenige Schriftstück zu verstehen, durch das das Schiff, der Schiffer und die Schiffsmannschaft über ihre Nationalität ausgewiesen und dem Schutze der Behörden zur See und zu Lande empfohlen werden. Der Seepaß gilt stets nur für die einzelne Reise.

8. Die Pässe der Passagiere, sofern das Schiff Passagiere an Bord hat.
9. Die Musterrolle, d. h. die amtlich beglaubigte Liste der an Bord des Schiffes befindlichen Mannschaft.
10. Der Gesundheitspaß (Gesundheitspatent), d. i. ein Zeugnis über den Gesundheitszustand des Hafens, aus dem das Schiff ausgelaufen ist. Je nach dem Gesundheitszustande dieses Hafens unterscheidet man reines, verdächtiges und unreines Patent.
11. Das Lade- und Löschbuch, in das die eingenommenen und ausgeladenen Güter nach Zahl und Bezeichnung eingetragen werden.
12. Das Ladungsmanifest, d. i. ein genaues Verzeichnis der an Bord des Schiffes befindlichen Güter, das gewöhnlich von dem Schiffsmäkler aufgestellt wird.
13. Die Ursprungsatteste, d. i. auf Grund der Zollgesetze ausgestellte Urkunden über den Ursprung gewisser Güter (Konsularzertifikate).
14. Die Frachtverträge, bei denen man wieder das Konnossement (§ 110) und die Certepartie (Chartepartie), d. h. den Mietvertrag über das ganze Schiff oder über Teile desselben unterscheidet.

§ 186. Derjenige, der die Güter einliefert (der Befrachter), erhält gewöhnlich sofort bei der Ablieferung einen Empfangsschein Rezepisse, Recief), der nichts anderes als ein Auszug der wesentlichen Angaben aus dem Ladebuche ist. Auf Grund dieses Scheines wird dann später das Konnossement (§ 111), also die Urkunde, durch die der Schiffsführer dem Versender den Empfang gewisser Güter bekennt und sich zur Auslieferung derselben an den Berechtigten verpflichtet, ausgestellt.

Falls der Befrachter die zur Verfrachtung angemeldeten Güter nicht oder doch nur teilweise einliefert, hat der Schiffer das Recht, Fautfracht (faute de fret), d. h. eine Vergütung für die ausgefallene Fracht zu beanspruchen.

§ 187. Wenn innerhalb einer gewissen, gesetzlich bestimmten Frist (der Verschollenheitsfrist) keine Nachricht von der Ankunft eines Schiffes im Bestimmungshafen eingelaufen ist, oder wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden sind, so spricht man von einem Totalverluste.

Im Gegensatze dazu steht der partielle Schaden oder die Havarie (Haverei), die jeden anderen (nicht totalen) Schaden sowie

auch alle Kosten, die ein Schiff oder dessen Ladung auf der Reise treffen, in sich schließt.

Man unterscheidet:

1. die große Havarie (Haverei). Sie umfaßt alle Schäden, die bei Seegefahr vorsätzlich durch den Schiffer dem Schiffe oder der Ladung zum Zwecke der Rettung zugefügt werden (Seewurf der Ladung, Kappen der Mastbäume usw.), sowie auch die durch das Einlaufen in einen Nothafen entstehenden Kosten;
2. die besondere (teilweise, partikuläre) Havarie. Sie begreift alle diejenigen Beschädigungen und Verluste (Kosten) in sich, die das Schiff oder einzelne Teile der Ladung durch reinen Zufall (Sturm, Schiffbruch, Zusammenstoß usw.) treffen;
3. die kleine (ordinäre) Havarie. Zu dieser rechnet man alle Kosten, die ein Schiff während seiner Reise zu entrichten hat (Lotsengeld, Hafengeld, Schlepplohn usw.). Sie fällt dem Schiffer zur Last, der sich dafür durch gewisse Zuschläge zur Fracht (Primage, Kaplaken) deckt, während die partikuläre Havarie vom Eigentümer des betreffenden Gegenstandes und die große Havarie von sämtlichen Interessenten nach dem Verhältnis ihres Eigentums getragen wird.

Über die erlittene Havarie hat der Schiffer sofort nach Ankunft in seinem Bestimmungshafen an Amtsstelle ausführlichen und durch die Schiffspapiere belegten Bericht, den er nebst der Mannschaft beeidigen muß, zu erstatten. Dieser Bericht heißt die Verklarung, und die über den erlittenen Schaden aufzustellende Berechnung, in der der Schaden auf die einzelnen Befrachter verteilt wird, wird Dispache genannt. Die Dispache wird meistens von besonderen Beamten, den Dispacheuren, aufgestellt.

§ 188. Bodmerei ist ein Darlehnsgeschäft, das von dem Schiffer kraft der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis während der Seereise, also außerhalb seines Heimatshafens, unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände abgeschlossen wird. Das Verpfänden der Gegenstände heißt verbodmen, der Vertrag über das Darlehen Bodmereivertrag; die diesen Vertrag abschließenden Personen sind der Bodmereigeber (Darleiher) und der Bodmereinehmer (Schuldner); die für das Darlehen zu gewährende Vergütung wird Bodmereiprämie genannt. Bodmereigeschäfte werden meistens durch einen Mäkler abgeschlossen.

VII. Förderungsanstalten des Handels.

1. Märkte und Messen.

§ 189. Märkte und Messen bestehen in den sich regelmäßig wiederholenden Zusammenkünften von Käufern und Verkäufern (Fieranten) an gewissen Orten zum Zwecke des Absatzes ihrer Erzeugnisse und Waren und des Einkaufs ihres Bedarfs.

§ 190. Die Märkte dienen vornehmlich dem Kleinhandel. Sie sind entweder Wochen- oder Jahrmärkte.

Auf den Wochenmärkten handelt es sich um Kauf und Verkauf der gewöhnlichen notwendigen Lebensbedürfnisse (Erzeugnisse des Ackerbaues, der Gärtnerei und der Viehzucht). Sie werden in Städten, Marktflecken und gewerbreichen Dörfern abgehalten; in größeren Städten hat man seit neuerer Zeit besondere Markthallen. Die Zufuhr erfolgt hauptsächlich vom Lande.

Die Jahrmärkte dienen ausgedehnteren Kreisen des Angebotes und der Nachfrage. Sie dauern gewöhnlich mehrere Tage und sind auf einen größeren Zusammenfluß von verschiedenartigen, auch weitergehende Bedürfnisse befriedigenden Erzeugnissen der Gewerbtätigkeit berechnet.

Für gewisse Erzeugnisse hat man besondere Märkte, sogenannte Spezialmärkte geschaffen, so z. B. für Wolle, Hopfen, Flachs usw.

§ 191. Die Messen sind Märkte in größerem Maßstabe: sie dienen wesentlich dem Großhandel, ohne daß dabei der Kleinhandel ausgeschlossen ist.

Sie dauern gewöhnlich mehrere Wochen, von denen die erste Vorwoche, die mittlere Meßwoche und die letzte Zahlwoche heißt. In der von der Behörde aufgestellten Meßordnung ist ein Tag der Zahlwoche als Zahltag festgesetzt, an dem alle während der Messe oder für die Zeit derselben eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, darunter auch die Meßwechsel (§ 83), eingelöst werden müssen.

§ 192. Infolge der fortgeschrittenen Entwicklung der Transportmittel, der Ausbildung des Kredites, der Einrichtung von Musterlagern usw., sowie namentlich auch dadurch, daß die Produzenten und Verkäufer Reisende ausschicken, die bestehende Geschäftsverbindungen unterhalten, neue anknüpfen, die besonderen Bedürfnisse der Kundschaft erforschen usw., haben die Märkte und vornehmlich die Messen viel von ihrer früheren Bedeutung verloren, und sie sind höchstens noch ein Bedürfnis für solche Waren, die persönliche Anschauung erfordern, wie z. B. Rauchwaren. In Gegenden, die arm an Verkehrsstraßen und Verkehrsmitteln sind, ist der Meßverkehr noch eine Notwendigkeit,

daher haben Nishnij Nowgorod, Kiachta und Mekka noch große Bedeutung durch ihre Messen.

Unter den europäischen Meßplätzen steht Leipzig obenan; andere Meßplätze sind Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Sinigaglia, Beaucaire, Lyon.

Über die Buchhändlermesse siehe § 150.

2. Auktionen.

§ 193. Ein wichtiges Förderungsmittel des Handels sind die an größeren Handelsplätzen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, London, Hamburg). für den Verkauf realer Waren stattfindenden öffentlichen Versteigerungen oder Auktionen. Sie kehren entweder zu regelmäßigen Zeiten wieder, oder sie erfolgen, wenn sich von einer Ware eine entsprechende Menge angesammelt hat, und es kommen dabei nicht selten ganze Schiffsladungen von Waren zum Verkaufe. Gewöhnlich wird die zur Versteigerung gelangende Warenmenge in kleinere Teile (Lose, Kavelinge) geteilt.

Die wichtigsten Auktionen dieser Art sind die der holländisch-ostindischen Handelsgesellschaft; sie erstrecken sich namentlich auf Tabak, Kaffee, Gewürze und Indigo und finden in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg statt.

3. Ausstellungen und Musterlager.

§ 194. Ein anderes wichtiges Förderungsmittel für Industrie und Handel bietet die neuere Zeit in den Ausstellungen (Industrieausstellungen), die in Weltausstellungen (internationale A.), Landes-, Provinzial- und städtische Ausstellungen geteilt werden.

Sie unterscheiden sich von den Märkten und Messen insofern, als sie dem Publikum nur Muster der vorzüglichsten Erzeugnisse aus den verschiedensten Produktionszweigen bieten und dadurch zur Anknüpfung von Handelsverbindungen anlocken sollen. Indessen wird ihre Bedeutung, namentlich bei zu rascher Aufeinanderfolge, vielfach bestritten, und das mit um so größerem Rechte, als die Errichtung von dauernden Musterlagern (permanenten Ausstellungen), von Exportmusterlagern und Exportkommissionshäusern dem wesentlichen Zwecke, den man durch Ausstellungen erreichen will, weit mehr entspricht.

4. Schauanstalten.

§ 195. Von Bedeutung für den Handel sind ferner die sogenannten Schauanstalten (Braken, Leggen, Konditionieranstalten), die sich an verschiedenen Orten finden und den Zweck haben, die namentlich zur Ausfuhr bestimmten Waren nach ihrer Güte und nach ihrem Maße zu prüfen.

5. Die Börse.

§ 196. Börse nennt man das Gebäude oder den Ort, an dem sich auf größeren Handelsplätzen die Kaufleute, Mäkler, Agenten, Schiffsreeder, Versicherer usw. an bestimmten Tagen (vielfach alltäglich) und zu bestimmten Stunden versammeln, um Handelsgeschäfte abzuschließen und sich über geschäftliche Angelegenheiten zu besprechen.

Man versteht aber unter Börse auch die Zusammenkunft der Handeltreibenden und ihre Tätigkeit an dem angegebenen Orte oder zu dem angegebenen Zwecke.

Die Börse hat demnach Ähnlichkeit mit einem Markte, und sie wird daher auch vielfach als ein solcher bezeichnet; der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Börsen regelmäßige Zusammenkünfte von Großhändlern zum Zwecke des Handels mit nicht zur Stelle gebrachten Waren sind, während die Märkte dem Kleinhandel mit zur Stelle gebrachten Waren dienen.

Nach deutschem Rechte bedarf es zur Begründung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung, die auch berechtigt ist, eine bestehende Börse aufzuheben, und der die zu erlassende Börsenordnung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Börsenordnung muß Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäfte, für die die Börse bestimmt sein soll, über die Zulassung zum Besuche der Börse und über die Art und Weise, in der die Kurse notiert werden sollen, über das Ehrengericht und das Börsenschiedsgericht enthalten.

Das Ehrengericht zieht diejenigen Börsenbesucher zur Verantwortung, die sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen.

Das Börsenschiedsgericht sucht Streitigkeiten, die aus Börsengeschäften entstanden sind, zu schlichten.

§ 197. Die Börse dient dadurch, daß Angebot und Nachfrage in großem Umfange sich begegnen, wesentlich zur Erleichterung und Vereinfachung des Verkehrs, denn durch dieses regelmäßige Begegnen von Vorrat und Bedarf sowie durch die Ankunft wichtiger Nachrichten, die den Wert der Waren beeinflussen können, ergeben sich die Börsen- oder Marktpreise, die für weite Kreise Geltung bekommen, und es wird das entschieden, was man Börsenstimmung, Börsentendenz, nennt und was durch die Börsenberichte veröffentlicht wird.

§ 198. Je nach den Gegenständen, in denen an einer einzelnen Börse vorzugsweise Geschäfte abgeschlossen werden, unterscheidet man Fonds- oder Effektenbörsen und Produktenbörsen; daneben gibt es noch Spezialbörsen, z. B. für Zucker, für Petroleum, Kohle, Garn usw.

Da, wie in § 196 angegeben ist, die Waren nicht mit zur Stelle gebracht sind, werden sie bei den Fondsbörsen nach Titeln (z. B. Sächsische Rente — oder Dresdner Bank) und bei der Produktenbörse nach Mustern oder Proben gehandelt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Börse für das Geschäft mit Geldsorten und Wertpapieren, weil gerade hier alles auf schnelle Benutzung der Preisbewegung (Konjunktur) ankommt.

Die Preise bezw. die Kurse für Waren und Effekten, die sich an der Börse ergeben, werden durch die Kursmäkler (§ 177) festgestellt und in den Börsenkurszetteln veröffentlicht (§ 54 und 161).

Über Börsengeschäfte siehe § 133—136 und 167—174.

6. Die Banken.

§ 199. Die Banken sind Anstalten, die den Zweck haben, der Vermittlung des Geld- und Kreditverkehres zu dienen. Ihre Aufgabe liegt darin, leicht bewegliche Kapitalien da, wo sie im Überflusse vorhanden sind, an sich zu ziehen und sie dahin zu leiten, wo sie gebraucht werden — oder anders ausgedrückt: müßig liegende Kapitalien in nutzbringende (werbende) zu verwandeln.

Sie werden dadurch immer Schuldner und Gläubiger, denn sie nehmen und geben Kredit. Die Geschäfte, bei denen sie Schuldner werden, heißen Passivgeschäfte, die, bei denen sie Gläubiger werden, Aktivgeschäfte.

Die wichtigsten Passivgeschäfte sind:

a) das Depositengeschäft,
b) das Girogeschäft,
c) das Zettel- oder Notengeschäft.

Die wichtigsten Aktivgeschäfte sind:

a) das Kontokorrentgeschäft,
b) das Lombardgeschäft,
c) das Hypothekengeschäft,
d) das Diskontgeschäft.

§ 200. Betreibt ein Einzelkaufmann Bankgeschäfte gewerbsmäßig, so nennt man ihn Bankier (Banquier). Diesen Namen führen aber auch die Teilhaber einer Handelsgesellschaft, die den Betrieb von Bankgeschäften bezweckt.

Außer den durch Einzelkaufleute oder Handelsgesellschaften betriebenen Banken, die man Privatbanken nennt, gibt es auch öffentliche Banken (Staats-, Kommunalbanken usw.) und solche, die zwar mit Privatmitteln begründet sind, die aber nach ihrer Verfassung und Leitung in enger Beziehung zum Staate stehen, z. B. die Deutsche Reichsbank (§ 203).

§ 201. Die hauptsächlichsten Bankgeschäfte sind folgende:

1. Das Hinterlegungs- oder Depositengeschäft. Es besteht darin, daß bei den Banken Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) niedergelegt (deponiert) werden. Nach dem dreifachen Zwecke, zu dem diese Gegenstände (Depositen, Depots) niedergelegt werden, unterscheidet man:
   a) das Depositum zur Aufbewahrung. Die Bank übernimmt Wertgegenstände des Hinterlegers (Deponent) entweder offen oder verschlossen (offene oder geschlossene Depots) zur Aufbewahrung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und gibt dem Hinterleger darüber eine Bescheinigung (Depotschein). Die zu zahlende Lagergebühr, deren Höhe durch das Statut der Bank festgesetzt ist, richtet sich meist nach dem Raume, den die Depots einnehmen. Größere Banken haben besondere Depoträume, von denen der Deponent sich einen Teil (Stahlkammer, Tresor, Safe) zu eigenem Verschlusse ermieten kann.
   b) das Depositum zur Aufbewahrung und zur Verwaltung. Es ist stets ein offenes Depot und wird der Bank zu dem Zwecke übergeben, daß sie es aufbewahre und zugleich alles das tue, was für das Depot erforderlich ist (Einkassierung oder Inkasso von Wechseln, Einziehung fälliger Coupons, Besorgung neuer Zinsbogen usw.).

      Ein Kaufmann, dem irgend welche Wertpapiere — mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld — unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet (Gesetz vom 5. Juli 1896), diese Papiere gesondert von seinen eignen Beständen unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers aufzubewahren und ein Buch zu führen, in das die Wertpapiere jedes Hinterlegers nach Gattung, Nennwert, Nummern einzutragen sind.
   c) das Depositum zur Benutzung. Es gilt als ein Darlehen, das der Deponent der Bank macht, und wofür er einen gewissen Zinsgenuß hat. Ist das Depositum bares Geld, so empfängt der Deponent darüber ein Einlagebuch, das wie ein Sparkassenbuch zu betrachten ist, und auf das er sein Geld entweder jederzeit oder nach einer gewissen Kündigungsfrist wieder erheben kann. Von der Kündigungsfrist ist die Höhe des Zinsfußes abhängig; gewisse Banken, wie z. B. die Reichsbank, gewähren für solche Einlagen, die jederzeit rückzahlbar sind (täglich fällige Verbindlichkeiten), überhaupt keine Verzinsung.

      In manchen Ländern gibt es reine Depositenbanken, die bei angemessener Verzinsung der Einlagen den Zweck

haben, die eingelegten Kapitalien sicher anzulegen, und denen jede spekulative Verwendung der Einlagen untersagt ist.

2. Das Giro- oder Umschreibegeschäft. Es bestand ursprünglich darin, daß sich die Kaufleute eines Ortes bei der Bank ein Konto eröffnen ließen, darauf gemünztes oder ungemünztes Metall einzahlten und ihre gegenseitigen Forderungen und Zahlungen durch Zu- und Abschreiben auf den Konten (durch Girieren) ausglichen. Zinsen wurden für solche Einlagen nicht gewährt. Die Kosten der Bank wurden bestritten durch Gebühren bei Einlage, Umschreibung und Zurücknahme des hinterlegten Wertes (Depositums). Der Vorteil solcher Girobanken bestand in der Sicherheit, die sie gegen Abnutzung und Fälschung des Metallgeldes boten, sowie in der Ersparung von Zeit und Unkosten.

In heutiger Zeit gibt es keine besonderen Girobanken mehr, sondern der Giroverkehr bildet nur einen Teil der Bankgeschäfte (Giro-Abteilung der Banken). Dagegen hat der Giroverkehr sowohl an Bedeutung als auch an Umfang ganz erheblich gewonnen, was einesteils der großartigen Steigerung des Handelsverkehrs, andernteils aber dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die größeren Banken an verschiedenen Handelsplätzen Zweiganstalten (Filialen) besitzen und somit ihren Geschäftsverkehr gegen früher bedeutend erweitern können. In Deutschland wird das Girogeschäft namentlich von der Reichsbank und ihren Filialen gepflegt, deren Verwaltung, unter besonderen Bedingungen, kostenfreie Zahlungsübertragungen der Konteninhaber auf jeden Bankplatz in Deutschland zugelassen hat.

Eine wesentliche Förderung hat der Giroverkehr durch den Scheck erhalten, da durch denselben der Kontoinhaber jederzeit in beliebigen Teilbeträgen über sein Guthaben verfügen kann.

Schecks sind bei Sicht zahlbare Anweisungen auf eine Bank, bei der der Aussteller ein Guthaben hat.

Wer mit einer Bank in Giroverkehr tritt, erhält ein Scheckbuch und ein sogenanntes Konto-Gegenbuch oder Kontrabuch. Ersteres enthält eine bestimmte Anzahl von Scheckformularen (Blanketts), die leicht abgetrennt werden können, und nach deren Abtrennung ein kleinerer Teil im Hefte zurückbleibt, den man Ausschnitt (Talon, Juxte oder Souche) nennt. Scheck und Ausschnitt sind mit der gleichen Nummer versehen, und nach Ausfüllung des Schecks werden die Angaben über Betrag, Empfänger und Datum auch in den Talon eingetragen, so daß er dem Publikum der Bank gegenüber als Beleg (Kontrolle) dient.

Das Konto-Gegenbuch hat die Einrichtung eines Kontos mit Debet- und Kreditseite. In das Kredit schreibt der Besitzer alle baren Einlagen, die er bei der Bank gemacht hat, sowie alle ihr zur Einziehung (Inkasso) übergebenen Wechsel, Anweisungen, Coupons usw., in das Debet dagegen alle von der Bank für seine Rechnung geleisteten Zahlungen von Schecks, Domizilwechseln usw.

Will nun ein Girokontobesitzer eine Zahlung aus seinem Guthaben leisten, so hat er nur nötig, ein Scheckformular loszutrennen, es in entsprechender Weise auszufüllen, den Talon gleichlautend zu machen und dann das ausgefüllte Formular — den Scheck — dem Empfänger des Betrages zu übergeben oder durch den Scheck die Bank anzuweisen, den verzeichneten Betrag seinem Konto ab- und dem Konto des Empfängers zuzuschreiben.

Über das Girogeschäft bei der Reichsbank s. § 203.

In England und in Amerika macht man den ausgiebigsten Gebrauch von dem Scheck, und der Scheckverkehr steht hier im engsten Zusammenhange mit dem Clearinghouse. Dies ist ein Ort, an dem die Beauftragten gewisser Banken und Bankiers regelmäßig zusammenkommen, um die eingegangenen auf die beteiligten Firmen laufenden Forderungen in Schecks (aber auch in Wechseln und Anweisungen), die die Banken von ihren Kunden zur Einziehung erhielten, gegenseitig auszutauschen und mithin durch Gegenrechnung (Kompensation) auszugleichen, so daß nicht die Beträge der Forderungen, sondern nur die Saldi in barem Gelde ausgezahlt werden. In den größten deutschen Handelsstädten bestehen — begründet durch die Reichsbank — ähnliche Einrichtungen unter dem Namen „Abrechnungsstellen“; in Österreich dient der in Wien bestehende „Saldierungsverein“ dem gleichen Zwecke.

3. Das Konto-Korrentgeschäft. Es hängt mit dem Depositen- und Girogeschäfte zusammen und besteht darin, daß die Bank dem Einleger (Deponenten) in ihren Büchern ein Konto eröffnet, auf dem dem Kunden alle weiteren Einlagen sowie die für ihn einkassierten Wechsel, Coupons usw. gutgeschrieben werden, während sie dagegen den Geschäftsfreund für ihre Leistungen (Barzahlungen, Einlösung von Tratten, Anweisungen, Domizilwechseln usw.) belastet. Auf diese Weise entsteht eine ganze Reihe gegenseitiger verzinsbarer Forderungen mit ganz verschiedenen Fälligkeitsterminen. Am Schlusse eines gewissen Zeitabschnittes (viertel- oder halbjährlich oder — wenn nichts anderes bestimmt ist — jährlich) wird mittels der Kontokorrentzinsenberechnung eine Abrechnung gemacht, die dem Kunden

unter dem Namen „Rechnungsauszug“ oder „Kontokorrent“ zur Vergleichung mit seinen Büchern in Abschrift zugestellt wird.

Das Kontokorrentgeschäft unterscheidet sich wesentlich vom Girogeschäfte dadurch, daß bei ersterem nicht immer ein Guthaben des Kunden erforderlich ist, wie das Girogeschäft dies verlangt; ein Scheck kann daher niemals auf Kredit gezogen werden, wie das bei der Anweisung im Kontokorrentgeschäfte möglich ist. Die Bank gewährt demnach beim Kontokorrentgeschäft dem Kunden einen Kredit, berechnet aber meist für ihre Vorschüsse einen etwas höheren Zinsfuß, als sie für das Guthaben des Kunden gewährt. Außer den Zinsen beansprucht die Bank für ihre Leistungen naturgemäß noch eine Provision.

Ein Kontokorrentverhältnis entsteht auch dadurch, daß Banken und Bankiers sich gegenseitig oder Kaufleuten und Industriellen einen sogenannten Wechsel- oder Akzeptationskredit gewähren, für den sie eine Akzeptprovision berechnen.

Der Wechsel- oder Akzeptationskredit ist die Erlaubnis, Wechsel auf jemand bis zu einem verabredeten Betrage ausstellen zu dürfen. Hat der Aussteller dem Bezogenen irgendwelche Sicherstellung gegeben, so spricht man von einem gedeckten Akzeptationskredit, während im andern Falle der Kredit offener oder Blanko-Kredit heißt.

Bei der Gewährung eines offenen Kredits läßt sich der Kreditgeber von dem Kreditnehmer oft einen Solawechsel für die Höhe des gewährten Kredits geben, den man Depositenwechsel, Depotwechsel oder Kautionswechsel nennt.

Bei dem gedeckten Kredit erfolgt die Deckung vielfach durch die Übergabe einer Hypothekenurkunde an den Kreditgeber, und diese Urkunde heißt dann Kautionshypothek.

4. Das Lombardgeschäft. Es besteht in der Beleihung von Edelmetallen, öffentlichen Schuldpapieren, Aktien, von realen Waren oder den bei der Überlieferung derselben an Magazine, Docks und Schiffer ausgestellten Scheinen (Warrants und Konnossementen). Die Bank gibt also hier Darlehen auf bewegliche Güter, die man Faustpfänder nennt, und sie entspricht in ihrer Tätigkeit den für den Kleinverkehr eingerichteten Leihhäusern oder Pfandleihanstalten.

Das Lombardgeschäft gewährt dem Großhändler die Möglichkeit, bei Geldverlegenheit sich Waren, die er der ungünstigen Preise wegen augenblicklich nicht verkaufen mag, für günstigere Zeit zu erhalten.

Die Bank gewährt das Darlehen in der Regel nur auf kurze

Frist und beleiht die ihr zum Lombardieren übergebenen Gegenstände (Pfandobjekte) aus Vorsicht nur bis $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ ihres Kurs- oder Marktpreises, indem sie sich zugleich das Recht vorbehält, im Falle einer inzwischen eintretenden Wertverminderung des Pfandobjekts einen Nachschuß zu fordern.

Der Lombardzinsfuß ist in der Regel etwa 1 % höher als der Bankdiskont.

5. Das Hypothekengeschäft. Man versteht darunter die unkündbare Beleihung von unbeweglichen Gütern (Immobilien), also von Gebäuden, Ländereien usw., und die Darleihung der Kapitalien erfolgt auf längere Fristen. Die Rückzahlung erfolgt nicht auf einmal, sondern während eines längeren Zeitraumes, z. B. 50 Jahren, durch jährliche Abzahlungen (Annuitäten).

   Es wird entweder neben den übrigen Bankgeschäften (Hypothekenabteilungen der Banken) oder als selbständiges Geschäft betrieben (Hypothekenbanken, Bodenkredit-Anstalten, Grundkreditbanken, landwirtschaftliche Kreditvereine).

   Die besonderen Hypothekenbanken geben in der Regel in der Höhe ihrer hypothekarischen Forderungen (Außenstände) Pfandbriefe oder Hypothekenzertifikate aus, die entweder kündbar oder, was gewöhnlicher ist, unkündbar seitens ihrer Inhaber sind und allmählich im Wege der Verlosung zurückgezahlt werden (§ 124). Reichsgesetzliche Bestimmungen schreiben vor, welche Arten von Geschäften den Hypothekenbanken erlaubt sind, unter welchen Bedingungen Darlehen gewährt werden dürfen, und in welcher Weise die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger durch Treuhänder, d. h. durch amtliche Vertreter ihrer Rechte, zu wahren ist.

6. Das Diskontogeschäft. Es besteht darin, daß die Bank inländische Wechsel, die noch nicht fällig sind, unter Abzug der Zinsen für die Zeit bis zum Verfalltage (des Diskontos) kauft.

   Unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel bank- oder diskontfähig ist, schreiben die Statuten der Bank vor.

   Über das Diskontgeschäft bei der Reichsbank s. § 204.

7. Das Geld- und Wechselgeschäft und der Handel mit Edelmetallen (§ 151 ff.).
8. Das Effektengeschäft (§ 162 ff.).
9. Das Inkassogeschäft. Die Bank übernimmt gegen eine Vergütung (Inkassoprovision) die Einziehung (das Inkasso) von Wechseln, Anweisungen, Schecks usw., die auf andern Plätzen zahlbar sind, und die durch Prokura-Indossament (§ 89) an die Bank begeben werden.

Da die Einziehung von Wechseln auf Nebenplätze, sofern ihr Betrag 800 Mark nicht übersteigt, auch durch die Post bewirkt werden kann, hat dieser Zweig des Inkassogeschäftes der Banken an Umfang verloren.

10. Das Anweisungsgeschäft. Gegen eine geringe Vergütung stellen solche Banken, die Zweiggeschäfte (Filialen) in den verschiedenen Teilen des Landes besitzen, Anweisungen auf diese aus und umgekehrt; ebenso haben auch verschiedene Banken untereinander diesen Anweisungsverkehr eingeführt. Der Nutzen dieses Geschäftes für das Publikum liegt darin, daß die durch Versendung baren Geldes entstehende Gefahr und die Kosten erspart werden.

Auch das Anweisungsgeschäft der Banken hat dadurch an Umfang verloren, daß Geldeinzahlungen bei der Post bewirkt werden können (Postanweisung).

§ 202. Einzelne Banken haben vom Staate die Berechtigung erhalten, durch Ausgabe (Emission) von Banknoten, die als unverzinsliche Schuldscheine gelten, Kredit zu nehmen; man nennt sie Noten- oder Zettelbanken, und sie sind einem besonderen Bankgesetze unterworfen. (Weiteres s. § 77—80.)

§ 203. Außer den rein kaufmännischen, für den Handel bestimmten Banken gibt es auch sogenannte Volksbanken (Vorschußkassen, Vorschußvereine, Kreditvereine), die auf dem Genossenschaftsgesetze beruhen und den Zweck haben, den Mitgliedern billiges Geld zum Betriebe ihres Gewerbes durch Gewährung von Kredit zu verschaffen. (§ 44.)

§ 204. Die Deutsche Reichsbank mit einem Grundkapitale von gegenwärtig 180 Millionen Mark hat ihren Sitz in Berlin und ist innerhalb des deutschen Reichsgebietes durch viele Zweiganstalten (jetzt gegen 400), die als Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen bezeichnet werden, vertreten. Sie ist ein Aktienunternehmen, steht aber unter Aufsicht des Reiches. Von dem Reingewinne erhalten die Aktionäre eine Dividende von $3\,^1/_2\,\%$; von dem Reste fallen 20 % dem Reservefonds so lange zu, bis er zur Höhe von 60 Millionen Mark angewachsen ist. Von dem nun noch verbleibenden Reste bekommen die Aktionäre $^1/_4$, das Reich $^3/_4$. Ihre Aufgabe besteht darin, den Geldumlauf innerhalb des Reichsgebietes zu regeln, die Kassengeschäfte des Reiches zu besorgen, Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für Nutzbarmachung müßig liegender Kapitalien zu sorgen. (§ 80.) Ihr Geschäftsverkehr ist durch besondere Verordnungen geregelt; die wichtigsten derselben sind:

a) Für das Diskontierungsgeschäft:

Die Wechsel müssen den bezüglichen wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei

Monaten haben und die Unterschrift von in der Regel drei, mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsortes zu girieren.

Wechsel, die am Sitze der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilierten Wechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk (Akzept) versehen sein.

An Zinsen werden mindestens gerechnet:

4 Tage bei Wechseln, die am Ankaufsorte zahlbar sind;

5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, die in Stücken von 10000 Mark und mehr oder bei Posten von mindestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden;

10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pfennig, für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pfennig erhoben.

Die Diskontierung von Wechseln, in deren Text es heißt: „Zahlen Sie an die Verordnung (Verfügung) von mir (uns) selbst . . . .“ oder „Zahlen Sie an die Verordnung (Verfügung) de . . Herr . .“, wird von der Reichsbank beanstandet. Dagegen ist folgender Text zulässig: „Zahlen Sie an mich (uns) selbst oder an meine (unsere) Verordnung (Verfügung) . . .“ oder „Zahlen Sie an Herr . . oder dessen (deren) Verordnung (Verfügung)“.

b) Für den Lombardverkehr:
Die Reichsbank erteilt Lombarddarlehne von in der Regel nicht unter 500 Mark zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und gewissen Wertpapieren.

c) Für den Giroverkehr:
Wird der Antrag auf Eröffnung eines Kontos genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen (Scheckbücher mit je 50 Stück Formularen) ein Konto-Gegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden.

Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittiert sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden. Über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilbeträgen, aber nur durch Schecks verfügen. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Schecks, die, wenn sie zur Verrechnung

mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden sollen, mit der quer durch den Text geschriebenen Bemerkung: „Nur zur Verrechnung“ versehen sein müssen. Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind rote Scheckformulare bestimmt, die bis nachmittags 4 Uhr eingeliefert sein müssen; bei späterer Einlieferung ist eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Giro-Gelder werden nicht verzinst. — Über die Reichsbank als Zettelbank (Notenbank) s. § 80.

Das Depositengeschäft, d. h. die Niederlegung von Wertpapieren zur Aufbewahrung wird auch von der Reichsbank betrieben, doch kann das nur bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin geschehen, nicht aber bei den Zweiganstalten.

§ 205. Unter den Förderungsanstalten des Handels und der Industrie nehmen seit neuerer Zeit die Handelslehranstalten eine hervorragende Stelle ein. Sie gliedern sich in Handelshochschulen, höhere Handelsschulen und Handelsschulen (kaufmännische Fortbildungsschulen), und die Zahl dieser Anstalten im Deutschen Reiche beläuft sich gegenwärtig auf weit über 400. Sie sind zumeist von kaufmännischen Kreisen (Handelskammern, kaufmännischen Vereinigungen) ins Leben gerufen und wollen dem jungen Kaufmann eine zeitgemäße theoretische Fachausbildung vermitteln. Es fehlt den deutschen Handelsschulen zurzeit noch an rechter Einheitlichkeit, und es ist zu wünschen, daß die Bundesregierungen diesem so wichtigen Zweige des Fachschulwesens noch größere Förderung angedeihen lassen, wie es z. B. neuerdings in Sachsen durch Zuwendung einer größeren Staatsunterstützung geschehen ist.

VIII. Versicherung oder Assekuranz.

§ 206. Versicherung oder Assekuranz ist derjenige Vertrag, durch den sich der eine Vertragschließende (Kontrahent) gegen eine gewisse Vergütung verbindlich macht, den andern für gewisse Verluste, die ihn möglicherweise treffen können, zu entschädigen.

Derjenige, der die Gefahr (das Risiko) übernimmt, heißt Versicherer (Assekuradeur, Assekurant), derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen wird, heißt Versicherter (Assekurierter, Assekurat); die Vergütung, die der Versicherte dem Versicherer zu zahlen hat, wird Prämie und der abgeschlossene schriftliche Vertrag Police genannt.

§ 207. Das Versicherungsgeschäft liegt, da es bedeutende Kapitalien erfordert, meistens in den Händen von Gesellschaften, den

Versicherungs- oder Assekuranzgesellschaften. Diese sind entweder:

1. Aktien- oder Prämiengesellschaften, bei denen die Versicherten eine feste Prämie zahlen und ein etwaiger Gewinn oder Verlust auf die Aktionäre entfällt. Derartige Versicherungsgesellschaften sind also rein kaufmännische mit der Absicht auf Gewinn errichtete Geschäfte (§ 6 Nr. 3).

2. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Gegenseitigkeitsgesellschaften), deren Teilnehmer gleichzeitig Versicherer und Versicherte sind, indem ein jeder sich verpflichtet, falls die Prämieneinnahmen zur Deckung der entstandenen Verluste nicht ausreichen sollten, das Fehlende nach Verhältnis zuzuschießen, und zwar entweder ohne Vorbehalt oder nur bis zu einer gewissen Grenze. Etwaige Überschüsse kommen als Dividende an die Versicherten zur Verteilung, und diese Dividende ist weiter nichts als die Rückzahlung eines Teiles der nicht aufgebrauchten Prämie.

Zu dieser Gattung gehören auch die meist unter Leitung der Regierung stehenden Landes-Feuerversicherungsanstalten oder Landesbrandkassen, in denen nach dem Gesetze einzelner Staaten die Hausbesitzer verpflichtet sind, ihre Gebäude zu versichern. Der Staat als Unternehmer beabsichtigt dabei keinen Gewinn zu machen, sondern sucht aus den Prämien nur die Schäden und die Verwaltungskosten zu decken. Die Gebäude werden vor der Aufnahme in die Versicherung von staatlichen Beamten nach ihrem Werte abgeschätzt.

3. Gemischte Versicherungsgesellschaften sind auf Aktien gegründet und versichern ebenfalls gegen feste Prämien, gewähren aber auch unter gewissen Bedingungen den Versicherten einen Gewinnanteil.

§ 208. Eine Rückversicherung oder Reassekuranz entsteht dann, wenn eine Versicherungsanstalt sich mit einem Teile der übernommenen Verpflichtungen (des Risikos) — also um sich von zu großen Schadenersatzverpflichtungen zu befreien — wieder bei einer andern Versicherungsanstalt versichert.

§ 209. Um möglichst viele Versicherte zu gewinnen, Versicherungen abzuschließen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, stellen die Versicherungsgesellschaften in kleineren und größeren Orten Agenten, für einen ganzen Landesteil auch wohl einen Generalagenten an.

§ 210. Dem Gegenstande nach, dessen Wert beim Eintritte der Gefahr ersetzt werden soll, unterscheidet man die Personen- und die Sachenversicherung.

Zu der Personenversicherung rechnet man:

1. die Lebensversicherung,
2. die Leibrentenversicherung,
3. die Unfallversicherung,
4. die Krankenversicherung,

5. die Invaliditätsversicherung,
6. die Altersversorgungsversicherung (Altersversicherung).

Die Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgungsversicherung sind in Deutschland staatliche und durch besondere Gesetzgebung geordnete Einrichtungen. Handlungslehrlinge und solche Handlungsgehilfen, deren jährliches Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, sind für die Kranken- sowie für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche unbedingt versicherungspflichtig. Dieser Versicherungspflicht kann bezüglich der Krankenversicherung bei einer staatlich errichteten oder auch bei einer privaten, vom Staate genehmigten Krankenkasse genügt werden, während für die Invaliditäts- und Altersversicherung allein die staatliche Kasse zulässig ist.

Zu der Sachenversicherung gehören:
1. die Seeversicherung,
2. die Transportschädenversicherung,
3. die Feuerversicherung,
4. die Hagelversicherung,
5. die Viehversicherung,
6. die Spiegelscheibenversicherung.

Für den Handel ist nur die Seeversicherung und die Transportschädenversicherung von größerer Bedeutung.

a) Die Seeversicherung.

§ 211. Unter Seeversicherung versteht man die Versicherung der die Seeschiffahrt betreffenden Gegenstände gegen die Gefahren einer Seereise. Sie wird sowohl von Aktiengesellschaften als auch von einzelnen Kaufleuten und Privatpersonen betrieben (Privatassekuradeure).

§ 212. Die Versicherung kann sich erstrecken: auf die verladenen Güter, auf den Schiffskörper (Kasko) nebst dem Takelwerke, auf die zu erwerbende Fracht, auf die Überfahrtsgelder, die der Reeder für Unterhalt und Beförderung der Passagiere zu zahlen verpflichtet ist, falls sie durch das Schiff infolge von Untergang oder See-Untauglichkeit nicht an ihren Bestimmungsort geführt werden können, auf die Bodmereigelder (§ 188), auf die Havariegelder, die dem Schiffer zur Bestreitung der Kosten für etwaige Seeunfälle dienen, auf den zu erhoffenden (imaginären) Gewinn und auf die zu verdienende Provision.

Der in der Police genannte Versicherungsbeitrag darf den betreffenden Wert (Versicherungswert) nicht übersteigen. Findet eine solche Überversicherung statt, so hat die Versicherung für den zu viel versicherten Betrag keine Gültigkeit.

Im Falle einer Doppelversicherung, d. h. einer zweimaligen Versicherung desselben Gegenstandes (ohne betrügerische Absicht), hat

die spätere Versicherung keine rechtliche Geltung. Eine solche Doppelversicherung kann eintreten, wenn Absender und Empfänger die Ware gleichzeitig versichern.

§ 213. Über den Abschluß des Versicherungsvertrages wird eine Urkunde, die Police, ausgestellt. Sie heißt taxierte Police, wenn der Wert des zu versichernden Gegenstandes bei Abschluß des Vertrages von den beiden Parteien festgestellt wird; sie heißt dagegen offene Police, wenn vorläufig nur ein gewisser Betrag angenommen wird, für den der Versicherer zu haften hat, und wenn der Versicherte sich die genaue Feststellung der Versicherungssumme vorbehält (weil er vielleicht den Wert der betreffenden Waren noch nicht genau kennt).

Lautet die Police an Order, so ist das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers durch Indossament übertragbar.

§ 214. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

Der Abschluß der Seeversicherung geschieht gewöhnlich durch einen Versicherungsmäkler; dieser fertigt nicht nur den Schlußzettel, sondern auch in der Regel den Versicherungsschein (Police) aus.

§ 215. Die Höhe der Prämie richtet sich nach den Umständen, unter denen die Reise zurückgelegt wird. Sie hängt daher namentlich von der Beschaffenheit des Fahrzeuges, von der Jahreszeit, von den politischen Zeitverhältnissen, von der Natur der Ware, der Richtung der Fahrt und der Tüchtigkeit des Kapitäns ab.

§ 216. Eine abgeschlossene Versicherung kann ganz oder teilweise aufgehoben (ristorniert) werden. In einem solchen Falle ist der Versicherer zur entsprechenden Rückerstattung der Prämie verpflichtet, dagegen ist er berechtigt, für die gehabten Kosten und Mühen eine Vergütung, die in Prozenten von dem ristornierten Betrage gerechnet wird, zu beanspruchen, und diese Vergütung heißt Ristornogebühr.

§ 217. Der Schaden, der an einem versicherten Gegenstande durch Seeunfälle entstehen kann, ist entweder ein Totalverlust oder ein partieller Verlust. Im Falle eines Totalverlustes hat der Versicherte das Recht zu abandonnieren oder zum Abandon, d. h. zur Überlassung des versicherten Gegenstandes an den Versicherer gegen Barzahlung des vollen Betrages der versicherten Summe.

Ein Totalverlust wird angenommen:

1. wenn innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist (der Verschollenheitsfrist) keine Nachricht von der Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen eingelaufen ist,
2. wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden ist.

Über eine teilweise (partielle) Beschädigung wird von Sachverständigen eine Abschätzung (Dispache) aufgestellt, und auf Grund derselben wird die Entschädigung geleistet. (§ 187.)

b) Versicherung gegen die Gefahren des Transportes auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und zu Lande.

§ 218. Diese Art der Transportversicherung ist im Gegensatze zu der Seeversicherung erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Aufnahme gekommen; sie entspricht in ihrer Einrichtung dem Vorbilde der Seeversicherung.

Sie wird meist durch besondere Aktiengesellschaften mit Hilfe von Agenten und Generalagenten besorgt.

IX. Der Handel und der Staat.

§ 219. Die hohe Bedeutung, die Handel und Industrie für ein Volk haben, erfordert es, daß die Staatsregierung ihnen ihre besondere Sorgfalt zuwendet und ihnen durch allerlei wichtige Einrichtungen und Gesetze Pflege und Sicherheit der Entwicklung angedeihen läßt. Den Inbegriff aller derjenigen Maßregeln, die diesem Zwecke dienen, bezeichnet man mit dem Namen Handelspolitik. In größeren Staaten liegt die Leitung der Handelspolitik in den Händen einer besonderen Verwaltungsbehörde, des Handelsministeriums, dem gewöhnlich auch die Leitung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten zugewiesen ist. In kleineren Staaten ist die Fürsorge für die Interessen des Handels entweder mit dem Ministerium des Innern oder mit dem der Finanzen vereinigt.

§ 220. Zu den in der besonderen Fürsorge des Staates für den Handel getroffenen Maßregeln gehören das Handelsrecht, das seinen Ausdruck in dem Handelsgesetzbuche findet, und die übrigen für den Handel erlassenen Gesetze. Die wichtigsten derselben sind die Wechselordnung, das Börsengesetz, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Außer diesen Einrichtungen seien aber hier noch folgende erwähnt:

1. Die Handelskammern.

§ 221. Die Staatsregierung bedarf, um die Interessen der Industrie und des Handels eines Landes zu fördern, des fachmännischen Rates aus den Kreisen der Industrie und des Handels selbst. Sie hat daher Körperschaften — die Handelskammern — eingesetzt, deren Mitglieder von diesen beiden Ständen des betreffenden Bezirkes gewählt werden. Die Handelskammern, deren Vorsitzender den Titel Handels-

kammerpräsident führt, haben die Obliegenheit, die Gesamtinteressen von Industrie und Handel ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Regierung durch Mitteilungen, Anträge und Gutachten zu unterstützen. Die regelmäßigen Mitteilungen sind zusammengefaßt in den Handelskammerberichten. Besonders einflußreich ist der Schriftführer der Handelskammer, der Handelskammer-Sekretär (auch Syndikus genannt), der in der Regel juristisch gebildet ist und umfassende volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen soll.

In einigen Ländern oder Provinzen hat man den Handelskammern auch die Vertretung der gewerblichen Interessen zuerteilt; es gehören ihnen dann noch Vertreter des Gewerbes an und sie heißen Handels- und Gewerbekammern.

Die deutschen Handelskammern haben sich eine gemeinsame Vertretung geschaffen in dem Deutschen Handelstage. Die Handelskammern eines Bundesstaates schließen sich auch wohl, wie z. B. in Sachsen, zu einem Handelskammertage zusammen.

2. Die Konsulate.

§ 222. Damit die Interessen der Handeltreibenden und die Handels- und Verkehrsinteressen eines Landes auch im Auslande gewahrt werden, stellt ein Staat Beamte im Auslande an, denen diese Aufgaben obliegen; man nennt diese Beamten Konsuln. Nach der Größe des Wirkungskreises unterscheidet man Generalkonsuln (für ein ganzes Land oder eine Provinz) und Konsuln (für einen einzelnen Platz). Ist dem Generalkonsul oder dem Konsul noch ein Beamter zur Stellvertretung beigegeben, so heißt dieser Vizekonsul. An Handelsplätzen von geringerer Bedeutung werden die Konsulargeschäfte von Konsularagenten besorgt.

Nach der Art der Anstellung unterscheidet man Berufskonsuln und Wahlkonsuln. Die ersteren sind meist juristisch gebildete, besoldete Beamte desjenigen Staates, den sie zu vertreten haben, zu letzteren ernennt ein Staat gewöhnlich Untertanen, die sich an dem fremden Platze angesiedelt haben. Nur in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit wird dieses Amt wohl auch einem Angehörigen des fremden Staates übertragen.

Ehe ein Konsul seine Tätigkeit antreten darf, muß er von dem Staate, in dem er angestellt ist, eine förmliche Anerkennung und Bestätigung, die man das Exequatur nennt, erhalten haben.

In vielen Fällen ist ein Konsul neben seinen besonderen Amtsgeschäften auch noch mit andern Aufgaben betraut: er nimmt in seinem Bezirke die Stellung des Standesbeamten für seine Landesangehörigen ein, bildet eine Art von Gerichtsbarkeit, stellt Zeugnisse, Pässe und andere Urkunden aus usw.

Bei mehreren deutschen Konsularbehörden im Auslande wirken Handelssachverständige mit, deren Aufgabe darin besteht, sich allen handelstechnischen und sonstigen unmittelbar praktischen Fragen zur Förderung und Erweiterung des Absatzes der heimischen Ausfuhrerzeugnisse unter Hinweis auf die Absatzmöglichkeiten, Absatzbedingungen und Absatzwege zu widmen.

3. Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen.

§ 223. Wenn auch das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen nicht ausschließlich im Dienste des Handels steht, so trägt es doch wesentlich zu seiner Förderung bei und ist besonders dadurch, daß die Verwaltung in den Händen des Staates liegt (Staatsmonopol), also eine vollständige Sicherheit gewährt, von größter Bedeutung für den Verkehr im allgemeinen und namentlich für den Handelsverkehr.

§ 224. Das Postwesen verdankt die hohe Stufe der Entwicklung der neuesten Zeit (Rowland Hill und Heinrich von Stephan). Die Begründung des Weltpostvereins hat ihm die größte Ausdehnung verliehen, die namentlich dem Handel zugute kommt.

Für die am Weltpostvereine beteiligten Staaten bestehen gleiche Gebühren und gleichmäßige Versendungsbedingungen, ohne daß darauf Ursprungs- und Bestimmungsort einer Sendung irgendwelchen Einfluß haben. Für einfache Briefe beträgt das Weltporto 25 cts. = 20 Pfg., für die Weltpostkarte 10 Pfg. Auch der Paket- und der Postanweisungsverkehr haben durch den Weltpostverein große Erleichterungen erfahren.

In bezug auf die beförderten Gegenstände unterscheidet man die Briefpost, die Paketpost und die Personenpost; erstere ist überall Staatsmonopol, während letztere auch vielfach Privatunternehmern überlassen sind.

Der Kaufmann nimmt besonders die Briefpost in seine Dienste; ihre Aufgabe besteht darin, gewöhnliche und eingeschriebene (rekommandierte) Briefe, Postkarten, Postanweisungen, Postaufträge, Zeitungen, Muster- und Warenproben, sowie Kreuzbandsendungen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Ein geregelter Postverkehr mit billigen Portosätzen ist eine Vorbedingung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes.

Über den Verkehr mit der Post gibt es besondere Bestimmungen, die je nach den wirtschaftlichen Anforderungen Veränderungen erleiden.

Daß durch die Post Wechsel zum Akzepte oder zur Zahlung präsentiert und Geldbeträge überwiesen werden können (Postaufträge), ist bereits früher erwähnt worden. In einzelnen Ländern sind mit der Post Sparkassen verbunden, und auch in Deutschland soll ein Post-Scheckverkehr eingeführt werden.

Dem überseeischen Verkehre Deutschlands dienen in ganz hervorragender Weise seit 1866 die Reichspostdampfer, d. h. Dampfer des Norddeutschen Lloyd und der Hamburger „Deutschen Ostafrika-Linie“, die vom Deutschen Reiche durch Geld unterstützt (subventioniert) werden, und die dafür den Personen-, Post- und Güterverkehr zwischen deutschen Häfen einerseits und ostasiatischen, australischen und ostafrikanischen anderseits schnell und sicher vermitteln.

§ 225. Telegraph und Telephon (Fernsprecher). Von noch höherer Bedeutung als die Post sind Telegraph und Telephon für Handel und Industrie; denn durch diese Verkehrsmittel kann sich der Kaufmann auf das schnellste mit seinen Geschäftsfreunden in Verbindung setzen, wichtige Erkundigungen einziehen, Aufträge erteilen usw. Namentlich durch den weltumspannenden Telegraphen kann er jede Konjunktur auf dem Waren- und Produktenmarkte und jede Kursveränderung im Geld-, Wechsel- und Effektengeschäfte rasch benutzen.

Von hervorragender Bedeutung für den Handel sind namentlich diejenigen Telegraphenlinien, die überseeische Länder miteinander verbinden (Kabellinien).

Durch Tarifreduktionen, Verträge mit dem Auslande, telegraphische Korrespondenzbureaus und andere vorteilhafte Einrichtungen gewinnt der Telegraph immer mehr an Bedeutung, so daß das Telegraphieren als Schnellkorrespondenz gelten kann. Zu diesen für den Handel überaus vorteilhaften Einrichtungen gehört namentlich die der sogenannten Chiffre-Telegramme (chiffrierte Telegramme), weil sie eine große Geldersparnis darbietet. Es ist nämlich gestattet, daß der Text eines Telegramms entweder aus einzelnen Buchstaben oder aus arabischen Ziffern besteht. Die Ziffern oder die Buchstaben haben eine besondere Bedeutung, über die der Telegraphenschlüssel Auskunft gibt.

Auch das Telephonwesen wird immer mehr ausgebildet, und das Telephon ist trotz der kurzen Dauer seines Bestehens heute schon dem Kaufmanne — namentlich innerhalb seines Wohnortes oder dessen näherer Umgebung — ein unentbehrliches Verkehrsmittel.

4. Das Zollwesen.

§ 226. Ein besonders wichtiger Gegenstand der Handelspolitik ist das Zollwesen, und alle Staaten wenden ihm unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu. Die Zölle sind eine Art der indirekten Steuern, die auf gewisse Gebrauchsgegenstände gelegt sind und an der Grenze eines Landes durch Zollerhebungsstellen oder auch im Innern des Landes durch die Zollämter erhoben werden.

Unter einem Zollvereine versteht man die Vereinigung mehrerer Länder zu einem gemeinsamen Zollgebiete. Die deutschen Staaten,

die sich früher durch Zollschranken voneinander abschlossen, traten am 1. Januar 1834 zu einem Zollvereine zusammen, durch den der deutsche Handel großen Aufschwung erfuhr, und der gewissermaßen die Vorstufe der späteren politischen Einigung Deutschlands geworden ist.

Man unterscheidet:

1. Einfuhrzölle, 2. Ausfuhrzölle, 3. Durchfuhrzölle.

Die Einfuhr- oder Eingangszölle sind diejenigen Abgaben, die bei dem Eingange von solchen Waren erhoben werden, die für den Verbrauch innerhalb des Landes bestimmt sind.

Die Ausfuhrzölle werden in der Regel nur auf solche Rohprodukte gelegt, die der inländischen Industrie unentbehrlich sind, besonders wenn sie im Inlande nicht in hinreichender Menge gewonnen werden.

Durchgangs-, Durchfuhr- oder Transitzölle sind solche Abgaben, die Handelsartikel auf dem Wege vom Ursprungs- zum Bestimmungslande für die Durchfuhr durch ein anderes Land zu entrichten haben.

Fast alle Staaten Europas erheben jetzt nur noch Einfuhrzölle, und nur die sogenannte statistische Gebühr, die Deutschland, Österreich und die Schweiz von allen aus- und durchgeführten Waren erheben, um die Kosten für die zahlenmäßige Darstellung (Statistik) des Warenverkehrs mit dem Auslande zu decken, kann als Ausfuhr- oder Durchgangszoll angesehen werden.

§ 227. In bezug auf den Zweck unterscheidet man unter den Einfuhrzöllen:

1. Reine Finanzzölle, 2. Schutzzölle.

Wenn selbstverständlich alle Zölle, die ein Staat erhebt, ihm Geld zuführen, also seine Finanzen verbessern, so versteht man doch unter reinen Finanzzöllen diejenigen, die ohne alle Nebenzwecke nur in der Absicht erhoben werden, der Staatskasse einen möglichst hohen Ertrag abzuwerfen.

Will man durch die Zölle die inländische Industrie und Landwirtschaft vor der Konkurrenz des Auslandes schützen, so heißen die Zölle Schutzzölle. Sind die Schutzzölle von solcher Höhe, daß die Einfuhr gewisser ausländischer Erzeugnisse geradezu unmöglich gemacht wird, so heißen sie Prohibitivzölle.

Je nachdem man der Ansicht ist, daß Handel und Industrie durch Zölle beschränkt werden müssen, oder daß ein ungehinderter Verkehr, zwischen den Völkern erwünscht sei, spricht man von einem Schutzzoll- und einem Freihandelssystem.

§ 228. Je nachdem die Zölle nach dem Gewichte und dem Raummaße der zollpflichtigen Gegenstände oder nach deren Geldwerte bestimmt werden, unterscheidet man Gewichtszölle und Wertzölle

(spezifische Zölle oder ad valorem-Zölle); die meisten Staaten haben Gewichts- oder Maßzölle, nur Nordamerika hat Wertzölle.

§ 229. Vielfach haben die Staaten sogenannte Handelsverträge miteinander abgeschlossen, durch die namentlich auch die auf die gegenseitige Ein- und Ausfuhr von Waren gelegten Zölle besonders geregelt sind. Die vertragschließenden Staaten suchen dabei vor allen Dingen das Recht der Meistbegünstigung zu erlangen, d. h. alle diejenigen Zollvergünstigungen zu erhalten, die etwa andern Staaten bereits gewährt sind.

Kann ein Staat diese Meistbegünstigung von dem andern nicht erlangen, so sucht er sich durch höhere Zollsätze auf die von dem andern Lande eingeführten Waren zu entschädigen, und solche Zölle heißen Differentialzölle. Da dann der andere Staat mit gleichen Zollerhöhungen antworten wird, so werden die beiderseitigen Zölle zu Kampfzöllen (Retorsionszöllen), und es entsteht ein Zollkrieg, der dann leicht die Ursache eines wirklichen Krieges werden kann.

Damit die Zahlung der Zölle nicht hinterzogen wird, damit also zollpflichtige Güter nicht in ein Land eingeführt werden, ohne den Eingangszoll zu entrichten (Defraudation, Pascherei, Schmuggel), müssen die die Grenze überschreitenden Waren auf ganz bestimmten Straßen, den Zollstraßen, eingeführt und bei den Zollämtern auf ihre Steuerpflichtigkeit von Zollbeamten geprüft werden. Über die eingeführten Güter besitzt der Frachtführer eine besondere Aufzeichnung (Zolldeklaration); auf Grund derselben findet die Zollrevision und dann nach Maßgabe des Zolltarifs die Festsetzung und Entrichtung des Zolles statt.

Die Güter können auch — namentlich wenn sie mit der Eisenbahn oder zu Schiffe über die Grenze kommen — mittels Begleitscheines unter Zollverschluß an ein Zollamt im Innern des Landes befördert und dort vor Auslieferung an den Empfänger versteuert werden.

Manche Güter, namentlich Rohstoffe, die im Inlande nicht erzeugt werden, oder solche Gegenstände, die durch die inländische Industrie vervollkommnet und dann wieder ausgeführt werden sollen (Veredlungsverkehr), gehen zollfrei aus dem Auslande in das Inland ein. Für solche aus dem Auslande kommenden und nach der Veredlung wieder in das Ausland gehenden Waren werden auch wohl die beim Eingange gezahlten Zölle ganz oder teilweise wieder zurückerstattet (Rückzölle, Steuerrückvergütung).

Um die Ausfuhr irgendeiner Ware und damit die betreffende inländische Industrie zu begünstigen, hat man hier und da Prämien (Ausfuhrprämien) gewährt und zugleich natürlich auch die Einfuhr derselben Ware mit hohen Zöllen belegt.

§ 230. Zu den besonderen dem Handel zugewendeten Begünstigungen gehören die Freihäfen, die Freilager und Docks. Es sind

dies Einrichtungen, die den Zweck haben, die Entrichtung des Eingangszolles, die eigentlich beim Übergange der Ware über die Zollgrenze erfolgen müßte, entweder aufzuschieben oder, wenn die Ware wieder ausgeführt wird, ganz wegfallen zu lassen.

§ 231. Ein Freihafen ist ein Hafen, der mit einem zu ihm gehörenden Gebiete, dem Freihafengebiete, ein zollfreies Gebiet bildet, so daß die Schiffe aller Nationen ihre Waren einführen, ausladen (löschen) und in den dort befindlichen Niederlagen (Magazinen) lagern können, ohne daß die Waren einer zollamtlichen Behandlung unterliegen. Die Zollpflichtigkeit der Waren tritt erst dann ein, wenn die Waren die Grenze des Zollgebietes, die unter steter zollamtlicher Überwachung steht, verlassen, um in das Innere der Hafenstadt oder des Landes eingeführt zu werden.

§ 232. Zollhäfen in kleinerem Maße sind die Docks-Entrepots. Mit diesem Namen bezeichnet man große, ausgemauerte Bassins oder künstliche Häfen zur Aufnahme von Handelsschiffen, umgeben von geräumigen Häfendämmen (Quais), Abladeplätzen, Magazinen, Schuppen und Kellern für die sichere und jeder Ware entsprechende Aufbewahrung aller gelöschten Gütergattungen. Sie sind dazu bestimmt, die mit den Schiffen ankommenden Waren ohne eine vorausgehende Zollbehandlung aufzunehmen und nach Maßgabe ihrer besonderen Bestimmungen eine gewisse Zeit zu lagern.

Unter dem Namen Docks versteht man außerdem noch künstliche Hafenanlagen, die für den Bau, die Ausbesserung und die Aufnahme von Schiffen bestimmt sind.

§ 233. Dem gleichen Zwecke wie die Freihäfen und Docks-Entrepots dienen in kleinerem Maßstabe die Zollniederlagen (Freilager, Packhöfe, Entrepots). Es sind Magazine, die entweder vom Staate oder von Kaufleuten unter Aufsicht der Zollbehörden zu dem Zwecke erhalten werden, um zollpflichtige Waren auf längere oder kürzere Zeit darin unter Verschluß lagern und die Verzollung erst in dem Augenblick eintreten zu lassen, in dem die Waren dem inländischen Verkehr übergeben werden. Gehen die Güter wieder in das Ausland, so werden sie nur als Durchfuhr- (Transit-)Güter behandelt. In Zusammenhang mit den Freilagern stehen die Lagerscheine oder Warrants (§ 112).

Handelshäusern von größerer Bedeutung, die jährlich regelmäßig einen größeren Zollbetrag zu entrichten haben, wird zuweilen ein sogenannter Zoll- oder Steuerkredit, d. h. eine Gestundung der bereits fälligen Zollgebühren, bewilligt.

5. Handelsgerichte.

§ 234. Die ganze Entwicklung des Handels und die einzelnen Handelsgeschäfte machen es erforderlich, daß Rechtsstreitigkeiten aus

Handelsgeschäften möglichst schnell und in sachverständiger Weise entschieden werden, und diese Notwendigkeit hat dazu geführt, daß der Staat besondere Handelsgerichte oder besondere Abteilungen der bürgerlichen Gerichte (Zivilgerichte) eingerichtet hat, die in der Regel aus juristischen Beamten und kaufmännischen Beisitzern zusammengesetzt sind. Das Verfahren der Handelsgerichte ist zumeist mündlich; zu den besonderen Obliegenheiten gehört gewöhnlich auch die Führung des Handelsregisters.

Im Deutschen Reiche sind durch das am 1. Oktober 1879 in Kraft gesetzte Gerichtsverfassungsgesetz für größere Handelsplätze kaufmännische Gerichte unter dem Namen „Kammer für Handelssachen" ins Leben gerufen worden. Sie entscheiden unter dem Vorsitze eines Berufsrichters und unter Zuziehung von zwei aus dem Handelsstande gewählten Personen, die Handelsrichter genannt werden. Wo besondere derartige Kammern nicht bestehen, kann bei dem bürgerlichen Gerichte eine besondere Abteilung für Handelssachen gebildet werden. Der oberste Gerichtshof in Handelssachen ist das Reichsgericht in Leipzig.

Von den Handelsgerichten sind wohl zu unterscheiden die Kaufmannsgerichte (Seite 21).

§ 235. Parere. Bisweilen wird eine Streitigkeit in Handelssachen ohne Anrufung des Gerichtes durch die bloße Begutachtung einzelner angesehener Kaufleute erledigt; ein solches kaufmännisches Gutachten heißt Parere. Die eigentliche Darlegung des Sachverhaltes, der streitigen Punkte, die als Grundlage für die Begutachtung dient, ist die sogenannte Geschichtserzählung (Species facti).

§ 236. Kompromiß, Schiedsgericht. Ein Kompromiß ist ein Vertrag, durch den die Parteien sich verpflichten, ein zwischen ihnen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsgeschäft durch von ihnen gewählte dritte Personen entscheiden zu lassen und sich dem Urteile oder Schiedsspruche der gewählten Richter zu unterwerfen.

Die auf solche Weise zur Entscheidung einer Handelsstreitigkeit in Anspruch genommenen Personen heißen Schiedsrichter, und sie bilden in ihrem Zusammenwirken das Schiedsgericht.

Gewöhnlich wählt jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter, und den beiden Schiedsrichtern ist wieder die Befugnis eingeräumt, einen dritten, den Obmann, hinzuzuwählen.

6. Beschränkungen des Handels.

§ 237. Daß der Staat die Handelsfreiheit durch Monopole sowie durch Ein- und Ausfuhrverbote beschränken kann, ist bereits im § 10 gesagt. Eine Beschränkung, die den besonderen Zweck hat, das Eigentumsrecht zu schützen, tritt aber auch ein durch Verleihung von Patenten, durch Muster-, Modell- und Markenschutz sowie durch den Schutz des geistigen Eigentums.

Unter Patent versteht man das jemandem durch besondere Urkunde (Patenturkunde, Patent) verliehene Recht, eine gewerbliche Erfindung bis zu einem gewissen Zeitpunkte ausschließlich ausnützen zu dürfen. Die Erteilung eines Patentes erfolgt nach dem deutschen Patentgesetze auf Grund einer genauen Prüfung darüber, ob der betreffende Gegenstand auch patentfähig, d. h. ob er neu sei und eine gewerbliche Verwertung gestatte, durch das in Berlin bestehende Patentamt. Das Patent kann dem Erfinder des betreffenden Gegenstandes oder auch jedem andern, der die Erfindung auf rechtmäßige Weise erworben hat, erteilt werden; die Erfindung ist vorher anzumelden, und diese Anmeldung wird, sofern der betreffende Gegenstand als patentfähig erachtet wird, veröffentlicht, damit etwaige Einsprüche rechtzeitig erhoben werden können. Die Patenterteilung kann bis zu dem Zeitraume von 15 Jahren gegen Zahlung der Anmeldekosten und der Patentsteuer erfolgen; die Anmeldung kostet 20 Mark, die Patentsteuer beträgt für das erste Jahr 30 Mark, für das zweite 50 Mark und für jedes folgende Jahr 50 Mark mehr.

Ähnlich verhält es sich mit dem Musterschutze, der nach deutschem Gesetze ein Geschmacksmusterschutz und ein Gebrauchsmusterschutz sein, d. h. sich entweder auf die Schönheit der Form und des Äußeren oder auf die praktische Verwertung eines Gegenstandes beziehen kann. Die Schutzerteilung erfolgt durch das Patentamt gegen Zahlung einer Gebühr von 15 Mark zunächst auf 3 Jahre; sie kann jedoch auf Ansuchen verlängert werden.

In gleicher Weise können auch Warenbezeichnungen geschützt werden. In Deutschland geschah dies früher durch ein besonderes Markenschutzgesetz, das seit 1894 zu einem Warenzeichenschutzgesetz erweitert worden ist. Wer diesen Schutz beansprucht, muß sein Warenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle beim Patentamte anmelden, und er besitzt dann allein das Recht zur Führung dieses Zeichens.

Auch das geistige Eigentum, als das Urheberrecht an Schrift- und Bildwerken, deren Vertrieb wesentlich durch den Buch- und Kunsthandel erfolgt, kann auf Grund eines besonderen Gesetzes vor unrechtmäßiger Ausbeutung geschützt werden; in Deutschland geschieht dies durch das Gesetz über den Schutz des geistigen Eigentums.

§ 238. Um sowohl den redlichen (reellen) Kaufmann gegen unredliche (unreelle) Konkurrenz als auch den Konsumenten vor Täuschung zu schützen, besteht im Deutschen Reiche seit 1896 das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, das sich namentlich gegen den Reklameschwindel, gegen Quantitätsverschleierungen, gegen auf Täuschung berechnete Warenbezeichnungen sowie gegen Verrat von Geschäftsgeheimnissen richtet, und das

besonders auch für die in einem Geschäfte Angestellten (Handlungsgehilfe, Lehrling, Arbeiter) von Bedeutung ist.

§ 239. Außer den Förderungsanstalten des Handels (VII. Abschnitt) und den vom Staate geschaffenen Einrichtungen und Bestimmungen gibt es noch in den großen Handelsstädten gewisse Handelsgebräuche (Usancen), auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

X. Insolvenz und Konkurs.

§ 240. Ist ein Kaufmann nicht mehr imstande, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen, so nennt man ihn zahlungsunfähig oder insolvent. Seine Vermögensaufstellung wird dann naturgemäß eine Unterbilanz aufweisen, d. h. seine Passiva sind größer als die Aktiva, er ist überschuldet. Doch bedeutet nicht jede Unterbilanz zugleich eine Insolvenz, denn die Unterbilanz kann auch durch eine augenblickliche und vorübergehende Zahlungsstockung entstanden sein.

Der Kaufmann wird im Falle der Insolvenz zunächst den Versuch machen, mit seinen Gläubigern einen Vergleich (einen Akkord, ein Konkordat) zu schließen, durch den die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und sich mit der Zahlung eines gewissen Prozentsatzes für voll befriedigt erklären. Gelingt es dem Schuldner nicht, einen solchen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen, so wird er sich zur förmlichen Zahlungseinstellung veranlaßt sehen und die Eröffnung des Konkursverfahrens beim Gerichte beantragen; er heißt dann Gemeinschuldner (Bankerottierer, Kridar), und das ganze ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehörende und der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, worüber eine Übersicht (Status) angefertigt werden muß, heißt die Konkursmasse (Masse), während alle diejenigen Personen, die zur Zeit der Eröffnung des Konkurses begründete Vermögensansprüche an den Gemeinschuldner haben, Konkursgläubiger genannt werden. Hat der Gemeinschuldner Wechsel akzeptiert, so sind diese ohne Rücksicht auf den darin angegebenen Verfalltag sofort fällig, und der Wechselbesitzer darf sofort nach der Konkurseröffnung den Sicherheitsprotest aufnehmen lassen.

§ 241. Mit der Eröffnung des Konkurses verliert der Gemeinschuldner die Berechtigung, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Gericht ernennt sofort einen Konkursverwalter, dem auf Anordnung des Konkursgerichtes alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen von der Post- und Telegraphenanstalt auszuhändigen sind. Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichts-

schreiber zu schließen, und der Konkursverwalter hat eine Bilanz aufzustellen. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Amtsgericht aus der Zahl der Gläubiger oder ihrer Vertreter einen Gläubigerausschuß einsetzen, dessen Mitglieder den Konkursverwalter bei der Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen haben.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin für die Prüfung der angemeldeten Forderungen abgehalten und solange noch nicht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt worden ist, kann auf Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen ihm und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden, sofern die Mehrzahl der im Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigten Forderungen beträgt. Durch den Zwangsvergleich erhält der Gemeinschuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück. Die Konkursforderungen zerfallen in bevorrechtigte (Forderungen für Löhne, Steuern, ärztliche Pflege u. dgl., sowie die Forderungen der Kinder) und in nicht bevorrechtigte (alle übrigen Forderungen).

Das Gesetz unterscheidet einfachen und betrügerischen Bankerott. Beim einfachen Bankerotte kann Gefängnisstrafe bis zur Dauer von zwei Jahren eintreten, wenn der Schuldner überwiesen wird, durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel übermäßige Summen verbraucht zu haben, wenn er die gesetzlich gebotenen Handelsbücher nicht geführt, verheimlicht oder vernichtet hat oder wenn die Buchführung keine Übersicht des Vermögenszustandes gewährt, oder wenn die Vermögensbilanz nicht in der vorgeschriebenen Zeit gezogen worden ist.

Des betrügerischen Bankerottes, der mit Zuchthaus bestraft wird, macht sich derjenige schuldig, der in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft hat, der erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, der die vorgeschriebenen Handelsbücher nicht geführt oder so verändert hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Vergleichende Übersicht
von Münzen und Maßen der für den Handel wichtigsten Länder.

Name des Landes	**Landesmünzen** verglichen mit Reichsmark	**Gewicht** verglichen mit Kilogramm	**Längen- u. Flächenmaße** verglichen mit Meter	**Hohlmaße** verglichen mit Liter
Abessinien	1 Maria-Theresientaler .. .. 4,21 M.	1 Rottel .. 0,33 kg	1 Elle .. .. 0,457 m	1 Ardeb .. .. 4,4 l
Ägypten	1 ägypt. Pfund .. .. 20,75 ,,	Metrisch	1 Pik Beledi 0,58 m	1 Ardèb .. 197,75 l
Argentinien	1 Peso nacional 4,05 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Belgien	1 Franc .. .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Brasilien	1 Milreis .. 2,1 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Bulgarien	1 Lew .. .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Chile	1 Peso .. .. 1,53 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
China	1 Haikuan Tael .. .. 6,41 ,,	1 Pikul .. 60,453 kg	1 Yin .. .. .. 3,73 m	1 Tschi .. .. 103,1 l
Columbia	1 Peso nacional 4,25 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Dänemark	1 Krone .. 1.125 ,,	1 Zentner .. 50 kg	1 Alen .. .. 0,6277 m 1 Qu.-Rute 9,85 qm	1 Korntonne .. .. 139,121 l
Deutschland	1 Mark	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Frankreich	1 Franc .. .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Griechenland	1 Drachme 0,81 ,,	1 Talet .. .. .. 150 kg	1 Piki .. .. 1 m	1 Kilo .. .. 100 l
Großbritannien	1 Pfund Sterling 20,43 ,,	1 Hundredweight 50,803 kg	1 Yard .. .. 0,914 m 1 Mile .. 1523,97 m 1 Seemeile 1854,96 m 1 Acre .. .. 40,47 Ar	1 Quarter .. 290,781 l 1 Gallon .. 4,543 l 1 Barrel .. 163,5 l
Italien	1 Lira .. .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Japan	1 Goldyen 2,092 ,,	Teils englisch, teils metrisch	1 Shaku Kane .. .. 0,303 m	1 Sho .. .. .. 1,8 l
Marokko	1 Piaster .. 4,72 ,,	1 Kintar .. 50,803 kg	1 Dhra .. .. 0,571 m	1 Saah .. .. 57,548 l
Mexiko	1 Peso duro 4,4 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Niederlande	1 Gulden .. 1,687 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Österreich-Ungarn	1 Krone .. 0,85 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Paraguay	1 Peso fuerte .. .. 4,05 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Persien	1 Toman .. 8,1 ,,	1 Batman 5,88 kg	1 Arschin .. 1,13 m	1 Artaba .. 65,239 l
Peru	1 Pfund .. .. 20,43 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Portugal	1 Milreis .. 4,536 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Rumänien	1 Lëu .. .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Rußland	1 Rubel .. .. 2,16 ,,	1 Pud .. .. 16,379 kg	1 Arschin .. 0,7112 m 1 Werst 1066,781 m 1 Dessätine 109,25 Ar	1 Tschetwert .. .. 209,907 l
Schweden und Norwegen	1 Krone .. 1,125 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Schweiz	1 Franc .. .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch
Serbien (wie Frankreich)				
Spanien	1 Peseta .. 0,81 ,,	Metrisch	Metrisch	Metrisch

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

Druck von Frankenstein & Wagner in Leipzig.

